

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die Uckermark in slavischer Zeit, ihre Kolonisation und Germanisierung**

**Bruns-Wüstefeld, Kurt**

**Prenzlau, 1919**

II. Zur Geschichte der Uckermark in slavischer Zeit.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8799**

## II.

### Zur Geschichte der Uckermark in slavischer Zeit.

Von den Wirtschafts- und innerpolitischen Verhältnissen der riezianischen und ukrischen Bewohner der Uckermark slavischer Zeit können wir uns mangels irgend welcher unmittelbarer Nachrichten nur auf Grund dessen ein ungefähres Bild zu machen versuchen, was für die mecklenburgischen,<sup>592</sup> schlesischen,<sup>593</sup> pommerischen,<sup>594</sup> polnischen<sup>595</sup> und durch Kombination der diese und andere Völker betreffenden Nachrichten für die Slaven im Allgemeinen<sup>596</sup> und dann wieder die märkischen Slaven im Besonderen<sup>597</sup> ermittelt und vermutet worden ist. Die Kleinheit vieler Dörfer Ostdeutschlands slavischer Zeit, deren im Kolonisationszeitalter oft 2, 3 selbst 5 in ein neues Dorf zusammengelegt wurden,<sup>598</sup>

<sup>592</sup> Witte Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg, Stuttgart 1905 in den Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde; derselbe in seiner Geschichte von Mecklenburg I (1909) S. 18 f. Richard Wagner Mecklenburg zur Wendenzzeit, Berlin bei Süsserott 1899, S. 8 ff.

<sup>593</sup> Raszahl Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, 1896 in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen Bd. XIII S. 3 ff., S. 414—420.

<sup>594</sup> W. v. Sommerfeld Die Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slaven, 1896 in Schmollers Forschungen, S. 53 ff. Wehrmann Geschichte von Pommern Band I Gotha 1904, S. 31 ff.

<sup>595</sup> Köppl Geschichte von Polen Band I, Hamburg 1840, S. 615 ff.

<sup>596</sup> Bodo Knüll Die Burgwarde, Lübinger Dissertation 1895, S. 46 ff.; vgl. auch Turner Slavisches Familienrecht, Juristische Straßburger Dissertation 1874, S. 1—14. Sebißt Unsere mittelalterliche Ostmarkenpolitik, Breslau 1910, S. 53 ff.

<sup>597</sup> H. Guttmann Die Germanisierung der Slaven in der Mark, Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte IX (1896), S. 469 ff.

<sup>598</sup> v. Sommerfeld Germanisierung Pommerns S. 53 Anm. 3 und Paul van Meßen Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Bestelung, Landsberg 1905 in den Schriften des Vereins für die Geschichte der Neumark, S. 88 wollen, wo die Quellen über Zusammenlegung mehrerer slavischer villae in eine neue villa berichten, die alten slavischen villae, obwohl sie Eigennamen führen, nur als Einzelhöfe gelten lassen, wie denn der Ausdruck villa Einzelhöfe tatsächlich gelegentlich bezeichnet (Richard Schröder Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 18 und 212 Anm. 2) und ja auch gerade in dieser Bedeutung bei uns noch fortlebt. Aber wenn im Jahre 1159 das Kloster Ballenstedt am Harz duas villulas Nauzedele et Nimiz hactenus a Sclavis possessas zu einer Flur von 24 Hufen zusammenlegt und flamländischen Kolonisten verkauft (D. v. Heinemann Codex Diplomaticus Anhaltinus I Nr. 454) kann man bei dem Diminutio villula unmöglich an kleine Gehöfte denken und wie hier von der Vereinigung zweier kleiner aber wirklicher slavischer Dörfer zu einem Dorfe Nachricht erhalten ist, so in Pommern gelegentlich von der Vereinigung von nicht weniger als 5 Dörfern (a. 1254 PUB II Nr. 597). Einen weiteren Anhalt zur Abschätzung der Größe altslavischer Dörfer gibt es, wenn 1280 der Kaufpreis für duas villas

und die Häufigkeit der patronymen Ortsnamen auf *itz*<sup>599</sup> zeigen, wie die Slaven in kleinen Großfamiliendörfern zu je vielleicht 6—8 Sonderfamilien bei einander zu wohnen pflegten, das häufige Bei-einander-liegen von 2 und mehr slavischen Dörfern eines und desselben Namens,<sup>600</sup> nur aus dem Herauswachsen des zweiten oder des zweiten und dritten Dorfes aus dem ersten erklärlich, wie die Großfamilie sich zu spalten pflegte, wenn sie zur Lösung der ihr obliegenden Aufgaben zu kopfreich und schwerfällig geworden war. Ob zu den Aufgaben der Großfamilie völlig kommunistische Wirtschaft aller ihr angehörigen Sonderfamilien in Arbeit und Genuß gehört hat, ob, wie man es immer und immer wieder findet,<sup>601</sup> die nicht abzuleugnende agrar-technische Überlegenheit der Deutschen über die Slaven im Kolonisationszeitalter durch die Annahme, es hätten sich Individualwirtschaft und Kommunismus gegenüber gestanden, erklärt werden darf, muß, namentlich seitdem A. Dopsch<sup>602</sup> die südslavische, noch heute an einem Herde wirtschaftende Hauskommunion, von der man auf nordslavische Verhältnisse zu schließen lange gewohnt war,<sup>603</sup> als völlig internationale und bei den Südslaven nur besonders gut erhaltene Einrichtung unbestimmten und vielleicht nicht sehr hohen Alters erwiesen hat, als mindestens ganz zweifelhaft gelten.<sup>604</sup> Auch daß man in Mecklenburg zur Kolonisationszeit

*uno nomine Gardiz nuncupatas et Carseburch* (älter Casibuor), also für ein Doppeldorf und ein einfaches, die das Kloster Dargun gegen 80 Mark erworben hatte, von den Erben des ersten Verkäufers, zwei slavischen Edlen, nachträglich auf 112 Mark erhöht wird, (PUB II Nr. 1225) während 1317 die beiden udermärktischen Dörfer Hasleben und Strehlen, die um 1375 in Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg 60 Hufen bzw. 52 Hufen und 12 Kossäten zählen, mit zusammen 334 Mark belieken, also offenbar nach ihrem wirklichen Werte noch höher geschätzt wurden (Niedel Cod. Dipl. Brandenburgensis A XXI S. 161.)

<sup>599</sup> Über diese Endung siehe A. Brückner Die slavischen Ansiedlungen in der Altmark, Leipzig 1879, S. 61 und Kühnel Mecklenburgische Jahrbücher XLVI 15.

<sup>600</sup> *Duas villas uno nomine Gardiz nuncupatas* PUB II Nr. 597; Lenzin et Lenzin PUB II Nr. 889; *modenborg et item modenborg* Brückner Slaven in der Altmark S. 14. (Der Name *modenborg* *fligt* deutsch, ist aber gewiß von den Deutschen aus dem Slavischen verderbt, wie *Carseburch* aus *Casibuor*, *Kutschlau* aus *Koczuli*, *Karlbau* aus *Colbu* usw.) *Duas villas Suantus* Pommerscher Codex Nr. 277; *Dudulon item Dudulon* Monumenta Germ. hist. Diplomata Ottensis I Nr. 14, *marcha . . Sublici cum villis tribus nominatis Sublici* (a 951) Diplomata Ottonis I Nr. 134.

<sup>601</sup> Zuletzt bei Seebicht Unsere mittelalterliche Ostmarkenpolitik, Breslau 1910, S. 70.

<sup>602</sup> Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpen-slaven, Weimar 1909, § 9.

<sup>603</sup> Siehe namentlich August Meitzen Siedlungen und Agrarwesen der Westgermanen usw. Bd. 2, Berlin 1885, S. 214 ff.

<sup>604</sup> In einem Verzeichnis von Gütern des Klosters Amelungsborn, das aus dem 14. Jahrhundert stammt (Guttman Forsch. z. Brand. u. Preuß. Geschichte IX 489 Anm. 1) geschieht (Niedel A I 454) eines Ortes Großbahlen von 30 Hufen, der verödet war, Erwähnung; 10 von den 30 Hufen der Flur standen den Bauern von Glöwen zu, so daß sie sie nach Belieben brach liegen lassen oder bebauen durften, wobei für jede der in Kultur genommenen von den 10 Hufen 5 Brandenburgische Talente Jahresabgabe zu entrichten waren, 10 weitere Hufe waren unter die Bauern von Sewickow, so daß dadurch für je zwei Sewickower Hufen eine Mehrbelastung um 5 Schillinge entstand, verteilt und offenbar in ständiger Kultur, die letzten 10 Hufe waren für das Dorf Drans zur beliebigen Bebauung vorbehalten und zwar

ein wendisches Dorf immer im Ganzen zum Träger der Abgabepflicht gemacht sollten, wenn eine Hufe bebaut wurde, dafür 4 Talente jährlich gegeben werden. Es war indessen in Drans die Gewohnheit eingerissen, daß die Bauern nicht immer gleich eine ganze Hufe von der Großbahlener Flur, sondern gegen eine entsprechend niedrigere Abgabe nur 1 oder 2 Morgen sich von dem Kloster verpachten ließen. Die Bedingungen, unter denen die Bauern von Glöwen, Sewickow, Drans Großbahlener Hufe bebauen durften, hatte das Kloster Amelungsborn offenbar mit den Bauernschaften eines jeden der drei Dörfer abgemacht. Wenn es nun in dem Güterverzeichnis heißt *Notandum quod mansi non dentur communitati ad colendum sed fidelioribus et certioribus in ipsa villa*, so wird damit bestimmt, daß der Vertrag über Verpachtung irgend eines Teiles der Großbahlener Flur, obwohl zu den mit den Bauernschaften von Glöwen, Sewickow, Drans vereinbarten Bedingungen, so doch nicht mit den Bauernschaften, sondern stets nur mit einem einzelnen Bauern geschlossen werden sollte. Das Kloster wollte nicht das Land den Bauernschaften zur Verfügung stellen und durch diese an einzelne Bauern verpachten lassen, sondern es selbst unmittelbar verpachten und sich dabei solche Pächter unter den Bauern von Glöwen, Sewickow, Drans aussuchen, von denen eine das Land (durch richtigen Wechsel der auszubauenden Früchte) schonende Wirtschaft und daß sie das Land dauernd in Kultur behalten und demgemäß die Abgaben dafür zahlen würden und es nicht bereits nach kurzer Zeit wieder brach liegen lassen würden, zu erwarten war. Guttmann meint, es werde mit den Worten *Notandum quod mansi non dentur communitati* verboten, was also bis kurz vor Entstehung des Amelungsborners Güterverzeichnisses üblich gewesen sein müsse, daß die Bauernschaft von Drans\*) keinen genossenschaftlichen Feldbau treiben sollte, und findet so im heutigen Kreise Ostprienitz noch im 14. Jahrhundert Reste von altslawischen Kommunismus. Gegen Guttmanns Auffassung wendet sich auch v. Sommerfeld *Märkische Verfassungs- und Ständegeschichte I*, Leipzig 1904, S. 46 in der Erwägung, daß der Überlassung von Ländereien an ganze Gemeinden zu Pacht oder Erbpacht auch in deutschen Dörfern nicht selten, z. B. Riedel A V 308 XXII 369 XXI 7, vorkomme, mithin aus dem ausdrücklichen Verbote solcher Überlassung eines Teiles der Großbahlener Flur an Drans, nicht daß Drans ein slawisches Dorf gewesen sei, noch auch eine ausdrückliche Ablehnung slawischer Agrarverhältnisse herausgelesen werden dürfe. v. Sommerfeld scheint bestehen lassen zu wollen, daß den Bauern von Drans genossenschaftliche Bebauung ihres Anteiles an der Großbahlener Flur verboten werde. Indessen bereits diese Annahme Guttmanns abzulehnen ist wichtig. Deutsche Gemeinden bebauten gemeinschaftlich erworbenes Gemeinland ganz gewiß niemals genossenschaftlich, sondern taten es an die einzelnen Gemeindeglieder aus. Der Grundherr brauchte sich dabei um nichts zu kümmern, die ganze Pachtsumme wurde ihm von der Gemeinde garantiert. Daß das Interesse des Grundherrn am ruhigen und sicheren Genuß der ganzen Pacht der einzige Grund war, aus dem das Auftreten ganzer deutscher Gemeinden als Pachtender zu erklären und daß an genossenschaftliche Wirtschaftsform in solchen Fällen durchaus nicht zu denken ist, zeigt sich, wenn gelegentlich ein Dorf als hinsichtlich des erworbenen Überlandes pachtspflichtig erklärt wird für so lange wie es überhaupt, sei es auch um seine gegenwärtige Hufenzahl durch Abwandern einiger Hufenbesitzer und Verödung ihrer Hufen noch so sehr verringert, bestehe (z. B. Riedel A XXII 369 XXI 7). Auf den Gedanken beim Veröden einer Anzahl von Hufen Ermäßigung der Pacht für ein von der Gemeinde gepachtetes Ackerland zu fordern, konnte eine Gemeinde nur dann kommen, wenn das Veröden einiger Hufen das Veröden eines Teiles des Pachtlandes zur Folge hatte d. h. wenn sie das Pachtland unter die Hufenbesitzer zu individuellem Gebrauche ausgetan hatte.

\*) Die *Singulare communitati* und in *ipsa villa* bezieht Guttmann allein auf Gemeinde und Dorf Drans, sie gelten aber generell für Glöwen, Sewickow und Drans zusammen, wie sich daraus ergibt, daß der Satz *Notandum* usw. im Amelungsborners Güterverzeichnis, wenigstens in Riedels Abdruck, einen besonderen Absatz, der auf den Absatz über Glöwens usw. Anteil an der Großbahlener Flur folgt, bildet.

hat,<sup>605</sup> beweist nicht, wie der Entdecker dieser Tatsache das annimmt,<sup>606</sup> daß es bei den Slaven Individualbesitz nicht gegeben hätte. Bekannt ist uns die Gesamtbelastung mecklenburgischer Dörfer aus den mecklenburgischen Landregistern des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, die die als Gesamtheit besteuerten Dörfer hufenlos nennen und die Hufenlosigkeit als Grund der Gesamtbelastung hinstellen. Individualbesitz am Grund und Boden — die hufenlosen Dörfer waren nicht etwa Kossätendörfer ohne Feldmark — war natürlich auch in den hufenlosen Dörfern Mecklenburgs im 16. und 17. Jahrhundert, wie die damals vielfach vorgenommenen Repartierungen der Gesamt- abgabe zeigen, voll durchgeführt, daß er nicht nach Hufen — weder deutschen noch slavischen, welche letzteren wir in Mecklenburg (unter dem Namen Haken- oder Sandhufen) sonst vielfach und überhaupt in den meisten Kolonisations- ländern finden und die gleich den um etwa das Doppelte größeren gewöhnlichen Hufen erst von den Deutschen, nur eben zur Ansiedlung von Slaven, eingerichtet worden sind und nicht etwa, wie Guttmann<sup>607</sup> gelegentlich annimmt, schon ein Ackermaß der rein slavischen Zeit waren — bemessen war, deutet auf Ursprung des Individualbesitzes aus der Zeit vor der Germanisierung. Wahrscheinlich gab es in slavischer Zeit in den mecklenburgischen Dörfern zwar Individual- besitz, aber er war ungleichmäßig verteilt, der eine Bauer hatte viel, der andere wenig, ohne daß die großen Bauerngüter und die kleinen alle durch ein ein- heitliches Maß, das eine die einzelnen Besitzer und Besitzungen erfassende Steuer- erveranlagung ermöglicht hätte, teilbar gewesen wären. Aus diesem Grunde besteuerten die Deutschen, als sie ins Land kamen, das einzelne Dorf und über- ließen die Repartierung der aufzubringenden Summe vorerst den slavischen Dorfgemeinden selbst. Mögen die Slaven aber auch Individualbesitz und In- dividualwirtschaft von Alters her gekannt haben, so war doch allem Anscheine nach der Besitz des Einzelnen nur ein Okkupationsbesitz, während der über- geordnete politische Verband als solcher sich stets als Eigentümer des Grundes und Bodens des gesamten Bezirkes betrachtete, so daß das Anrecht des Ein- zelnen sich auf die Nutzung beschränkte.<sup>608</sup> Das Subjekt des Gesamteigentums

<sup>605</sup> Witte *Wendische Bevölkerungsgeschichte in Mecklenburg, Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde* 1905, S. 44, 33, 42, 52, 60, 72 und passim.

<sup>606</sup> Siehe z. B. *Mecklenburgische Jahrbücher* LXXI 153 Anm. 3 und S. Witte *Geschichte von Mecklenburg I* (Wismar 1909) S. 19.

<sup>607</sup> *Forschungen zur Brand. u. Preuß. Geschichte* IX 429; anders auch hier v. Sommer- feld *Märktische Verfassungs- und Ständegegeschichte* I 46 f. Vgl. gegen Guttmann auch *Meißen Siedlungen und Agrarwesen der Westgermanen* usw. II, Berlin 1895, S. 672 und Witte *Bevölkerungsreste* S. 42. Guttmanns Annahme steht zu der von ihm sonst vertretenen Be- hauptung, die Slaven hätten keinen Individualbesitz gekannt, in von ihm selbst bemerkten, doch nicht behobenen Widerspruch.

<sup>608</sup> *Nachzahl Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens*, Leipzig 1896, S. 419. Obereigentum einer Gemeinschaft an einer unter ihre Mitglieder zu Individualbesitz aufgeteilten Feld- mark konnte sich nur in häufiger Neuverteilung der Individualanteile äußern. Solche bedingt Gleichheit der einzelnen Anteile, muß also in Mecklenburg schon vor Ablauf der rein sla- vischen Zeit außer Übung gekommen sein, wenn wirklich, wie wir vermuteten, beim Beginn der Germanisierung die wendischen Bauerngüter in einem Dorfe nicht nur nicht mehr alle

bildete wahrscheinlich der Geschlechtsverband mehrerer Großfamilien,<sup>609</sup> der meist mehrere kleine bei einander liegende und sich durch Spaltung der ursprünglich vorhandenen Großfamilien beständig vermehrende Großfamiliendörfer, ebenfalls sehr oft aber gewiß auch nur ein einziges großes Dorf, in dem die Großfamilien ohne räumliche Trennung von einander gleich den ebenfalls auf Blutsverwandtschaft beruhenden friesischen Klusten oder Parentelen<sup>610</sup> beisammen wohnten, umfaßt haben wird.<sup>611</sup> Dem Geschlechtsverbände lag auch die zivil- und in gewisser Weise (gemeinsam aufzubringendes Vergeld!) selbst die strafrechtliche Haftung für durch einen seiner Angehörigen fahrlässig oder absichtlich bewirkte Schädigungen eines nicht zum Verbände gehörigen Volksgenossen ob,<sup>612</sup> und dieser Verpflichtung entsprach das Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Verbandsangehörigen, jedoch wohl nur der niederen, während die hohe Gerichtsbarkeit bei dem Vorsteher des Burgwardmittelpunktes lag d. h. des befestigten halbstädtischen Plazes, der inmitten immer mehrerer Geschlechtsverbände und ihrer Gebiete gelegen als gemeinsamer Zufluchtsort in Kriegszeiten für mehrere Geschlechtsverbände diente.<sup>613</sup> Die militärischen Befehlshaber der Burgward-

gleich, sondern selbst nicht mehr miteinander kommensurabel waren. Der Schluß, die Bauerngüter in einem mecklenburgischen Dorfe seien beim Anbruch der Germanisierungszeit doch noch alle gleich, ihre periodische Neuverteilung sei noch üblich, das Obereigentum der Gesamtheit also noch lebendig und dies für die Deutschen dann der Grund zur Gesamtbelastung immer eines ganzen Dorfes gewesen, empfiehlt sich nicht; er würde als Subjekt des Obereigentums an einer Dorfflur immer die Bauernschaft des Dorfes anzusehn nötigen, während sogleich zu erörternder Weise das Obereigentum am Grund und Boden wahrscheinlich bei dem Geschlechtsverbände, der meist mehrere Dörfer umfaßte und nur zuweilen mit der Bauernschaft nur eines Dorfes zusammenfiel, gelegen hat. Der übergeordnete politische Verband, näher der Geschlechtsverband, zu dem er gehörte, hatte am Ausgange der rein slavischen Zeit kein Obereigentumsrecht mehr am Grund und Boden des einzelnen Wenden, dennoch besaß dieser seinen Acker auch jetzt nicht etwa zu vollem Eigentum, sondern in die Rechte des Geschlechtsverbandes war, wie wir sehn werden, eine physische Person subgebiert.

<sup>609</sup> Hierauf deutet der polnische Name opole für den Geschlechtsverband der „die um das Feld wohnenden“ bedeutet; siehe Nachzahl Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens S. 419. Daß die Slaven niemals andere als Individualbeziehungsverhältnisse gekannt hätten, wird von Nachzahl, Konrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik LXXIV (1900) S. 215 f. nachdrücklich verneint.

<sup>610</sup> Siehe über diese F. Swart Zur friesischen Agrargeschichte, 1901 als Heft 45 von Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, S. 82—86.

<sup>611</sup> Auf diese zweite Vermutung führt mich, daß die im linksoderischen Ostdeutschland häufigen sogenannten Rundlinge (siehe über sie oben S. 24 Anm. 510) meist — obwohl nicht ohne beachtenswerten Widerspruch (vgl. Robert Mielke in Friedels und Mielkes Landeskunde der Provinz Brandenburg III (1912) S. 21 ff.), auch Kühnel Forschungen zur Geschichte Niedersachsens I 5 S. 22 — für slavischen Ursprunges gehalten werden und doch zuweilen nicht weniger als 22, 25, 30 Wohnhäuser zählen (Meitzen Siedlungen und Agrarwesen der Westgermanen usw., Berlin 1895, II 484 ff.). In den nicht seltenen Rundlingen von nur etwa 10 Stellen, würden sich unter der Voraussetzung slavischen Ursprunges der Rundlinge einzelne Großfamiliendörfer erhalten haben müssen.

<sup>612</sup> Nachzahl Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens S. 8, Anzill Die Burgwarde, Tübinger Diss. 1895, S. 49.

<sup>613</sup> Anzill Burgwarde 52 ff, 58 f.

mittelpunkte, zugleich oberste Verwaltungsbeamte und Richter im ganzen Burgwardbezirke selbst, und die Vorsteher der einzelnen Geschlechtsverbände wurden in ältester Zeit wahrscheinlich von den Bewohnern ihres Burgwardes oder Geschlechtsverbandsbezirkes gewählt und waren bei ihrer Amtsführung ursprünglich wohl dauernd durch den Willen ihrer Wähler beschränkt. Außerdem hatten sie als direkte Autorität über sich vermutlich die Versammlung aller Freien des ganzen Gau es. Einen Gau bildete das Gebiet der Ukrer, einen anderen das der Riezianen, Tollenser, Nedarier, Zirzipaner oder Heveller<sup>614</sup> usw., jedoch scheint der Gau nicht nur ethnographische sondern auch politische Bedeutung gehabt, zuweilen ein ethnographisch einheitliches Gebiet sich in mehrere Gaue gegliedert zu haben,<sup>615</sup> im wesentlichen beschloß die Gauversammlung wohl über Krieg und Frieden, falls die Slaven wirklich systematische Grenzbefestigungen gehabt haben sollten, natürlich auch über deren Anlegung und Erhaltung. Im Laufe der Zeit gelang es bald hier, bald dort einer — vielleicht um besonderer Tapferkeit oder anderer Verdienste willen schon lange vor Beginn der jetzt zu erörternden Entwicklung als „adlig“ angesehenen — Sonderfamilie, das Amt des Vorstehers eines Geschlechtsverbandes für sich erblich zu machen, und da der alte Geschlechtsverband die Verfügung über alles Land gehabt und dem Einzelnen nur eine widerrufliche und zwecks Neuverteilung der Anteile oft widerrufene Nutzungserlaubnis an einem Teile des Landes eingeräumt hatte, maßte sich auch die Familie, die die Leitung des Verbandes für sich erblich gemacht hatte, die unbedingte Verfügung über alles Ackerland an, so daß alle anderen Geschlechtsgenossen fortan, jederzeit wegweisbar, auf dem Grund und Boden der privilegierten Sonderfamilie wohnten,<sup>616</sup> mithin eine absolute private Grundherrlichkeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage oder aber umgekehrt eine fürstliche Stellung der Privilegierten auf privatrechtlicher Grundlage entstanden war.<sup>617</sup> Sofern wirklich der Geschlechtsverband Subjekt des Gesamteigentums bei den Slaven war, kann eine solche Herrenstellung zunächst nur den Geschlechtsverbandsvorstehern zugefallen sein, doch mögen manche Vorsteher von Burgwarden die Geschlechtsverbandsvorsteher ihres Bezirkes, nachdem diese absolute Grundherren geworden waren, unterworfen haben und damit absolute Grundherren mehrerer Geschlechtsverbandsbezirke geworden sein; ihrer Macht näherten

<sup>614</sup> Curschmann Die Diözese Brandenburg, Leipzig 1906 als Beröff. d. Vereins f. d. Gesch. d. Mark Brandenburg, S. 133.

<sup>615</sup> Knüll Die Burgwarde S. 47.

<sup>616</sup> Die Entwicklung ist vielleicht so verlaufen, daß eine Zeit lang der Geschlechtsverbandsvorsteher, der sein Amt schon von seinem Vater übernommen hatte und es seinem Sohne hinterließ, die periodische Neuverteilung der Individualanteile am Grund und Boden zusammen mit den Familienvätern des Geschlechtsverbandes, dann unter Ausschluß von deren Mitwirkung selbständig, später — weil er für sich kein Interesse daran hatte und sie bei steigender Kultur auch dem einzelnen Bauern unerwünscht wurde — gar nicht mehr vornahm. Aus der Zeit, wo er sie selbständig vorgenommen hatte, blieb die Erinnerung, daß er jedem Bauern sein Ackerland nehmen durfte, vergessen wurde, daß er ihm in solchem Falle früher einen anderen Acker anzuweisen gehabt hatte.

<sup>617</sup> Guttman Forsch. z. Brand.-Preuß. Geschichte IX 470.

sich von den souverän gewordenen ehemaligen Geschlechtsverbandsvorsteher-Familien diejenigen, denen durch glückliche Fehden oder Heiraten eine Ausdehnung ihrer Herrschaft auf benachbarte Herrschaften gelang. Andererseits mag es oft dem Vorsteher einer Großfamilie gelungen sein, dem Vorsteher seines Geschlechtsverbandes die von diesem für den ganzen Verbandsbezirk beanspruchte absolute Grundherrlichkeit für den Bezirksanteil seiner Großfamilie erfolgreich zu bestreiten und dabei in räumlich engeren Grenzen selbst absoluter Grundherr zu werden; dadurch und durch Teilungen in manchen ehemaligen Geschlechtsverbandsvorsteher-Familien mußte ein zahlreicher minder begüterter Adel entstehen. Souverän waren die neuen, nach Reichtum und Macht gewiß sehr bald sehr ungleich gestellten, Herren nach unten hin, bald aber wurden sie es auch nach oben gegen die Gauversammlung hin, indem sie sich zusammentaten und durch die Masse ihrer von ihnen ganz abhängigen Hinterlassen den Rest der freien Volksgenossen auf den Gauversammlungen, so lange solche überhaupt noch stattfanden, mit Waffen und Drohungen terrorisierten.<sup>618</sup> Mögen Reste freier Slaven bis auf den Anbruch des Kolonisationszeitalters existiert haben, so doch gewiß ohne allen politischen Einfluß. Die Autorität der Gauversammlung war tot, eine große Zahl Kleinfürsten- oder Großgrundbesitzersfamilien herrschten in dem in Atome zersplitterten Lande. Dies ist die für die Wilzen, zu denen die Ukrer und Riezianen gehörten, im Allgemeinen anzusehende, wahrscheinlich um 1100 abgeschlossene Entwicklung, und weil die Wilzen darüber nicht hinausgekommen sind, ist ein großer Teil, freilich nicht der aus den Gauen der Redarier, Tollenser, Chizziner, Zirzipaner bestehende Kern ihres Landes zur Hauptmasse des Staates einer deutschen Dynastie, der Askanier, geworden. Neben der Gauversammlung stand bei den Wilzen in der ältesten uns erreichbaren Zeit an vieler Stämme Spitze ein Fürst, dessen Würde erblich war. Wilzische Fürsten lernen wir kennen, wenn Einhart in seinen Annalen bei dem Wilzenzuge Karls des Großen von 789 berichtet: *Cum primum civitatem Dragowiti ventum est, nam in ceteris Wiltzorū regulis et nobilitate generis et auctoritate senectutis praeminebat, extemplo cum omnibus suis ad regem (scil: Carolum) de civitate processit, obsides dedit. Quem ceteri Sclavorum primores et duces omnes secuti se regis dicioni sudiderunt*<sup>619</sup> und daß es sich um ein erbliches Stammes- oder Gaufürstentum handelt, bezeugt Widukind,<sup>620</sup> nach dem 939 ein Wende Tugumir *jure gentis paterna successione dominus eorum qui vicuntur Heveldi* war. Wahrscheinlich darf man die *senectus*, mit der Dragowits Borrang unter den Wilzenfürsten begründet wird, uneigentlich als Ältestenwürde anstatt als wirkliches Greisenalter, Dragowits Borrang als rechtlichen anstatt nur tatsächlichen ansehen.<sup>621</sup> Dann finden wir 789 einen Ansatze zur Konzentrierung aller Wilzen unter einer Dynastie. Diese wilzische Zentralgewalt muß in den Kriegen gegen Franken und Obotriten während des ausgehenden 8. und beginnenden 9. Jahrhunderts auf Kosten der gaufürstlichen

<sup>618</sup> Guttmann 398.

<sup>619</sup> ss I 175.

<sup>620</sup> II 21, ss III 444.

<sup>621</sup> Vgl. v. Sommerfeld Märkische Verfassungs- und Ständegeschichte I (1904) S. 17.

Familien, diese vielleicht vorübergehend völlig verdrängend, beträchtlich erstarkt sein, denn 823 stritten zwei Brüder Cealadrag und Milegast vor Ludwig dem Frommen um die Herrschaft über den *populus Wiltzorum* schlechthin.<sup>622</sup> Im Jahre 939 indessen, wie gesagt, begegnet schon wieder Tugumir als Sonderfürst der Heveller, das gesamtwilzische Reich, von dem wir 789 und 823 Spuren finden, ist also nur eine ephemere Erscheinung, gleich dem Slavenreiche Samos im 7. Jahrhundert, gewesen. Möglich wäre auch, daß mit dem Ausdruck *populus Wiltzorum* von 823 nur die 4 in engerem Sinne wilzischen Völker d. h. die Redarier, Tollenser, Chizziner, Cirzipaner<sup>623</sup> gemeint wären. Dann bildet die Erwähnung eines Sonderfürsten der Heveller, die zu den Wilzen weiteren Sinnes gehörten, kein Zeugnis dafür, daß 939 die Wilzenmonarchie von 823 bereits zerfallen gewesen sein müßte. Daß der große monarchische Wilzenstaat von 823 im 10. Jahrhundert nicht mehr bestanden habe, ist unter der Voraussetzung, er habe auch 823 nur die Wilzen engeren Sinnes umfaßt, nur daraus, daß die reichlichen Quellen des 10. Jahrhunderts von solchem Staate nichts erwähnen, was unmöglich zufällig sein kann, zu schließen. Ob vor der Entstehung dieses Staates und nach seinem Verfall alle wilzischen Stämme und ob während seines Bestehens alle ihm nicht angehörigen Stämme unter Gaufürsten standen, ist ungewiß. Von den Ukrern möchte ich, daß sie je unter Gaufürsten gestanden hätten, eher für unwahrscheinlich als wahrscheinlich halten, denn sie treten zwar im 10. Jahrhundert — 934 und 954 als alleinige Gegner der Deutschen — mehr als irgend ein anderes Wilzenvolk in der Überlieferung hervor, eines Fürsten aber geschieht bei ihnen keine Erwähnung. Sollte aber im 10. Jahrhundert ein ukrisches Gaufürstentum wirklich bestanden haben, so doch gewiß nicht mehr im Kolonisationszeitalter, es müßte vielmehr vor dessen Anbruch von dem geschilderten Latifundienbesitzertum abgelöst und verdrängt worden sein:<sup>624</sup> eine Vielheit ukrischer Pane, nicht ein Ukrerfürst verbat sich Otto von Bamberg's Wirken im Uckerlande.<sup>625</sup> Allem Anscheine nach hatten nicht alle, sondern nur einige Wilzenstämme in älterer Zeit Gaufürsten. Ob diese Gaufürsten sich überhaupt irgendwo bis zum Anbruche des Kolonisationszeitalters behauptet haben, lasse ich dahingestellt. Im Jahre 1128 kehrte Otto von Bamberg bei einem Fürsten Wirikind ein, der Havelberg und Umgegend beherrschte,<sup>626</sup> nicht unmöglicherweise dem Nachkommen einer Familie, die schon

<sup>622</sup> Einhardi Annales ss I 210.

<sup>623</sup> Siehe oben Anm. 110

<sup>624</sup> Im Kolonisationszeitalter begegnen zwar ein Stephanus de Uera und ein ander Mal derselbe Stephanus et filius ejus Pantin de Ukera (a 1187 und 1189, Pomm. Cod. Nr. 65, 61, 66 = PUB I Nr. 106, 108, 116), ihnen ist jedoch in den Zeugenlisten, in denen allein wir sie treffen, ihr Platz hinter den herzoglich pommerischen Burgbeamten (Kastellanen) von Demmin und auch sonst in einer Umgebung angewiesen, die es gänzlich ausschließt, daß sie das Land Ukera beherrscht haben und Fürsten gewesen sein könnten. Unstreitig mit Recht halten Quandt (Balt. Stud. XXII 195) und die Herausgeber des Codex Stephan für einen bloßen Kastellan oder Edelen von Uckermark, Ukera für den älteren Namen dieser Stadt.

<sup>625</sup> Siehe Vorbemerkung XVII

<sup>626</sup> Guttmann Forsch. 3. Brand. u. Preuß. Geschichte IX 422.

im 10. Jahrhundert den Gau Nielitici d. h. das Gebiet des Stammes der Brizaner<sup>627</sup> beherrscht haben könnte, und zu derselben Zeit war ein Pribislav ex successione paterna König der Stadt Brandenburg und der umliegenden Länder,<sup>628</sup> nämlich der Zauche, die er Albrechts des Bären Sohne schenkte, und eines weiteren Gebietes, das erst nach seinem Tode an die Askanier fallen sollte, offenbar des Havellandes oder doch eines Teiles davon, da ja auch Brandenburg selbst im Havellande liegt. In diesem Pribislav ließe sich wohl ein Nachkomme Euginirs vermuten, indessen möglich ist auch, daß die beiden kleinen wendischen Fürstentümer Brandenburg und Havelberg des 12. Jahrhunderts erst von Pribislav und Wirikinds nahen Vorfahren neu gegründet waren. Bei den nordwestlichen Nachbarn der Wilzen, den Obotriten, ist die innerpolitische Entwicklung anders als bei den Wilzen verlaufen. Auch sie zerfielen, gleich den Wilzen, in mehrere Gaue und Stämme, namentlich in Obotriten in engerem Sinne, Wagrier, Warnaber, Polaben, ob die Müritzzer und Vingonen liutizisch oder obotritisch waren oder keiner der beiden großen Gemeinschaften angehörten, ist sehr strittig. Alle obotritischen Stämme scheinen zur Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen unter einem einheitlichen Königtume — straffer als die Wilzen unter dem ihrigen — zusammengefaßt gewesen zu sein,<sup>629</sup> zur Zeit Ottos des Großen herrschten dann zwar einzelne selbständige Gaufürsten über Obotriten in engerem Sinne und Wagrier,<sup>630</sup> also vielleicht auch über jeden der übrigen obotritischen Stämme einer, und selbst für die zwischen 866 und 890 zu suchende Abfassungszeit der *descriptio civitatum* ist das bereits wahrscheinlich,<sup>631</sup> vom Beginne des 11. Jahrhunderts ab beherrschte aber wieder ein Geschlecht alle Obotriten<sup>632</sup> und unter dieser nationalen Dynastie, die sich, anders als die nationale Dynastie der Wilzen, gegenüber dem Partikularismus der Gaufürsten und Stämme, die bei den Wilzen ihren erfolgreichen Partikularismus dann durch Zerfegung ihrer partikularen Gewalt von unten her büßen mußten, dauernd behauptet hat, sind die Obotriten in die neue Zeit, die im 12. Jahrhundert für das heutige Ostdeutschland anbrach, hiniübergegangen, dem Untergange ihrer nationalen Eigenart darum freilich nichts desto weniger entgegen. Bei den Pommern scheint die Atomisierung der Nation nach der

<sup>627</sup> Siehe Vorbemerkung XVIII

<sup>628</sup> Pultawa Böhmishe Chronik (Niedel Cod. Dipl. Brand. D. S. 3 f). In illis diebus (1127) fuit quidam Henricus rex, Przebislavus Slavonice nominatus, urbis Brandenburgensis et terrarum adjacentium . . . ex successione paterna obtinens principatum. Hic . . . Adalbertum dictum ursum . . . heredem instituit et natum suum primogenitum Ottonem de sacro fonte leuavit, totam Zucham, videlicet meridionalem obule, donans eidem.

<sup>629</sup> Witte Gesch. v. Mecklenburg I S. 20.

<sup>630</sup> Siehe Vorbemerkung XIX

<sup>631</sup> Siehe Anm.

<sup>632</sup> Nur bei den Vingonen, die vielleicht zu den Obotriten gehörten, begegnet im 12. Jahrhundert noch ein besonderer princeps (Helmold I 37 ss XXI 40), indessen bleibt zweifelhaft, ob er ihr Fürst war oder nur ihr Führer in augenblicklichem Kriege; denn um die Mitte des 11. Jahrhunderts gehörten die Vingonen zum groß-obotritischen Reiche Gottschalks (vgl. Vorbemerkung XX).

Zahl im 12. und 13. Jahrhundert beegnender Panenfamilien, die ehemals in räumlich beschränktem Umfange souverän gewesen waren und noch im 12. und 13. Jahrhundert ein Bestätigungsrecht gegenüber ihr Gebiet betreffenden herzoglichen Hoheitshandlungen besaßen,<sup>633</sup> zu schließen, schon fast ebenso weit wie bei den Wilzen vorgeschritten gewesen zu sein, als auch bei ihnen — vielleicht um die Mitte des 11. Jahrhunderts — noch eine zentrale Fürstengewalt aufkam und sie das Schicksal der Obotriten, von slavischen Fürsten germanisiert zu werden, finden ließ. Die vier in engerem Sinne wilzischen Völker haben dieses Schicksal der Obotriten und Pommern, indem sie in dieser Völker Staaten einbezogen wurden, geteilt, ebenso die früh in den pommerischen Staat einbezogene wilzische Bevölkerung an der unteren Peene; in wie weit etwa auch die Wilzen in der Uckermark oder ein Teil von ihnen das Schicksal der Pommern geteilt haben mögen, bleibt unten zu untersuchen.

Liutizisch, wilzisch oder weletabisch<sup>634</sup> waren die riezianischen und ukrischen Bewohner der Uckermark slavischer Zeit, so fern man den wilzischen (weletabischen) oder liutizischen Namen in jenem weiteren Sinne versteht, von dem eine engere Anwendung des Namens nur für die Redarier, Tollenser, Chizziner, Cirzipaner zu unterscheiden ist.<sup>635</sup> Die weitere Anwendung des wilzischen Namens ist wahrscheinlich die ältere, der Redarier, Tollenser, Chizziner, Cirzipaner engeres Verhältnis zu einander, infolge dessen der wilzische Name oft auf sie beschränkt wurde, erst spät, wenn auch vielleicht schon vor dem Einsetzen unserer Nachrichten über die Slaven zwischen Elbe und Oder entstanden.<sup>636</sup> Der Name Liutizen läßt sich vor dem Ende des 10. Jahrhunderts nicht nachweisen, ist also erst spät neben dem wilzischen Namen aufgekommen, vielleicht von slavisch *lut* (= *ferox, strenuus*) herzuweisen<sup>637</sup> und Bezeichnung eines politischen Bundes aller Wilzen weiteren Sinnes zur Abwehr der Deutschen im 10. Jahrhundert, dann oft wie der ethnographische Name Wilzen auf Redarier, Tollenser usw. eingeengt. Die erste Nachricht über die Wilzen oder Liutizen erhalten wir aus deutschen Quellen in dem Augenblick, da sie und ihre nordwestlichen Nachbarn, die Obotriten, durch Karls des Großen Einbeziehung Sachsens in seine Monarchie Nachbarn des Karolingerreiches geworden waren, und zwar hören wir, daß die Wilzen — wir wissen nicht, ob hier und in den Nachrichten der nächsten Folgezeit der Name im weiteren oder engerem Sinne gemeint ist — die den Franken verbündeten oder unterworfenen Völker, die ihnen benachbart waren, gewohn-

<sup>633</sup> Siehe z. B. S. 115 ff.

<sup>634</sup> Die Namen Wilzen und Welataben sind Varianten voneinander, Wilzen ist eine deutsche Verkürzung aus slavisch Welataben.

<sup>635</sup> Siehe Anm. 110.

<sup>636</sup> Daß die Wenden zwischen den Sorben im Süden und den Obotriten im Norden d. h. die Wilzen weiteren Sinnes gleich den Obotriten und Sorben eine alte ethnographische Einheit bildeten und daß die Wilzen weiteren Sinnes sich nicht erst spät um die vier in engerem Sinne wilzischen Völker herum zu einer Einheit kristallisiert haben, ist ohne Weiteres wahrscheinlich und geht auch aus der Bedeutung des Namens der Ukrer d. h. des Grenzvolkes der Wilzen weiteren Sinnes hervor.

<sup>637</sup> Wigger Mecklenburgische Annalen 114b, Schafarik Slavische Altertümer II 565.

heitsmäßig und gehässig durch Kriege zu belästigen pflegten.<sup>638</sup> In diesen von den Wilzen belästigten Völkern hat man vor allem — neben den Obotriten, wie sich sogleich zeigen wird — die Sachsen zu erkennen, da sie 789, obwohl sie noch wenige Jahre zuvor fränkische Herren in ihrem Lande hatten wüthen, gemeinsam mit den Franken einen großen Feldzug gegen die Wilzen beschlossen.<sup>639</sup> Karl mußte die durch die Unterwerfung Sachsens bis zur Elbe vorgeschobene Grenze seines Reiches schützen und die Wilzen ferner auch deshalb niederzuwerfen wünschen, weil von den Sachsen, die 789 den Franken doch nur ungerne Waffenhilfe gegen die Wilzen liehen,<sup>640</sup> für den Augenblick einer Verschärfung der Christianisierungsmaßregeln in ihrem Lande zu befürchten war, daß sie sich mit den Wilzen ausöhnen und mit ihrer Hilfe von neuem erheben würden, eine Befürchtung, die sich wahrscheinlich 792<sup>641</sup> und später noch oft gerechtfertigt hat. Im Jahre 789 zog Karl an der Spitze eines sächsisch-fränkischen Heeres ins Wilzenland. Den Anlaß, wohl nicht den, wie wir sahen, vielmehr in dem Verhältnis der Wilzen zu den Sachsen liegenden Grund zu diesem Zuge, dem schon 780 ein Unternehmen Karls an der Slavengrenze, über das wir nur dürstige Nachricht besitzen,<sup>642</sup> vorausgegangen war, hatten Feindseligkeiten zwischen den Wilzen und den damals im Bündnisverhältnis zu den Franken stehenden Obotriten gegeben. Das fränkisch-sächsische Heer drang das lituizische Land verwüstend bis zur Peene,<sup>643</sup> wir wissen nicht wie weit etwa an ihr entlang nach Osten, vor, und bei den westlicheren Wilzen scheinen auch bereits Christianisierungsversuche gemacht worden zu sein,<sup>644</sup> jedenfalls aber, wie die späteren Ereignisse zeigen, ohne dauernden Erfolg. Einhart's gelegentliche, nicht ausdrücklich zu 789 gegebene Nachricht, Karl habe die Weletaben (oder Wilzen) zur Tributpflicht gebracht,<sup>645</sup> ist, für 789 verstanden, an sich nicht ganz unglücklich,<sup>646</sup> denn die Folgezeit, in der die Franken, wie sie 789 die Obotriten gegen die Wilzen unterstützt hatten, so schon 808 sich umgekehrt wilzischer Hilfe gegen die Obotriten bedienen konnten,<sup>647</sup> in der wilzische Fürsten ihren Thronstreit vor den fränkischen König brachten<sup>648</sup> und die Mitglieder der obotritischen Königsfamilie jahrelang vor dem fränkischen König um die Herrschaft im Obotritenlande prozessierten,<sup>649</sup> läßt die fränkische Herrschaft im Wendenlande

<sup>638</sup> Einhard Vita Caroli Kap. XII ss II 449, auch Annalen zu 789 ss I 175.

<sup>639</sup> Annales Laurissenses ss I 174.

<sup>640</sup> Einhard Vita Caroli Kap. XII.

<sup>641</sup> Witte Mecklenburgische Geschichte I 24.

<sup>642</sup> Abel-Simson Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen I (1888)

S. 359 f.

<sup>643</sup> Fragmentum Annalium Chesnii ss I 34.

<sup>644</sup> Alkuini epistola 6 Monumenta Germ. hist. Epistolarum tomus IV S. 31.

<sup>645</sup> Vita Caroli Kap. XV ss II 451.

<sup>646</sup> Vgl. indessen Guttmann Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. IX 409.

<sup>647</sup> Einhardi Annales ss I 195.

<sup>648</sup> Einhardi Annales zu 823 ss I 210.

<sup>649</sup> Simson Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen I (1874)

S. 270 f.

als zwar nur auf die Uneinigkeit der Wenden gegründet aber doch sehr ausgeprägt erscheinen. Ende der 30er Jahre des 9. Jahrhunderts stehen Obotriten und Wilzen, deren Gegensatz den Franken lange nützlich gewesen war, diesen vereint gegenüber.<sup>650</sup> Das Wegfallen der Möglichkeit des *divide et impera* hat das fränkische Reich anscheinend zu dem Versuche unmittelbarer Beherrschung der nordwestlichen Slavenländer geführt, denn Widukind von Corvey<sup>651</sup> berichtet zur Teilung des Frankenreiches durch Ludwigs des Frommen Söhne: *Hlutowico (dem Deutschen) autem a Reno usque ad fines Illirici et Pannoniae, Adoram quoque fluvium et terminos Danorum imperium erat.* Dazu macht Waig als Herausgeber die Anmerkung: Eider, quae et Aegidora, Agadora, Egdora, Eidora. *Econtra Oder fla nostro infra II 21 Odera dicitur.* Nun steht aber doch schon die Form Adora der Form Odera mindestens ebenso nahe wie irgend einer der für den Eiderfluß begegnenden Namensformen, und außerdem schreiben die gegenüber dem von Waig bevorzugten Codex nur wenig jüngeren übrigen Widukindhandschriften zu I 28 *Ad oram* und *Odoram*, *Odoram* eine Handschrift aber auch zu II 21. *Od oram* steht I 28 in zwei Handschriften, *Ad oram* und *Adoram* nur in je einer, daß die Oder und nicht die Eider gemeint ist, leidet keinen Zweifel,<sup>652</sup> also hat Widukind das Slavenland zwischen (unterer) Elbe und (unterer) Oder, d. h. auch bereits die heutige Uckermark, wirklich zu Ludwigs des Frommen Reich als Zubehör gerechnet. Die Aufgabe, vor die sich das ostfränkische Reich, indem ihm das Land bis zur Oder im Verträge von Verdun (843) zufiel, gestellt sah, konnte es freilich — von Normannen und Hunnen bedrängt, in Stammesherzogtümer zerrissen, nach Aufhören des lothringischen Zwischenreiches und bis zum Verträge von Meerssen (870) mit der Festlegung einer neuen Westgrenze beschäftigt — noch lange nicht ernstlich in Angriff nehmen. Unglücklich für die Slaven traf es sich, daß mit dem Übergange der ostfränkischen oder deutschen Königskrone an Heinrich I. der Schwerpunkt des Reiches nach Sachsen verschoben wurde. Bei Heinrich I. ist die bewußte Tendenz aggressiver Slavenpolitik nicht mehr zu verkennen, denn ohne daß die Slaven besonderen Anlaß gegeben hätten, griff er sie 928, als der Zustand des Reiches und das Verhältnis zu den Ungarn es eben erlaubten, plötzlich an.<sup>653</sup> Die Eroberung der Feste Brennaburg (Brandenburg) durch den König bewirkte einen großen Aufstand der Slaven, der 929 in der großen Schlacht von Lenzen so völlig niedergeworfen wurde, daß die Slavenvölker weithin, auch so weit sie an der Schlacht nicht beteiligt gewesen waren, *regi tributum et Deo Christianitatem* gelobten.<sup>654</sup> Ausgeschlossen von der allgemeinen Unterwerfung haben sich unsere Ukrer, denn 934 zog der

<sup>650</sup> Prudentii Annales zu 838 ss I 432.

<sup>651</sup> I 28 ss III 42.

<sup>652</sup> So auch Quandt Balt. Studien XXII 123, 284 und Oesterley Historisch-geographisches Wörterbuch des Mittelalters (1883) S. 494.

<sup>653</sup> Widukind I 35 ss III 432.

<sup>654</sup> Adam von Bremen I 58 ss VII 327.

König an der Spitze eines Heeres in ihr Land und besiegte sie.<sup>655</sup> Otto der Große, nicht geneigt sich durch die von ihm in ihrer Wichtigkeit doch nicht verkannten Aufgaben der Slavenpolitik von weltpolitischen Zielen fernhalten zu lassen, vertraute die Slavenpolitik alsbald nach seiner Thronbesteigung zwei sächsischen Edlen, dem dem Königshause verwandten Herrmann Billung und dem Grafen Gero, an, indem er jedem von ihnen einen Amtsbezirk, eine Mark übertrug und zwar so, daß zur Mark des Billungers, dem außer der Slavenpolitik der Schutz des Reiches gegen die Dänen oblag, vom Slavenlande nur der nördlich der Peene von Demmin aufwärts und der Elbe gelegene Teil gelegt wurde, die Geronische Mark aber alles übrige Slavenland zwischen unterer und mittlerer Elbe und Oder umfaßte.<sup>656</sup> Ältere Forscher haben den Schwerpunkt der Geronischen Mark westlich der Elbe gesucht, es ist aber zweifelhaft, ob Geros Mark linkselbisches Gebiet überhaupt in sich begriffen hat, im wesentlichen bestand sie jedenfalls aus dem Lande östlich der Elbe bis zur Oder hin,<sup>657</sup> sie schloß die Gaue der Ukrer und Riezianen, die heutige Uckermark, ein. Die Einsetzung besonderer hoher deutscher Beamter für die Slavenländer zwischen Elbe und Oder muß mit einem Systemwechsel in der deutschen Slavenpolitik, vergleichbar etwa der Verschiedenheit in Heinrichs I. und Ottos I. Auftreten gegen die deutschen Stammesherzogtümer, verbunden gewesen sein, denn sie hatte zur unmittelbaren Folge eine Verschwörung der Slaven gegen Markgraf Geros Leben.<sup>658</sup> Gero kam der Verschwörung durch Ermordung ihrer Führer zuvor, dennoch aber und vielleicht darum noch höher loberten alsbald die Flammen eines neuen allgemeinen Slavenaufstandes empor. Persönliches Eingreifen des Königs und der Verrat eines Fürsten der Heveller führten zu einem schnellen, den Deutschen günstigen Frieden (940), die Slaven bis zur Oder, also auch Ukrer und Riezianen, bekannten sich dem König tributpflichtig<sup>659</sup> und als man 948 für ihr Land zwei christliche Bistümer, Brandenburg und Havelberg, deren ersterem die Ukrer und Riezianen zugewiesen wurden,

<sup>655</sup> Siehe oben Anm. 35, Unteranmerkung.

<sup>656</sup> Als Grenze der Geronischen und der Billunger Mark sehe ich die Diözesangrenze des Bistums Havelberg und des Erzbistums Hamburg an. Das Bistum Havelberg wurde 948 unter wesentlicher Mitwirkung Geros gegründet (Pommerischer Codex Nr. 6), lag also vermutlich ganz in seiner Mark. Daß auch umgekehrt Geros Mark nicht auf nicht mehr Havelbergisches Gebiet übergriff, ist ebenfalls wahrscheinlich zu machen. Die Grenze der Mark Albrechts des Bären 1136, also schon der Geronischen Mark, lief von der unteren Peene zur Ostsee zwischen Zietzen (bei Süzkow) östlicher- und Triebsees westlicherseits, Triebsees von der Mark ausschließend, hindurch. Bis hart an Triebsees, nämlich bis an die untere Trebel und Rednig heran führt von Westen her Adam von Bremen die Hamburger Erzdiozesangrenze durch Aufzählung der Cirzipaner und Chizziner als Hamburgischer Völker. Wahrscheinlich lag die Hamburgische und damit die Havelberger Grenze noch etwas östlicher, sodaß sie mit der Grenze der Geronischen und damit der Grenze der Billunger Mark hier, dann wohl aber überhaupt zusammenfiel. Siehe oben S. 91 ff.

<sup>657</sup> v. Sommerfeld Märkische Verfassungs- und Ständegegeschichte I (1904) S. 1 ff.

<sup>658</sup> v. Heinemann Markgraf Gero (Braunschweig 1860) Anm. 201.

<sup>659</sup> . . . omnes barbarae nationes usque in Oderam fluvium simili modo tributis regalibus se subjugarunt, sagt Widukind II 21 ss III 444. Indessen ist wahrscheinlich, daß

einrichtete, erhob sich kein Widerstand. Aber im Stillen und sorgfältig bereiteten die Wenden, die mangelhaft vorbereitete Aufstände nun schon oft schwer hatten büßen müssen, einen großen Krieg gegen die Deutschen während der vierziger und der ersten Hälfte der fünfziger Jahre des 10. Jahrhunderts vor. Die Ukrer, schon 934 einmal alleinige Gegner der Deutschen, brachen aber auch dieses Mal selbständig und voreilig los, als nämlich der Augenblick im Jahre 954 ihnen günstig schien, weil Markgraf Gero in Süddeutschland weilte. Gero und ihm zu Hilfe König Ottos eben zum Frieden mit dem König zurückgekehrter Eidam Konrad der Rote eilten herbei, besiegten die Ukrer völlig und führten ungeheure Beute heim.<sup>660</sup> Ganz Sachsen hatte sich bedroht gefühlt und jubelte. Indessen zu frühe, denn Schlimmeres als der Ukraufstand, dessen Niederwerfung ganz in das Ende des Jahres 954 fällt, bereitete sich vor. Die beiden sächsischen Edlen Wichmann und Eckbart, mit König Otto und dem Markgrafen Herrmann Billung zerfallen, waren nach einigen Mißerfolgen ihrer Empörung in Sachsen ins Slavenland geflohen und dort von zwei Slavenfürsten Nako und Stoines, mit denen sie wahrscheinlich längst in Unterhandlungen gestanden hatten, aufgenommen worden. Alle vier Männer arbeiteten im Anfange des Jahres 955 gemeinsam an der Organisation der längst geplanten allgemeinen Slaven-erhebung, mit der man freilich nach dem versühnten Losschlagen der Ukrer den König und die Markgrafen zu überraschen nicht mehr hoffen durfte. Herrmann Billung zog im März 955 gegen die Aufständischen heran und traf sie in einer Stadt (urbs) Suithleiscranne,<sup>661</sup> die von uckermärkischen<sup>662</sup> und auch von anderen<sup>663</sup> Historikern oft für Schwedt a. D. angesehen worden ist. Suithleiscranne kann aber Schwedt a. D. und Nako und Stoines können Fürsten der Ukrer unmöglich gewesen sein, da, wie gesagt, Herrmann Billungs Zug gegen Suithleiscranne Anfang 955 stattgefunden hat, die Ukrer aber ganz am Ende des Jahres 954 von Gero völlig niedergeworfen worden waren.<sup>664</sup> Daß ferner Herrmann Billung und nicht Gero gegen Nako und Stoines zu Felde zog, macht wahrscheinlich, daß ihr Gebiet in Herrmanns Mark lag, und sie werden wahrscheinlich Obotritenfürsten gewesen sein, wie denn, freilich ohne

die Unterwerfung der Wenden 940 noch weiter als zu bloßer Anerkennung ihrer Tributpflicht ging. Vergl. S. 152 ff.

<sup>660</sup> Widukind III 42 und 54 ss III 457 und 461.

<sup>661</sup> Widukind III 51 ss III 461.

<sup>662</sup> v. Probst Stadt und Herrschaft Schwedt, 2. Aufl., Schwedt 1834, S. 2 ff. de la Pierre Geschichte von Prenzlau (1847) S. 10 und 248. Anders jedoch Thomä Stadt und Herrschaft Schwedt, Berlin 1875, S. 22 ff.

<sup>663</sup> Gundling Geographische Beschreibung der Mark Brandenburg (1724) S. 226. Buchholz Geschichte der Mark Brandenburg I (1765) S. 290. Ranngießer Befehringes-  
geschichte Pommerns (1829) S. 37 et Ch. Bedekind Noten zu einigen Geschichtschreibern des  
deutschen Mittelalters I (Hamburg 1823) S. 20. Vergleiche auch Märkische Forschungen  
II. 362 f.

<sup>664</sup> Über die Datierungsangaben vergleiche v. Heinemann Markgraf Gero (1860) S. 146  
Anmerkung 192 und 201, von dem Dümmler Jahrbücher des Deutschen Reiches unter  
Otto I. (1876) S. 250 Num. 4 nur unerheblich abweicht.

namentliche Erwähnung Nakos und Stoinefs, die Quedlinburger und Hildesheimer Annalen die 955 von Eckbart aufgewiegelten Slaven Obotriten nennen.<sup>665</sup> Herrmanns Zug gegen Suithleiscranne verlief erfolglos und das ganze Slavenland zwischen Elbe und Oder erhob sich in lange vorbereitetem Aufstande, den zu unterdrücken König Otto selbst heranrückte. Bevor es zur Schlacht kam, schickten die Wenden Gesandte in Ottos Lager und boten die Fortzahlung der üblichen Tribute an, die sie als Bundesgenossen zu leisten gewohnt gewesen wären; im übrigen aber wollten sie die Herrschaft über ihr Land selbst behalten.<sup>666</sup> Aus dieser Botschaft der Wenden an König Otto ergibt sich der Unterschied seiner Slavenpolitik gegen die seinen Vaters mit voller Deutlichkeit. Hatte Heinrich I. sich mit Tributzahlungen der Wenden, wie sich vielleicht schon Karl der Große genossen hatte, begnügt, so war Otto, freilich vielleicht nur an schon ausgangs der Regierungszeit Ludwigs des Frommen aufgetauchte Pläne anknüpfend, s. S. 149, zu dem Versuche, sie wirklich durch deutsche Obrigkeit, eben seine im Anfange seiner Regierung eingesetzten Markgrafen regieren zu lassen, fortgeschritten. Er lehnte jetzt (955), den Frieden von den Wenden mit einem Verzicht auf diesen Versuch zu erkaufen, ab und schlug die Wenden in der blutigen Schlacht an der Raxa (d. i. vielleicht die obere Elbe oder aber die Recknitz<sup>667</sup>). Der Sieg machte für die Folge Kriegszüge im Wendenlande nicht unnötig, vielmehr empfing Otto 957 die Nachricht vom Tode seines Sohnes Liudolf auf einem Kriegszuge gegen die Redarier.<sup>668</sup> Daß aber von 955 ab eine fast unmittelbare deutsche Herrschaft, die dann aber schon bei Einsetzung Herrmann Billungs und Geros eingerichtet worden und damals den Mordanschlag gegen Gero und den Aufstand von 940, ferner auch den Aufstand von 955 selbst hervorgerufen haben muß, zwischen unterer Elbe und unterer Oder wirklich bestand, erhellt daraus, daß Herrmann Billung mehrere Jahre nach der Schlacht an der Raxa nicht nur als Schiedsrichter in den Streitigkeiten zweier Slavenfürsten, sondern selbst mit Strafbefugnis ihnen gegenüber ausgestattet erscheint.<sup>669</sup> Auch daß Widukind die beiden von Herrmann gerichteten Fürsten mit den Worten einführt *Erant duo subreguli Herimanno duci* schon an sich schließt es aus, daß diese beiden und die anderen Slavenfürsten in Herrmanns Mark souverän und nur zur Ablieferung eines Tributes für König Otto an den Markgrafen verpflichtet gewesen wären. Zweifellos haben Herrmann und Gero wirklich die Wenden völker in ihren Marken

<sup>665</sup> ss III 58.

<sup>666</sup> Widukind III 53 ss III 460.

<sup>667</sup> Wagner Mecklenburg zur Wendenzeit (Berlin bei Süsserrot 1899) S. 184.

<sup>668</sup> Widukind III 58 ss III 462.

<sup>669</sup> Widukind III 68 ss III 463: *Erant duo subreguli Herimanno duci, inimicitiae a patribus vicariae relict; alter vocabatur Selibur, alter Mistav. Selibur preerat Waaris, Mistav Abdritis. Dum invicem quam saepe accusantur, victus tandem ratione Selibur condempnatus est quindecim talentis argenti a duce. Eam dampnationem graviter ferens usq.* Die *Dampnatio* könnte freilich allensfalls auch eine von Markgraf Herrmann Billung — den Titel Herzog (*dux*) von Sachsen führte er seit 962 — festgesetzte Buße *Selburs* an seinen Gegner gewesen sein.

beherrscht und sich der Wendenfürsten, deren zudem nicht alle Stämme — z. B. gerade unsere Ukrer nicht (vgl. S. 145) — einen besessen zu haben scheinen, dabei nur gleichsam als Beamter bedient. Für die Ukrer und Riezianen sind zur Zeit Ottos des Großen zwei verschiedene Abgaben, die sie den Deutschen leisten sollten, bezeugt, zunächst — im Jahre 948 — ihre Verpflichtung zur Leistung des Kirchenzehnten an das Bistum Brandenburg<sup>670</sup>. Für die Havelberger Diözese haben Köpke,<sup>671</sup> v. Heinemann,<sup>672</sup> Wendt,<sup>673</sup> Dümmler<sup>674</sup> angenommen, daß in ihrer östlichen Hälfte im 10. Jahrhundert keine Zehnten geleistet worden wären. Im Havelberger Stiftungsbriefe uns vorliegender Gestalt gesteht Otto I. dem neuen Bistum zu: *decimam tributi que (sic!) solvitur nobis (d. h. dem königlichen Richter) de Radewer. Decimam etiam tributi que (!<sup>675</sup>) nobis debetur de inferiori marchia. Praeterea, fährt er dann fort, determinavimus prenominate sedis parochie decimas istarum provinciarum infra suos limites consistentium: Zemzici, Liczizi, Nielitizi, Desseri, Linagga, Murizzi, Tholenz, Plote, Miserechs, Groswin, Wanzlowe, Wostroze. Köpke, v. Heinemann, Wendt und Dümmler haben diese Stelle behandelt, als ob die Verleihung der *decimae* schlechthin genannten Abgabe d. h. des Kirchenzehnten, der im Brandenburger Stiftungsbriefe *decimacio* heißt, darin nur für die südwestlichen Landschaften des Havelberger Bistums, nicht aber für die nordöstlichen Landschaften von Tollense einschließlich ab, in denen sie die Niedermark sahen, ausgesprochen würde, weil nämlich die Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179, die die Aufzählung der das Bistum Havelberg ausmachenden und der ihm zehntpflichtigen Gaue trennen, letztere Aufzählung, bevor sie zur Erwähnung Tollenses kommen, abrechnen. Indem sie, daß der Stiftungsbrief alle Havelberger Gaue für zehntpflichtig erklärt, ignorierten, ließen sie die Verleihung der *decimae* schlechthin und des Tributzehnten von Niedermark und Radewer im Stiftungsbriefe sich so ergänzen, daß sie annahmen, Radewer und Niedermark seien bei der Stiftung des Bistums Havelberg noch nicht hinreichend, so daß die Erhebung unmittelbarer kirchlicher Abgaben, nämlich der *decimae* schlechthin, möglich gewesen wäre, unterworfen gewesen und Otto I. habe das Bistum für diesen Ausfall an unmittelbaren, echten Kirchenzehnten durch Verleihung des zehnten Teiles von dem Königstribute, den man auch in Radewer und Niedermark nicht habe verweigern können, entschädigt. Allein die im Stiftungsbriefe ausgesprochene Verleihung der *decimae* schlechthin aus allen*

<sup>670</sup> Pommerscher Codex Nr. 7: . . . determinavimus (sagt Otto I.) *prememorate sedis parochiae provincias Moraciani usw. (Gaureihe und darin Vuucri und Riacioni) . . . omnem . . . supra dictarum decimacionem provinciarum predictae tradentes ecclesie, excepta civitatum subtus nominatarum: Bidrizi usw.*

<sup>671</sup> Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto I. (1838) S. 117.

<sup>672</sup> Markgraf Gero (1860) S. 60.

<sup>673</sup> Germanisierung der Länder östlich der Elbe I (Programm der Ritterakademie Siegnitz 1884) S. 35 f.

<sup>674</sup> Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto dem Großen (1876) S. 169.

<sup>675</sup> Das falsche *que* geht durch die ganze Überlieferung des interpolierten Stiftungsbriefes hindurch, in den Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179 steht richtig *quod*.

Havelbergischen Ländern an das Bistum unter Bevorzugung der unvollständigen Zehntverleihung in den Konfirmationen zu ignorieren ist nicht zulässig, im Gegenteile das Umgekehrte nötig.<sup>676</sup> Auch kann Tollense schwerlich zur Niedermark, die wohl vielmehr nur Plote, Miserechs, Groswin, Wanzlowe, Wostroze umfaßte, hinzugehört haben, da Radewer von der Niedermark unterschieden wird und andererseits doch zur Abrundung eines einerseits Tollense andererseits die Länder Plote usw. bis Wanzlowe hin umfassenden Gebietes schwer entbehrlich ist.<sup>677</sup> Die Havelberger Stiftungsurkunde uns vorliegender Gestalt verleiht dem Bistum in Radewer — da dieser Name in der Aufzählung der das Bistum Havelberg ausmachenden Gaue, die mit der Zehntpflichtig-Erklärung dieser Gaue zusammengezogen ist, unerklärlicher Weise<sup>678</sup> fehlt — wirklich nur den Tributzehnten, in der Niedermark indessen decimae schlechthin und den Tributzehnten. In neuerer Zeit hat nun weiter Curschmann<sup>679</sup> darauf aufmerksam gemacht, daß die Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179 dem Havelberger Bischofsstuhle die decima tributi im Gegenseite zum Stiftungsbrieft uns vorliegender Gestalt nicht nur für die Niedermark und das Land Radewer sondern auch für den Westen der Diözese, der als Grafschaft Werenzos bezeichnet wird, zuweisen, also auch für diejenigen Gaue, die auch diese Konfirmationen selbst ausdrücklich (und ohne daß man sie aus dem Stiftungsbrieft uns vorliegender Gestalt zu vervollständigen brauchte) für zur Leistung der decimae schlechthin verpflichtet erklären, und daß das Fehlen einer Erwähnung des Tributzehnten für den Westen des Sprengels den charakteristischsten Bestandteil der Fälschung im Stiftungsbrieft uns vorliegender Gestalt ausmache. Der Westen der Havelberger Diözese wird 1150 und 1179 als Grafschaft Werenzos bezeichnet, Graf Werenzo lebte zu Heinrichs II. Zeit, in dessen uns verlorener Urkunde für Havelberg ist also die Tributzehntenverleihung an Havelberg zu allererst erfolgt, 1150 und 1179 daraus wiederholt und ebenso in der nach 1179 gefertigten Stiftungsbrieftinterpolation, hier jedoch für den in den Vorlagen der Interpolation als Grafschaft Werenzos bezeichneten Westen der Diözese nicht, weil die Fälschung, die als Originalurkunde des 10. Jahrhunderts gehn sollte, den Namen eines Grafen aus dem 11. Jahrhundert nicht erwähnen durfte, man aber andererseits nach einer unverfänglichen Bezeichnung des Westens der Diözese zu suchen zu sorglos war. Otto der Große hat dem Bistum Havelberg überhaupt keinen Tributzehnten verliehen (vielmehr erst Otto II.), die Annahme, er habe es für den Osten der Diözese getan, weil dort zu seiner Zeit echte Kirchenzehnte noch nicht einzutreiben gewesen wären, ist doppelt — sowohl wenn man den Stiftungsbrieft uns vorliegender Gestalt, wie Köpke, v. Heinemann, Wendt, freilich nicht Dümmler taten, für echt hält wie nament-

<sup>676</sup> Siehe oben S. 82 ff. Verzichtet man auf die Vervollständigung der Konfirmationen aus dem Stiftungsbrieft, so sind Köpke, v. Heinemann, Wendt und Dümmler nach Quandt und Böttger zu korrigieren.

<sup>677</sup> Handatlas zur Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, Blatt 31.

<sup>678</sup> Siehe oben S. 26 ff.

<sup>679</sup> Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII 427 f.

lich nach der von Curschmann an ihm geübten Kritik — unhaltbar; auch für den Osten der Havelberger Diözese ist es möglich, daß dem Bistum darin schon im 10. Jahrhundert wirkliche und echte Kirchenzehnte geleistet worden sind. Das entgegengesetzte Ergebnis hätte hinsichtlich unserer Ukrer und Riezianen im fernen Osten der Brandenburger Diözese vielleicht zu der Vermutung, daß ihre Zehntpflicht zu Ottos des Großen Zeit nur auf dem Pergamente bestanden hätte und tatsächlich nicht durchzuführen gewesen sei, führen können. Daß im Gegenteile die Zehntpflicht der Ukrer und Riezianen im 10. Jahrhundert wirklich durchgeführt wurde, darauf deutet es auch, wenn König Otto I. die zweite für Ukrer und Riezianen bezeugte Abgabe 965 dem Mauritiuskloster zu Magdeburg mit den Worten verleiht: *Quicquid enim deo propitio censuali jure a subditis nobis Sclavorum nationibus videlicet Ucranis, Riezanie, Riedere, Tolensane, Zerzepani in argento ad publicum nostre majestatis fiscum persolvitur, sive nostro juri aspiciat sive alicui fidelium nostrorum beneficiarium existat, decimam tocuis census illius . . . sancto Mauricio . . . donamus.*<sup>680</sup> Guttmann übersetzt das *quicquid . . . debetur* mit „was auch immer . . . gesteuert werden mag“ und findet dann in unserer Urkunde das Zeugnis, die Tribute<sup>681</sup> der Wenden an den König seien nicht fixiert sondern schwankend gewesen, woraus sich eine Einmischung der Deutschen in ihre inneren Verhältnisse — Anwesenheit deutscher Beamter bei ihnen, die die Tribute jährlich zu bemessen gehabt hätten — ergebe.<sup>682</sup> Ich meinstenfalls möchte in den Worten *quicquid . . . debetur* nicht den Hinweis auf ein Schwanken der Höhe des Tributes sondern die Festsetzung finden, daß der ganze Silbertribut der Ukraner usw., bevor die Getreuen ihren Teil, mit dem sie belehnt sind, abgezogen haben, zehntpflichtig sein soll. Im Jahre 971 verleiht Otto I. einmal dem Bistum Meissen den zehnten Teil des teils in Geld, teils in Naturalien, Hörigen usw. bestehenden Tributes aus Dalaminza, Nisane, Diedesa, et Milzane et Lusiza und zwar soll *quicquid ad . . . imperialem utilitatem pertinere videtur* dezimiert werden, bevor der *comes earundem regionum partem sibi . . . concessam auferat atque distribuat.*<sup>683</sup> Nach Analogie hiervon möchte ich unter den am Tribute der Ukrer, Riezianen, Redarier, Tollenser, Zirzipaner beteiligten Getreuen König Ottos in der Urkunde für das Magdeburger Moritzkloster fast deutsche Beamte, die in der Uckermark (d. h. bei den Ukrern und Riezianen, wie dann natürlich auch bei den Redariern, Tollensern, Zirzipanern, also wohl auch allen anderen Wendenvölkern in den deutschen Markgrafenschaften) tätig gewesen wären, verstehen, dem Ergebnis Guttmanns also beipflichten. Widu-

<sup>680</sup> Pommerscher Codex Nr. 8; vergl. die Bestätigungen zugunsten des 968 aus dem Moritzkloster erwachsenen Erzbistums Magdeburg von 973 und 975, Pommerscher Codex Nr. 9 und 10.

<sup>681</sup> Die Gleichsetzung von *census* und *Tribut* wird Bedenken nicht erregen.

<sup>682</sup> Forschungen zur Brandenburg.-Preussischen Geschichte IX 416.

<sup>683</sup> E. D. Schulze Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (Leipzig 1896 als 33. Preisschrift der fürstlich Jablonowskyschen Gesellschaft) S. 299; es handelt sich um die älteste echte auf uns gekommene Urkunde des Bistums Meissen (vergl. oben Anm. 200).

kind<sup>684</sup> berichtet über den Ukreraufstand von 954: . . Uchri a Gerone . . devicti (scil: sunt) cum ei presidio esset dux Cuonradus a rege missus. Preda inde ingens ducta; Saxoniae laetitia magna exorta. Die Nachricht, Gero und Konrad der Rote hätten große Beute von dannen geführt, macht wahrscheinlich, daß sie ins feindliche Uckerland selbst eingedrungen sind, nicht etwa nur ein nach Sachsen eingefallenes Uckerheer besiegt haben. Die Ucker hatten sich also ohne ihren Gau zu verlassen gegen die Deutschen empört: wahrscheinlich durch Verjagung und Ermordung deutscher Beamter, die — vielleicht den Gau nicht nur bereisend, sondern ständig dort ansässig — von ihnen kirchliche Zehntabgaben, deren von Jahr zu Jahr, je nach dem die Ernte ausgefallen war, schwankende Höhe nur an Ort und Stelle festgesetzt werden konnte, und den Tribut, von dem ich dahingestellt lasse, ob er fixiert war oder nicht, einfordern wollten. Bedenken wir nun noch, welche genaue Kenntnis der Topographie des Wendelands an der unteren Oder der Havelberger Stiftungsbrief offenbart,<sup>685</sup> so möchten wir uns für die Zeit Ottos des Großen die deutsche Herrschaft in der Uckermark und den benachbarten Gegenden doch intensiver vorstellen als gewöhnlich<sup>686</sup> geschieht. Natürlich: so ausgeprägt wie im äußersten slavischen Westen an der Elbe und Saale, wo im 10. Jahrhundert bereits einzelne Orte namentlich genannt werden, Anfänge einer Kolonisationsbewegung zu Tage treten und die deutsche Herrschaft wenigstens im Winkel zwischen Elbe und Saale das ganze 11. Jahrhundert überdauert hat, ist die deutsche Herrschaft in den Ländern an der unteren Oder, die im 11. Jahrhundert wieder ganz aus dem deutschen Gesichtskreis entschwinden und wo vor dem 12. Jahrhundert kein einziger Ortsname genannt wird, auch zur Zeit Ottos des Großen, von der Zeit seiner Nachfolger ganz zu schweigen, nicht gewesen. Immerhin dürfte Guttmann<sup>687</sup> Art und Grad der deutschen Herrschaft im äußersten slavischen Westen für die Zeit der sächsischen Kaiser doch falsch und zu hoch eingeschätzt haben. Wenn Otto I. 951 bekundet, seinem Sohne Liudolf den Gau Serimunt als Eigentum geschenkt (in proprietatem donare) zu haben und eine Weiterschenkung Liudolfs an Markgraf Gero von drei Bezirken in Serimunt bestätigt, durch die der Markgraf die drei Bezirke legaliter iuri perenni als proprietatem . . so besitzen soll ut omni tempore liberrimam teneat potestatem habendi, donandi, vendendi seu quicquid placuerit sibi exinde faciendi,<sup>688</sup> so ist zunächst weder bei Ottos Schenkung Serimunts an Liudolf noch bei dessen Weiterschenkung dreier Bezirke an Gero an privatrechtliche Verfügungen zu denken, denn hätte Liudolf Serimunt zum privatrechtlichen Eigentume besessen, so hätte seine Schenkung

<sup>684</sup> III 42 ss III 457.

<sup>685</sup> Siehe namentlich S. 96 f. dieser Arbeit.

<sup>686</sup> Spaz Bilder aus der Vergangenheit des Kreises Teltow I, Berlin 1905, S. 14 vermutet z. B. von den Spreewänen d. h. den südlichen Nachbarn der Ucker, sie hätten „wohl kaum eine Ahnung davon gehabt, daß sie einem deutschen und christlichen Bischof unterstellt waren.“

<sup>687</sup> Forsch. zur Brandenb. und Preuß. Geschichte IX 469—77.

<sup>688</sup> Monumenta Germ. hist. Diplomata Ottonis I Nr. 134.

an Gero keiner Bestätigung durch den König, die vielmehr den Lehnsrechtlichen Charakter seiner Stellung zu Serimunt und der Stellung Geros zu den drei Bezirken bezeugt, bedurft, ferner auch Otto II. nicht am 17. April 978<sup>689</sup> eine Schenkung von 30 Hufen ebenfalls im Gaue Serimunt<sup>690</sup> ausüben können, da Liudolf († 957) einen privatrechtlichen Besitz nicht wie seine Lehen zur Strafe für seinen Aufstand von 953 verloren haben kann, demnach, wenn er Serimunt zum Allodium anstatt nur als Lehen besessen hätte, für 978, daß sein erst 982 verstorbener Sohn Otto und nicht Kaiser Otto II. darüber zu verfügen gehabt hätte, unbedingt zu fordern wäre. Indessen für die Beurteilung des Verhältnisses der Deutschen zu den westlichen Wenden ist die von Guttmann aufgeworfene Frage, ob der deutsche König wendische Gaue und Bezirke verschenkte oder verlieh, gleichgiltig, es kommt nur darauf an, welche Rechte dem König und dem von ihm mit einem Slavengau oder Slavenbezirk sei es Beliehenen oder Beschenkten gegenüber der Bevölkerung des Gaues oder Bezirkes zustanden, ob Gero in den drei Bezirken von Serimunt absoluter und uneingeschränkter Grundherr war oder aber nur über unangebautes Land schrankenlos verfügen durfte und vom bebauten nur die Abgaben der Bebauer genoß und nur mit diesen machen durfte, was er wollte. Wenn nun Guttmann, um, daß die deutschen Könige das Besitzrecht der wendischen Landbevölkerung am Ackerlande verneint hätten, zu erweisen, eine im 12. Jahrhundert begegnende Abgabe slavischer Rechtsherkunft namens Wozop für eine grundherrliche Abgabe der niederen slavischen Landbevölkerung und als Korrelat der unbedingten Grundherrlichkeit der slavischen Herren, so daß damit eine in jedem Augenblicke zu widerrufende Erlaubnis zur Ackernutzung erkaufte worden wäre, ferner für ursprünglich nicht von einzelnen Hufen sondern von großen Bezirken unvermessenen Landes erhoben ansieht, sie mit den wohl wirklich nicht von einzelnen wendischen Besitzern, sondern größeren Bezirken — vielleicht Dorf- oder Geschlechtsverbandsweise — im Ganzen erhobenen Abgaben der sächsischen Kaiser im Wendenlande identifiziert und sich zu dieser Identifizierung namentlich darum, daß Kaiser Lothar von Supplingenburg einmal den Wozop zweier Dörfer als besonderes Geschenk von sich aus vergabt habe, berechtigt glaubt, so ist ihm entgegen zu halten, daß ob Kaiser Lothar jemals den Wozop als besonderes Geschenk von sich aus vergabt hat überaus zweifelhaft ist,<sup>691</sup> daß irgend ein Grund zu der Annahme, der Wozop sei je etwas anderes als eine

<sup>689</sup> Diplomata Ottonis II Nr. 174.

<sup>690</sup> Bei Grimmesleben; über dessen Lage in Serimunt siehe Bosse Cod. Dipl. Saxoniae regiae I 1 Karte I.

<sup>691</sup> Es handelt sich um die, wie Guttmann selbst angibt, sehr vielfach als unecht verdächtige, indessen von Ficker verteidigte Urkunde Riedel A XXII S. 413 Nr. IV = Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt I (1883) Nr. 177, die Lothar sagen läßt: *Recognoscat fidelium per omnem etatem successio, fundum a Waldrico sacerdote et canonico Halberstadensis ecclesie comparatum a Bernhardo de Dracalstedi et b. Laurentio in Hildesleve traditum, sed a Friderico palatino comite injuste ablatum, me iuste eidem sancto martiri restituisse; hujus vero predii summa est mansus et dimidius et due aree, quod simul situm est in villa, que dicitur Druchdelberg. Preterea, petente*

Last einzelner Hufen oder — in der Zeit vor Einführung der deutschen Hufenverfassung in die Slavenländer — doch einzelner Individualbesitzstücke gewesen nicht besteht,<sup>692</sup> endlich daß der Wozop keine grundherrliche Abgabe und kein Korrelat absoluter Bodenherrlichkeit gewesen sondern aus der Gerichtsverfassung der Wenden zu erklären ist.<sup>693</sup> Auch aus denjenigen Urkunden der Kaiserzeit, in denen coloni, liti, servi, Sclavi neben einander genannt werden,<sup>694</sup> kann ein sicherer Schluß auf die Rechtsstellung der wendischen Landbevölkerung unter deutscher Herrschaft, daß die Wenden weder vollfreie Erbzinsbauern (coloni<sup>695</sup>) noch in unfreier Erbzinsleihe sitzende Bauern (liti<sup>696</sup>) noch persönlich

venerabili abbate et Ottone preposito ejusdem ecclesie et etiam petente Adalberto marchione, contuli prefato martiri et fratribus ejusdem loci reditum annualem, qui vocatur Wozop, super duas villulas ipsis prope adjacentes, quarum nomina sunt hec: Potgorizi et Bosizi. Specialiter autem libertates et immunitates aliaque bona, que in presenti possident aut in futurum iustis modis poterint adipisci, . . . fratribus concessi. Hujus ergo restitutionis et donationis testes sunt: usw. Es scheint nicht glaublich, daß Lothar gebeten worden sein könnte, dem Kloster Hillersleben plötzlich eine Abgabe, die zuvor in keiner Beziehung zu dem Kloster gestanden hätte, zu schenken. Wahrscheinlich war die Abgabe dem Kloster längst durch Albrecht den Bären, der zusammen mit dem beschenkten Kloster nun eine Bestätigung der Schenkung erbat, verkehrt worden, so daß es im Eingange der Zeugenliste besser statt donationis hätte heißen sollen confirmationis. Ist der Wozop aus Putgoriz und Bositz dem Kloster Hillersleben durch Lothar nur bestätigt worden, so ergibt sich keine nähere Beziehung des Kaisers zum Wozop als zu den übrigen Einkünften und Rechten des Klosters. Guttmanns Übersetzung des contuli ist mindestens anfechtbar. Geradezu falsch ist es, wenn er den Wozop von Putgoriz und Bositz als „eine zu demselben Orte (Drugbergen) gehörige Einnahme“ bezeichnet. Ejusdem loci gehört nicht zu reditum annualem sondern zu fratribus und die fratres ejusdem loci sind die Brüder des unmittelbar zuvor durch die metaphorischen Worte prefato martiri erwähnten Lorenzklosters.

<sup>692</sup> Von 6 Erwähnungen des Wozop, die Guttmann (S. 474—76) nachweist, zeigen 4 den Wozop als Hufenabgabe. In 2 Fällen, wo der Wozop ganzer Dörfer verkehrt wird, handelt es sich zweifellos um die Summe von Wozop-Zahlungen, die den einzelnen Hufen der Dörfer oblagen.

<sup>693</sup> Klotze Neues Lausitzisches Magazin LXI 234 f. von Nießen Entstehung und Verflechtung der Neumark (Landsberg 1905) S. 117.

<sup>694</sup> Z. B. Diplomata Ottonis I Nr. 16 und 21.

<sup>695</sup> Guttmanns Voraussetzung, die coloni in D D O I 16 und 21 seien vollfreie Bauern, ist überaus bedenklich. Sprächen die genannten Diplome nur die Verschenkung von coloni aus, so könnte man an eine abkürzende Ausdrucksweise und als Objekt der Schenkung nur die Abgaben der coloni, also etwa dingliche Lasten mit wirklich vollfreien Bauern besetzter Bauernhöfe, denken. Aber es werden nicht coloni, sondern familiae colonorum verschent, also doch ziemlich unmißverständlich wirklich Personen. Art und Grad der Unfreiheit der coloni, von denen in unseren Urkunden grundhörige (familiae litorum) und leibeigene (f. servorum) Familien unterschieden werden, bleiben freilich dunkel.

<sup>696</sup> Darin, daß er den Ausdruck liti in den Urkunden älterer Zeit als auf unfreie Erbzinsbauern gehend versteht, wird man Guttmann beistimmen können. In fränkischer Zeit und in den alten Stammesrechten bezeichnet das Wort lite oder late einen an die Scholle gebundenen (glebae adscriptus) Bauern (Heusler Deutsche Verfassungsgeschichte 1905 S. 10. Schröder Deutsche Rechtsgeschichte 5. Aufl. S. 232. Waitz Verfassungsgeschichte II A 3. Aufl. 237 f.), so noch im Sachsenspiegel: We in Sassen to tinsgude geboren is, dat is en late, di mach des gudes âne sines herren orlof nich vortien, sagt die Glosse zu § 1 von Artikel 59 des 2. Buches im Landrecht (edidit C. G. Homeyer Berlin 1861).

unfreie Knechte (*servi*<sup>697</sup>), daß sie mithin nur im Besitze persönlicher (sei es völliger oder durch Grundhörigkeit geminderter) Freiheit befindliche aber kündbare Landbesitzer gewesen sein könnten, nicht gezogen werden, vielmehr ist es möglich, daß die Wenden von den drei Klassen der deutschen Landbevölkerung, vollfreien und grundhörigen Erbzinsleuten und persönlich völlig unfreien Sklaven, falls Guttman diese Klassen in den *coloni, liti, servi* überhaupt mit Recht erkennt und nicht vielmehr auch die *coloni* in irgend welchem Grade unfrei waren, ihrer Nationalität wegen unterschieden worden sein mögen. Eine besonders deutliche Sprache dafür, daß die sächsischen Kaiser im Wendenlande eine unbedingte und jedes Besitzrecht der Wenden ausschließende und ignorierende Bodenherrlichkeit geübt hätten, spricht für Guttman, daß Kaiser Otto II. 978 dreißig Könighufen im Gau Serimunt, für deren Ausmessung er vier bestimmte Orte in erster Linie namhaft macht und in dem Falle, daß sie zusammen nicht ausreichen sollten, die nächsten und benachbarten Orte mit heranzuziehen bezieht, einem Kloster schenkt und zwar *cum omnibus . . . familiis inibi*

Der an seinen Hof gebundene Lite älterer Zeit durfte ohne seinen Hof nicht veräußert werden, ob der Hof ihm genommen werden konnte, wenn man ihn freiließ, wird nirgends erlaubt oder verboten, weil für die Grundherren älterer Zeit zu solchem Verfahren kein Anreiz bestand, da sie ihren Grund und Boden nicht besser ausnutzen konnten, als wenn sie ihn von selbstwirtschaftenden Hörigen bewirtschaften und sich von diesen Hörigen Zins zahlen ließen, ferner aber etwa verödete Litenhöfe nicht leicht wieder zu besetzen waren. Das Anwachsen der Bevölkerung und das damit eintretende Steigen des Angebotes von Arbeitskräften ermöglichten im späteren Mittelalter den Grundherren die Neubesetzung etwa verlassener Höfe leicht und führten nun dazu, daß hinfort mehr als die Grundhörigkeit des Liten und seine Gebundenheit an die Scholle das Recht des Grundherrn, ihn des Hofes zu entsetzen, als logische Folge daraus, daß der Lite nicht auf eigenem sondern auf Herrenland saß, betont wurde. Als das Anwachsen der Städte mit ausschließlich in Handel und Industrie tätiger Massenbevölkerung einen ständigen und günstigen Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu schaffen anfing und dies sowie die Billigkeit der Arbeitskräfte zur Begründung landwirtschaftlicher Großbetriebe anreizten, führte das Interesse der Grundherren, nunmehr möglichst viele ihrer Litemgüter in eigene unmittelbare Kultur zu nehmen, zu ganz einseitiger schroffer Betonung der Kündbarkeit des Liten. Dadurch ist im ausgehenden Mittelalter die Bedeutung des Ausdrucks *Lite, Läte, Lassite* gegenüber der älteren Zeit dahin verschoben, daß man nun nicht mehr einen an die Scholle gebundenen dafür aber — wenigstens tatsächlich — auch in erblicher Leihe sitzenden Bauern damit bezeichnet, sondern einen Bauern mit nur auf jeden Augenblick widerruflicher Herrngunst gegründetem Nutzungsrecht. Schröder Rechts-

<sup>697</sup> Der Name des Volkes der Slaven ist in der heute noch der Variante Sklaven diesen Namens, während die Variante Slaven den alten rein nationalen Sinn bewahrt oder wiedererlangt hat, eigenen Bedeutung völlig unfreien Knechtums in Deutschland erst in spätmittelhochdeutschen Denkmälern zu belegen. Ob er in der täglichen Umgangssprache schon viel früher in dieser Bedeutung gebraucht wurde und diese Bedeutung dann durch die Masseneinführung wendischer Kriegsgefangener aus den sächsisch-wendischen Kriegen des 9., 10., 11., 12. Jahrhunderts zu erklären ist, muß dahingestellt bleiben, in den lateinischen Quellen und Urkunden dieser Jahrhunderte hat das Wort *Sclavi* den Sinn des heutigen Wortes Sklaven aber jedenfalls noch nirgends, unzweifelhaft auch in D D O I 16 und 21 noch nicht. Andererseits ist Kluges (Ethymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 7. Aufl., Freiburg 1910, S. 428) Meinung, das Wort Sklave habe die heutige Bedeutung zuerst bei den Byzantinern infolge ihrer Kämpfe mit den südöstlichsten Sklaven erlangt und

manentibus et mancipiis utriusque sexus.<sup>698</sup> Daß die von den mancipiis d. i. Sklaven unterschiedenen und doch mitverschenkten familiae wahrscheinlich selbstwirtschaftende Hörige waren, ist zuzugeben, da der Ausdruck manentibus die Einschließung der familiae in die Schenkung nicht etwa auf diejenigen familiae, die sitzen bleiben würden, beschränkt und als Hinweis auf die Möglichkeit des Abwanderns einiger familiae nicht etwa aufzufassen ist, vielmehr das Wort manere in nicht prägnantem Sinne zur Umschreibung eines bloßen esse oder habitari, namentlich des fehlenden Partizipiums von esse, auch sonst begegnet.<sup>699</sup> Waren somit die von Otto II. verschenkten Familien in Serimunt an die Scholle gebunden, so ist mindestens möglich, daß dieser Gebundenheit ein auf Gewohnheit und dem Fehlen von Gründen, derentwegen man sie hätte enteignen sollen, gegründetes erbliches Besitzverhältnis zu ihren Aekern entsprochen hat, daß sie Liten im älteren Sinne des Wortes waren, und daß den Gegenstand von Ottos II. Schenkung nur ihre Abgaben nicht ihre Acker bildeten.<sup>700</sup> Im Gau Serimunt war die Bevölkerung 978, wie die Gegenüberstellung eines deutschen und eines slavischen Namens für den ersten der vier von Otto II. zunächst verschenkten Orte wahrscheinlich macht, bereits national gemischt. Die deutschen Einwanderer, die ins Land gekommen waren, saßen auf von ihren Königen eroberten Grund und Boden, auf Königs- nicht Volksland, deshalb zu niederem, wahrscheinlich litischem Rechte und mit ihnen mögen die Wenden in eine Klasse verschmolzen sein. Liten mögen zur Zeit der kaiserlichen Wendenpolitik die Wenden überall, wo ein Bedürfnis nach rechtlicher Formulierung ihrer Stellung — wohl stets dadurch daß und nur dort wo sich Deutsche unter ihnen ansiedelten, also nur im äußersten Westen — allmählich auftrat, geworden wenn auch ihrer Nationalität wegen und zur Unterscheidung von den deutschen sei von ihnen aus allmählich über Italien nach Deutschland, Frankreich (esclave : slave = Sklave : Slave), England (slave = Knecht, Slav = Slave), Holland usw. gewandert, nicht unansehnlich. Mögen die von den Deutschen vom 9. bis 12. Jahrhundert bekriegten Völker sich auch selbst nicht Slaven, sondern immer Wenden genannt haben, so ist doch auf deutscher Seite der Name dieser Wendenvölker, wenn sie zusammengefaßt werden, stets nur Slavi, Sclavi.

<sup>698</sup> D O II 174.

<sup>699</sup> D O I 300 und D O II 289.

<sup>700</sup> Gegen die Meinung, daß das Areal von 30 Königshufen, nur so weit es nicht bebaut war, in wirklich völlig schrankenlose Verfügungsgewalt des beschenkten Klosters übergegangen sei, über den bebauten Teil aber das Kloster nur die allgemeine und durch erblichen, unkündbaren Besitzanspruch der grundhörigen Bebauer sehr eingeeengte Grundherrlichkeit erlangt habe, läßt sich die Tatsache, daß Otto II. die 30 Hufen ausdrücklich auch cum terris cultis (et incultis, pratis et pascuis usw.) verschenkt, nicht anführen. Ganz ebenso verkauft nämlich Markgraf Waldemar von Brandenburg am 8. 4. 1317 villam hardenbeke (bei Prenzlau) . . . cum agris cultis (et incultis, pratis usw.) den Nonnen von Marienpforte, woraus doch niemand einen Zweifel an dem erblichen Besitzrechte der uckermärkischen deutschen Bauern des beginnenden 14. Jahrhunderts wird herleiten wollen. — Genau wie Ottos II. Schenkung von 30 Königshufen in Serimunt ist Heinrichs III. Schenkung dreier Königshufen in villa Scutropei, si inibi fieri possit, sin autem: in proximis locis von 1045 (Jaffé Diplomata quadraginta Berlin 1868 Nr. 28) an einen Edlen Jaromir, auf die Guttmann ebenfalls hinweist, zu beurteilen.

Liten nicht immer genannt worden sein, daß von den sächsischen und salischen Herrschern aber je das Recht der Wenden auf ihre Acker irgendwie in Frage gestellt worden sei, daß in den eroberten Wendenländern das Bodenregal der deutschen Könige, das ihnen im alten Deutschland nur den sonst herrenlosen, nämlich vor Ausbildung des Bodenregals noch nicht in Privat- oder Volksnutzung übergegangenen, Boden auslieferte,<sup>701</sup> auf alles Land unter Aufhebung jeden älteren Besitzrechtes ausgedehnt worden sei,<sup>702</sup> ist nicht erweislich und um so weniger wahrscheinlich, weil im 10. Jahrhundert, als die Könige im Wendenlande festen Fuß faßten, ein wendischer Herrenstand absoluter und uneingeschränkter Grundherren, in dessen Rechte nach Guttmann die Kaiser eingetreten sein sollen, höchstwahrscheinlich noch gar nicht, mindestens noch nicht voll ausgebildet, bestand.

Die deutsche Herrschaft bei den Wilzen brach zusammen, als Gero 965 starb, König Otto aber, durch traurige Erfahrungen im Reiche geschreckt, die große Gewalt des kinderlos verstorbenen Mannes nicht wieder einem einzigen anvertraute, sondern sechsfach zerstückelte<sup>703</sup> und selbst verschied, ehe er diesen Fehler wieder gut machen konnte. Was Helmold, der in seiner Slavenchronik zunächst immer nur die Hamburg-Bremer Erzdiözese und die Obotriten im Auge hat, sagt:<sup>704</sup> *Nec fuit, unde status novellae ecelesiae ad plenum posset convallescere, eo quod Magnus Otto iam pridem vita decessisset, medius quoque necnon et tercius Otto bellis Italicis essent occupati, et ob hanc causam Slavi temporis opportunitate freti non solum divinis legibus sed etiam imperatoris iussis cepissent paulatim obniti* gilt auch für die Wilzen und die Diözesen Brandenburg und Havelberg, deren Bischofsitze selbst 983 wieder verloren gingen und von den Deutschen in der Folge zwar noch mehrmals, für dauernd aber erst wieder im 12. Jahrhundert zurückgewonnen wurden. In dessen vollkommen war der Zusammenbruch der deutschen Herrschaft über die Wilzen in der jüngeren Ottonenzeit doch nicht, vielmehr wurden auch nach dieser Zeit die Tribute von den Wilzen nach wie vor gezahlt, wie für Heinrichs II. Zeit daraus hervorgeht, daß dieser Herrscher dem Bistum Havelberg 1010 den Zehnten des Tributes der von ihm umfaßten Stämme, sicher nicht als Anwartschaft auf eine glücklichere Zukunft, sondern um den aus ihrer Residenz, ihrem Grundbesitz und dem Genuß der eigentlichen Zehnten vertriebenen und fern von ihrer Diözese lebenden Bischöfen, die lediglich zum Zwecke einer

<sup>701</sup> Waig Deutsche Verfassungsgeschichte VIII (1878) 256. v. Inama-Sternegg Deutsche Wirtschaftsgeschichte. II, Leipzig 1891, S. 115.

<sup>702</sup> Diese Ansicht Guttmanns vertritt schon Waig Verfassungsgeschichte VIII 254 ff. Dagegen R. Schröder Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 544 räumt den Königen nur *Obland* der eroberten Wendenländer ein Verfügungsrecht ein. Vgl. für die südslavischen Länder H. Dopsch Ältere Sozialverfassung der Alpen-slaven, Weimar 1909, S. 58 ff.

<sup>703</sup> v. Heinemann Markgraf Gero, S. 117. W. Giesebrecht Otto II (1840) Exkurs X. Dümmler Otto I (1876) S. 387 ff. Die sechs Marken fielen in den achtziger und neunziger Jahren des 10. Jahrhunderts in drei Marken zusammen.

<sup>704</sup> I 14 ss XXI 21 f.

wenigstens theoretischen Aufrechterhaltung der tatsächlich vernichteten Missions-einrichtungen Ottos des Großen das ganze 11. Jahrhundert hindurch fortlaufend ernannt wurden,<sup>705</sup> dauernd eine ihrer reichsfürstlichen Würde<sup>706</sup> entsprechende Hofhaltung zu ermöglichen, neu verlieh<sup>707</sup> und wie für Konrads II. Sage ausdrücklich bezeugt ist.<sup>708</sup> Es herrschte im 11. Jahrhundert offenbar wieder der schon von Heinrich I. begründete Zustand, in den sich zu schicken die Wenden 955, vor der Schlacht an der Raxa, Otton dem Großen, der indessen damit nicht zufrieden gewesen war, sondern sie ad ultimam servitutem coegerat, wie es von den Lufizern heißt,<sup>709</sup> angeboten hatten: Tributpflicht der Wenden, im Übrigen nationale Selbständigkeit<sup>710</sup> und, weil man ihnen diese ließ, abgesehen von bedeutungslosen, des großen nationalen Zuges entbehrenden Grenzfehden der beiderseitigen Grenzbevölkerung, wie solche schon vor der Karolingerzeit häufig und der erste Anlaß zu Karls des Großen Einschreiten gegen die Slaven gewesen waren, im allgemeinen Frieden mit den Deutschen.<sup>711</sup> Erbitterte Feindschaft zwischen Deutschen und Wenden als Nationen konnte nach Beendigung der wendischen Befreiungskriege im Zeitalter der beiden jüngeren Ottonen nicht bestehen, weil beide Nationen einander jetzt als Bundesgenossen gegen einen ihnen gemeinsamen mächtigen Feind, der im Osten erstanden war, brauchten: gegen Polen. Im Jahre 990 kämpften Polen und Liutizen vereint gegen die Deutschen,<sup>712</sup> und 995 umgekehrt bediente sich Otto III. noch polnischer Hilfe gegen die Liutizen, aber wenig später mußten die Liutizen deutsche Hilfe gegen die Polen, deren Streben auf Eroberung der ihnen nach Westen und Nordwesten hin benachbarten stammverwandten Länder bis zur deutschen Grenze hin und auf Christianisierung dieser Länder zugunsten des im Jahre 1000 entstandenen

<sup>705</sup> Hauck Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche VII (1899) S. 488 und Kirchengeschichte Deutschlands (Ausfl. von 1906) S. 630.

<sup>706</sup> Reichsfürsten waren die Bischöfe von Havelberg und Brandenburg von der Einrichtung dieser Bistümer ab bis auf die Zeit Karls IV.; vgl. Hädicke Reichsfürstenstand und Landsässigkeit der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg. Programm von Pforta 1882 und Hauck Kirchengeschichte V (1911) S. 71 f., auch Waig Deutsche Verfassungsgeschichte VII 94 und Julius Ficker Vom Reichsfürstenstande I (Innsbruck 1861) S. 276 f.

<sup>707</sup> Siehe oben S. 154.

<sup>708</sup> Wipo Gesta Chuonradi II, Kap. 33 (zu 1035 oder 1036) ss XI 271: . . . sic eos humiliavit, ut censum ab antiquis imperatoribus propositum et jam auctum Chuonrado imperatori postea persolverent. Wagner Mecklenburg zur Wendenzeit, Berlin bei Süsserott 1899, S. 188 Anm. 231 gegen Breslau Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II. (1879) S. 217 bemerkt mit Recht, daß aus der Wipo-Stelle nur eine Erhöhung der Tribute seit ihrer ersten Einführung bis auf Konrads II. Zeit, nicht daß Konrad selbst den Zins erhöht habe, gefolgert werden dürfe, und weist die Erhöhung der Wendenabgaben, an die Wipo denkt, Otto dem Großen zu.

<sup>709</sup> Widukind III 77 ss III 463. Wendt Germanisierung östlich der Elbe I (Programm der Mitterakademie zu Piegitz 1884) S. 39.

<sup>710</sup> Freilich unterstanden die Länder Tollenze, Müritz, Binagga, Desseri, Nielitzi, Liczizi, Zemzizi noch 1010 einem deutschen Grafen Werenzo!!! Vgl. oben S. 154.

<sup>711</sup> Guttmann Brandenburgisch-Preussische Forschungen IX 420 f.

<sup>712</sup> Thietmar v. Merseburg IV 11 (9) ss III 470.

national-polnischen Erzbistums Gnesen ging, erbitten,<sup>713</sup> und sie wurde ihnen von den Deutschen, die die Polen nicht die Früchte ihrer eigenen Missionsanstrengungen im 10. Jahrhundert ernten lassen wollten, gewährt; 1005, 1008 und noch 1015 und 1017<sup>714</sup> kämpften Deutsche und Liutizen Seite an Seite gegen Polen. Durch Polens und des Reiches Eifersucht auf einander vor Polonisierung und Germanisierung gleichmäßig geschützt behielten die Wenden zwischen Elbe und Oder noch das ganze 11. Jahrhundert als Frist, in der sie eine Kultur und politische Daseinsform, die ihnen dauernde nationale Selbständigkeit verbürgt haben würde, hätten suchen können. Bei den Wilzen geschah kein Versuch hierzu, wurde vielmehr die schon an sich partikularistische alte Gaueinteilung aufgegeben und durch völlig atomistische Zustände abgelöst, das Heidentum, das man doch jetzt ohne Aufopferung der Nationalität freiwillig mit dem Christentum hätte vertauschen können, festgehalten. Bei den Obotriten begründete um die Mitte des 5. Jahrzehnts Gottschalk, der zu Lüneburg deutsch und christlich erzogene Sohn des Fürsten Uto, möglicherweise ein Nachkomme der zur Karolingerzeit begegnenden Obotritendynastie, wieder ein gesamt-obotritisches Königreich, das er etwa 10 Jahre später über die beiden liutizischen Völker der Chizziner und Cirzipaner ausdehnte, als dieser beiden Völker enger Bund mit den Redariern und Tollensern in Feindschaft umgeschlagen war, Redarier und Tollenser ihn wie andere fremde Machthaber zu Hilfe gerufen hatten und er mit ihrer Hilfe die Chizziner und Cirzipaner unterworfen hatte.<sup>715</sup> Gottschalk beherrschte nun alle Wendenvölker der Hamburger Erzdiözese, außerdem die Lingonen im Bistum Havelberg,<sup>716</sup> und war eifrig bemüht, sie zum Christentum zurückzuführen und darin zu erhalten. Kirchen entstanden allenthalben in seinem Reiche, er selbst predigte darin in wendischer Sprache und große Volksmengen wurden getauft. Ein großes christliches Reich wendischer Nationalität, gegen dessen Bewohner niemals wie gegen Ungläubige die großen oder kleinen Brutalitäten der Germanisierung im 12. und 13. Jahrhundert möglich gewesen wären, schien sich zu bilden, die dauernde nationale Selbständigkeit der Wenden im heutigen Mecklenburg gesichert zu werden. Aber Gottschalk erschien seinen Untertanen, die er einer glücklicheren Zukunft, als ihnen wirklich beschieden gewesen ist, entgegenführen wollte, als Verräter, weil er gegen die auffässigen Edlen seines Reiches deutsche Hilfe niemals entbehren konnte und diese Hilfe dadurch erkaufen mußte, daß er dem benachbarten sächsischen Adel mancherlei Erpressungen und Bedrückungen gegen seine Unter-

<sup>713</sup> Thietmar VI 33 (24) ss III 815,

<sup>714</sup> Thietmar VI 22 (16), VI 25 (18), VIII 17 (VII 17), VIII 59 (VII 44), ss III 811, 813, 841, 855.

<sup>715</sup> Ludwig Giesebrecht *Wendische Geschichte* (1843) Band II 99 f. 100 Anmerkung 1 S. 86 Anmerkung 1.

<sup>716</sup> Adam Brem. III 19 ss VII 343, wo die Lingonen außer zu Gottschalks Reich zum Erzbistum Hamburg gerechnet werden, dem sie nach ihrer Einbeziehung in Gottschalks christlichen Staat, da das Bistum Havelberg im 11. Jahrhundert gänzlich ruhte, wohl auch tatsächlich unterstanden; vergl. Dehio *Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen I* (1877) S. 187. Bei der Erneuerung des Bistums Havelberg fiel Linagga an dieses Bistum zurück.

tanen gestattete. Im Jahre 1066 erhob sich gegen ihn ein Aufstand, das Christentum im Obotritenlande wurde abermals ausgerottet, Gottschalk selbst ermordet und seine Familie von der Thronfolge ausgeschlossen, weil man sich von ihr einer weiteren Ausbeutung zugunsten der Sachsen verjah.<sup>717</sup> Die Herrschaft ging auf den Wagrier-<sup>718</sup>Fürsten Kruto über, der seine Stellung im strikten Gegensatz zu Gottschalk auf national-heidnische Grundlage stellte, den sakralen Mittelpunkt der Wendenländer von Rethra, das durch das Zerfallen des Bundes der vier in engerem Sinne wilsischen Völker an Bedeutung sehr verloren hatte, nach Arkona auf Rügen verlegte und durch die Priesterschaft von Arkona<sup>719</sup> mittelbar, doch weithin herrschte, in *universa terra Sclavorum* sagt Helmold<sup>720</sup> unbestimmt, und ob auch über Riezianen und Ukrer bleibt zweifelhaft. Kruto, als er hochbetagt war, wurde durch Gottschalks Sohn Heinrich gestürzt und in dessen Auftrag bald ermordet. Der neue Herrscher war persönlich Christ und unterhielt, auch hierin seinem Vater ähnlich, zu den Sachsen gute Beziehungen, ja er erkannte den sächsischen Herzog als Lehnsherrn an.<sup>721</sup> Mit sächsischer Waffenhilfe erweiterte er in vielen Kämpfen sein Reich so weit, daß Helmold<sup>722</sup> berichten kann: *Servieruntque Ranorum populi Heinrico sub tributo, quemadmodum Wagiri, Polabi, Obotriti, Kycini, Cyrcipani, Lutici (= Liutizier), Pomerani et universae Sclavorum nationes, quae sunt inter Albiam et mare Balthicum et longissimo tractu portenduntur usque ad terram Polonorum. Super omnes hos imperavit Heinricus vocatusque est rex in omni Sclavorum Nordalbingorum provincia.* Die Schlußworte lauten in einigen schlechteren Handschriften *vocatusque est rex in omni Sclavorum et Nordalbingorum provincia.* Diese Lesart würde den Anschein erwecken, als hätte Heinrich den Königstitel in Nordalbingien, worunter dann das Gebiet der deutschen Nordalbingier d. h. das Stormarenland oder Westholstein zu verstehen wäre, und außerdem im Gebiete aller am Eingange unserer Helmoldstelle aufgeführten Slavenvölker besessen. In den besseren Handschriften wird Heinrich indessen als König nur der nordalbingischen Slaven bezeichnet. Man wird diesen Ausdruck in weitestem Sinne für Wagrier, Polaben, Obotriten engeren Sinnes und alle übrigen obotritischen Völker, außerdem für die liutizischen Völker der Chizziner und Cirzipaner verstehen müssen. Aber alle diese, die schon sein Vater beherrscht hatte, war Heinrich gewiß wirklicher König und die Angabe *servierunt . . . sub tributo* ist hinsichtlich ihrer nicht weit genug gehend, vielmehr auf sie durch eine unzulässig abkürzende Ausdrucksweise übertragen. Wirklich

<sup>717</sup> Helmold I 25 ss XXI 28.

<sup>718</sup> Daß Wagrien (Holstein), die Gegend um Plön, Krutos Heimat- und Stammland war, hat gegen die ältere Meinung, nach der er ein ranischer (rügensch) Fürst gewesen sein sollte, R. Wagner in seiner Geschichte Mecklenburgs zur Wendenzeit (Berlin bei Süsserott 1899) dargetan.

<sup>719</sup> Adam IV 18 ss VII 374. Ranngieser Befehrgeschichte Pommerns (1829) S. 248.

<sup>720</sup> I 26 ss XXI 31.

<sup>721</sup> Bitte Geschichte von Mecklenburg I (1909) S. 50.

<sup>722</sup> I 36 ss XXI 39.

im Verhältnis bloßer Tributpflicht gestanden haben zu Heinrich die Lutici (Liutizier) abgesehen von den Chizzinern und Cirzipanern und die Pomerani. Der Ausdruck *universae Sclavorum nationes* geht wohl auf eine Mehrheit liutizischer Völker weiteren Sinnes und hätte wohl besser dem *Lutici* mit *id est* oder ähnlich *sub-* anstatt, wie geschehn, koordiniert werden sollen. Schwer zu entscheiden ist, ob unter den Pomerani an der angeführten Helmoldstelle wirklich die Pommern ethnographischen Sinnes oder ebenfalls nur Liutizen, nämlich die ethnographisch liutizischen Völker des linksoderischen Teiles des westpommerschen Staates der Zeit Helmolds,<sup>723</sup> zu verstehn sein möchten. Für die erste Auffassung spricht Helmolds sonstiger Sprachgebrauch bei Anwendung der Namen Pommern und Liutizen<sup>724</sup> so wie der ausdrückliche Hinweis auf die Ausgedehntheit von Heinrichs Reich bis an die Grenzen Polens, gegen sie daß wir zur Zeit der größten Macht des Obotriten Heinrich Pommern bereits in zwei große monarchische Einheitsstaaten, einen östlichen und einen westlichen, zusammen geschlossen und die Fürsten dieser Staaten in engster tatsächlicher Abhängigkeit vom Herzogtum Polen finden. Andererseits ist es vielleicht auch möglich, daß die pommerischen Fürsten gerade wegen ihrer Ohnmacht dem polnischen Nachbar gegenüber sich freiwillig an den mit den Deutschen befreundeten Obotritenkönig angelehnt und sich ihm in gewisser Weise untergeordnet haben. Die südwestliche Erstreckung von Heinrichs Einflußbereich zeigt die Nachricht, daß er die Stoderaner oder Heveller und die Brizaner bekämpft habe,<sup>725</sup> daß er auch von den Ukrern und Riezianen Tribut empfang,

<sup>723</sup> So Berthold Geschichte von Pommern I (1839) S. 144. Dehio Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen (1877 ff.) I 36.

<sup>724</sup> Siehe oben Anm. 419 und Ludwig Giesebrecht Wendische Geschichte (1843) II 209.

<sup>725</sup> Helmold I 37 ss XXI 40: *cum igitur . . . Brizanorum et Stoderanorum populi, hii videlicet qui Havelberg et Brandenburg habitant, rebellare pararent, visum fuit Heinricho armis adversus eos utendum, ne forte duarum gentium insolentia toto orienti rebellionis materiam parturiret.* Die Brizani, in der ganzen Überlieferung nur an dieser einen Helmoldstelle genannt, wohnten hiernach um Havelberg, also im alten Gau Nielitizi (so auch Schafarik Slavische Altertümer, deutsch Leipzig 1843, II 584), ihr Name hat aber der ganzen heutigen Priegnitz den Namen gegeben. Diese Erweiterung des Namens Brizani über die Grenzen von Nielitizi hinaus steht wahrscheinlich in Zusammenhang mit der entsprechenden Erweiterung des Namens *terra Havelberge* über die Grenzen von Nielitizi hinaus, die uns zu 1185 und 89 bezeugt ist, da damals der Besuntwald d. i. die Wittstoder Heide *terras Havelberge scilicet et Moriz* schied. Da nun die heutige Priegnitz außer dem alten Gau Nielitizi den größten Teil des Gaues Linagga (d. i. etwa der Kreis Westpriegnitz) umfaßt,\* die *terra Havelberge* aber außer Nielitizi den Gau Desseri umfaßte, (siehe oben Anm. 181), ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, daß eine Zeit lang ein Land Havelberg oder Priegnitz die alten Länder Nielitizi, Linagga, Desseri umfaßt haben wird. Ein großer Teil des Gaues Desseri bleibt freilich als Kreis Ruppin außerhalb der heutigen Priegnitz d. h. der Kreise West- und Ostpriegnitz.

\* Falls der Gau Linagga, wie die Erwähnung der Elbe als nördlichen Grenzflusses der Diözese Havelberg im Stiftungsbrief und Konfirmationen des Bistums Havelberg es eigentlich fordert, nach Norden bis zur Elbe heranreichte, fällt der nördlichste Teil des alten Gaues aus der heutigen Priegnitz heraus in mecklenburgisches Gebiet. Menke, Handatlas Blatt 31, Nebenkarte, hält die Grenze der heutigen Priegnitz für die alte Grenze Linaggas,

ist alles in allem sehr wahrscheinlich. Heinrich starb 1127 und seine beiden Söhne hatten sich nur erst eben die ersten Kämpfe geliefert, als sie schnell hintereinander ermordet wurden. Das Obotritenreich teilten sich nun König Heinrichs Neffe Pribislaw und ein entfernterer Verwandter des Hauses namens Niklot, so daß Niklot die östliche Hälfte einschließlich der schon von Gottschalk dem Obotritenreiche fest eingefügten liutizischen Gebiete der Chizziner und Cirzipaner erhielt. Chizziner und Cirzipaner haben aber wahrscheinlich zu Niklots Reich nur mehr in einem losen Verhältnis gestanden, denn beide Völker „rebel- lierten“ 1150 gegen Niklot durch Verweigerung des „Tributes“. <sup>726</sup> Während die Chizziner bald nach 1150 dem Obotritenreiche wieder völlig einverleibt worden zu sein scheinen, hat sich der Cirzipaner zwischen Recknitz, Trebel und Ostpeene gelegenes, heute wieder mecklenburgisches Gebiet alsbald nach 1150 vom Obotritenreiche gelöst; für 1170 ist die Zugehörigkeit Cirzipaniens und in derselben Urkunde <sup>727</sup> die Zugehörigkeit Tollenses, das dem König Heinrich wenigstens Tribut gezahlt hatte, zu Westpommern, über welchen Staat die mecklenburgischen Fürsten 1170 gewiß keine Oberhoheit mehr ausübten, einwandfrei bezeugt. Die Zugehörigkeit des Redarierlandes Radwir zu West-Pommern ist für 1170 höchst wahrscheinlich <sup>728</sup> und für nur wenig nach 1170 steht auch die Zugehörigkeit des alt-ukrischen Teiles der heutigen Uckermark zu diesem Staate fest. <sup>729</sup> Der alt-ukrische Teil der heutigen Uckermark ist in zwei Verträgen von 1250 und etwa 1230 von Westpommern an Brandenburg gekommen und bei Brandenburg bis heute verblieben, Radwir kam 1236 unter dem Namen Land Stargard an Brandenburg, von Brandenburg jedoch später wieder an Mecklenburg zurück. Direkt von Westpommern hat Mecklenburg Cirzipanien und Tollense, beide im 13. Jahrhundert, zurück erworben. Früher als Cirzipanien, Tollense, Radwir und der alt-ukrische Teil der heutigen Uckermark sind der östlichste Teil Alt-Ukras d. h. das Randow-Oberland und die liutizischen Länder der in den Havelberger Urkunden so genannten Niedermark d. h. die Länder an der unteren Peene bis nach Westen zu gesehn einschließlich

<sup>726</sup> Helmold I 71 ss XXI 66.

<sup>727</sup> Pommerischer Codex Nr. 28.

<sup>728</sup> Siehe oben S. 23 ff.

<sup>729</sup> Das Uckerland gehörte in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts zu Pommern-Stettin, Cirzipanien, Tollense, Radwir zu Pommern-Demmin. In eine Demminer und eine Stettiner Linie, die indessen das ganze Land Westpommern zur gesamten Hand besaßen, war das westpommersche Fürstenhaus damals seit kurzem und bis 1264, wo die Demminer Linie ausstarb, gespalten.

läßt also diesen Gau und das Bistum Havelberg bis an die Elbe nicht heranreichen. An sich steht dem insofern nichts entgegen, als auch die Bezeichnung der Peene als Havelbergischer Grenze in den Havelberger Urkunden nachweislich in nur ganz ungenügendem Sinne gemeint und nur für die obere Peene wirklich zutreffend war (siehe oben S. 94 ff.). Da nun aber der Havelberger Gau Müritz die obere Elbe überschritt (siehe oben Anm. 326), so ist mir doch wahrscheinlicher, daß Linagga über die Grenze des heutigen Kreises Westprengnig hinaus bis an die untere Elbe wirklich herangereicht haben wird, weil sonst die Stiftungsbriefangabe schließlich auf fast überhaupt keinen Punkt der Elbe zuträfe.

Demmin hin, welche beiden Gebiete bis heute pommerisch geblieben sind, mit dem Lande der Urpommern vereinigt worden. Bereits beim ersten deutlichen Austausch des Staates Westpommern, anlässlich der pommerischen Missionsfahrten Bischof Ottos von Bamberg in den Jahren 1124 und 28, bildeten diese Gebiete einen Bestandteil Westpommerns. Die Anfänge des westpommerischen Staates, der nachmals auch den nicht zwischen Randow und Oder gelegenen Teil des Uckerlandes lange umfaßt hat, in Urpommern selbst scheinen weit älter zu sein.

Es gab bei den Urpommern ausgangs des 11. und im Anfange des 12. Jahrhunderts eine ganze Reihe Fürsten und fürstlicher Territorien.<sup>730</sup> Erscheinen nun 1046 zu Merseburg vor dem deutschen König Heinrich III. Bratislao dux Boemorum, Kazmir Bolaniorum, Zemuzil Bomeraniorum,<sup>731</sup> so möchten wir dem Zemuzil der Art wegen, wie er mit den Herrschern von Polen und Böhmen zusammengestellt wird, einen ähnlichen Vorrang unter den pommerischen Fürsten einräumen wie zu 789 dem Dragowit einen Vorrang unter den wilzischen. Die Macht der pommerischen Teilsfürsten war, wie die große Zahl späterer pommerischer Päne und ihre Stellung zu der Landesherrschaft wahrscheinlich macht, dadurch daß viele Geschlechtsverbands-Burgward- und Großfamiliendorfsvorsteher ihre Macht ipso jure und souverän anstatt als Beauftragte des Volkes, dessen Repräsentant der Fürst war, zu üben begonnen hatten, um 1100 schon arg von unten her zersezt, ehe aber die pommerischen Gaufürstentümer gänzlich zerfallen konnten und die pommerische Nation so völlig, wie mit der wilzischen geschehn ist, atomisiert werden konnte, wurde den Gaufürsten der Pommern der Rest ihrer Macht von einer Gewalt, die über ihnen entstand und nach Verdrängung der Gaufürsten der weiteren Verselbständigung der molekularen Gewalten einen Damm entgegensezte, genommen: durch das pommerische Herzogtum. Die erste Spur von der allmählichen Entstehung der pommerischen Herzogsgewalt finden wir in der Erwähnung Zemuzils zu bereits 1046, wohl ein Nachkomme von Zemuzil war der vermutlich in Kolberg residierende nicht namentlich genannte dux Pomeranus, der in den Kriegen Boleslavs III. von Polen gegen die Pommern am Ende des 11. und im ersten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts genannt wird,<sup>732</sup> die Ausdehnung von dessen Gebiet, das er unmittelbar beherrschte, unbekannt ist, der indessen wegen seines Titels dux Pomeranus zu den pommerischen Fürsten, die er außerhalb seines unmittelbaren Herrschaftsbereiches neben sich hatte, wie Zemuzil im Verhältnis des princeps inter pares gestanden haben muß. Für seinen Sohn ist Wartislav I. von Westpommern zu halten,<sup>733</sup> neben dem wir in Pommern nur noch

<sup>730</sup> Ludwig Giesebrecht Wendische Geschichte (1843) II 209.

<sup>731</sup> Annales Altahenses majores ss XX 802.

<sup>732</sup> Barthold Geschichte von Pommern I 435—40. Quandt Balt. Studien XXII 157. v. Sommerfeld Germanisierung Pommerns (1896) S. 17.

<sup>733</sup> Barthold I 438, 464 f. hält auf Grund von Ebo's (III 6 Jaffé Monumenta Bambergensia S. 659) Nachricht, Wartislav habe in seiner Jugend als Kriegsgefangener zu Merseburg gelebt, litauische Herkunft Wartislavs, etwa aus der Gegend um Stettin her,

eine einzige andere Fürstengewalt treffen, die der Herzöge von Ostpommern mit der Hauptstadt Danzig. Ob das westpommerische Herzoghaus Wartislaws und das gleichzeitig mit Wartislaw auftauchende ostpommerische Herzogshaus beide von dem anonymen dux Pomeranus abstammen, der dann am Ende seines Lebens ganz Pommern beherrscht und nach dessen Tode dann eine erste, vorgegeschichtliche Landesteilung Pommerns stattgefunden haben müßte,<sup>734</sup> oder ob das westpommerische und ostpommerische Herzoghaus völlig unabhängig von einander, jedes durch Unterwerfen der Gaufürsten in seinem Landesteile,<sup>735</sup> gleicherweise begünstigt durch die zum Zusammenschluß drängende dauernde Feindschaft zwischen den Pommern und den übermächtigen Polen, emporgekommen sind,<sup>736</sup> steht dahin. Westpommern tritt während der Regierungszeit Wartislaws, die zwischen 1108 und 1119 begonnen haben muß,<sup>737</sup> in das helle Licht voller Geschichtlichkeit, dank den Missionsfahrten des Bischofs Otto von Bamberg in dieses Land. Die Berichte über Otto von Bambergs Missionstätigkeit zeigen uns zu 1124 und 1129, daß damals die nordöstlichsten Liutizenländer (an der unteren und mittleren Peene bis, nach Westen zu gesehen, einschließlich Demmin<sup>738</sup> hin), die Stämme der Niedermark der Havelberger Urkunden, einen Bestandteil des westpommerischen Herzogtums Wartislaws bildeten, und eben dies war mit dem Randow-Oderlande der Fall, da die hier gelegenen Orte Stettin, Garz, Lubinum-Linbin sich 1124 dem von Otto gepredigten Christentum unterwarfen<sup>739</sup> und Unterwerfung unter das Christentum und Unterwerfung unter den Herzog von Westpommern damals an der unteren Oder eines und dasselbe waren; wann und wie — ob gezwungen oder, was wahrscheinlicher ist, freiwillig — die Stämme der Niedermark und die östlichsten Ukrer sich an den nach seinen ersten Anfängen vielleicht ins Jahr 1046 und weiter zurückreichenden westpommerischen Staat angeschlossen und sich der Hoheit des Herzogs unterworfen haben mögen, ist dunkel.<sup>740</sup> Der Zusammenschluß der nordöstlichsten Liutizen

für möglich, doch haben die Deutschen mit diesen östlichsten Liutizen um 1100 ebenso wenig Krieg geführt wie mit den eigentlichen Pommern.

<sup>734</sup> Dies vermutet der Darsteller der pommerischen Geschichte im Brockhaus'schen Konversationslexikon, siehe Band 16, 6. Aufl. 1909, S. 135.

<sup>735</sup> Ungewiß ist, ob ganz Pommern vor der Ausbildung der beiden pommerischen Herzogtümer in Gaufürstentümer gespalten war oder ob hier, wie wir hinsichtlich der Wilzen gerade für den Gau der Ukrer vermuteten, manche Gaue Gaufürsten niemals gehabt haben.

<sup>736</sup> So Barthold I 438.

<sup>737</sup> Giesebrecht Wendische Geschichten II 210.

<sup>738</sup> v. Sommerfeld Germanisierung Pommerns S. 18.

<sup>739</sup> Siehe oben S. 110 f.

<sup>740</sup> Vielleicht um 1100 freiwillig um der völligen Einbeziehung in das Obotritenreich König Heinrich, hinter dem die deutsche Kirche mit ihren Ansprüchen stand, während von Pommern her damals Belastung mit Kirchenzehnten usw. noch nicht drohten, zu entgegen. v. Sommerfelds (Germanisierung Pommerns 1896 S. 17) Unterscheidung, nach der das Randow-Oderland und die Insel Wollin, welche beiden Gebiete er mit Quandt, anders als wir, für urpommerisch hält, im Gegensatz zu der übrigen links der Oder und Dievenow gelegenen Teilen (d. h. für ihn: anders als alle liutizischen Teile des Herzogtums Westpommern der 20er Jahre des 12. Jahrhunderts diesem Herzogtume gewaltsam eingefügt

in der Niedermark und der östlichsten Uker mit den Westpommern konnte, ohne daß eine Nachricht auf uns gekommen wäre, geschehn, weil die Deutschen im 11. Jahrhundert jede Beziehung zu den nordöstlichen Liutizenländern verloren hatten. Im 12. Jahrhundert erneuerte Albrecht der Bär, der Askanier, 1134 zur Würde eines Markgrafen der Nordmark,<sup>741</sup> die nun nicht mehr eine Beamtenwürde sondern reichsfürstlich war,<sup>742</sup> berufen, den alten deutschen Anspruch des 10., vielleicht schon 9. Jahrhunderts, daß die nordöstlichen Liutizenländer, mithin auch die Länder an der unteren und mittleren Peene sowie das Randow-Oderland, Deutsches Reichsgebiet und von den Markgrafen der Nordmark zu verwalten wären, und dieser von Kaiser Lothar von Supplingenburg schon 1136<sup>743</sup> ausdrücklich anerkannt Anspruch auf Beherrschung eines Gebietes, das doch bereits zum [west-]pommerischen<sup>744</sup> Staate gehörte, führte, nachdem auch die zur Nordmark des 10. Jahrhunderts gehörig gewesenen Länder Tollense, Radwir und Uker a abgesehn vom Randow-Oderlande pommerisch geworden waren, zur Ausbildung einer Lehnshoheit der askanischen Markgrafen über die pommerischen Herzöge, nicht nur bezüglich ihres linksoderischen Besitzers, der (mit Ausnahme von Cirzipanien) ganz und gar in den Grenzen der alten Nordmark lag, sondern überhaupt. Von dem Bestehen einer askanischen Lehnshoheit

worden wäre, halte ich für unbegründet. Von einer Opposition der „Leitenden Volkskreise“ zwischen Randow und Oder und auf Wollin gegen Wartislaw I., nämlich die von ihm begünstigten Bekehrungsversuche Bischof Ottos, in den 20er Jahren des 12. Jahrhunderts ist nur hinsichtlich der großen Seehandelsplätze Wollin und Stettin etwas bekannt und deren Opposition ist genau ebenso zu erklären, wie später das stets sehr schlechte Verhältnis der Hansestädte, so weit sie Territorialstädte waren, zu ihren Landesherren. Stettin und die Stadt Wollin mögen gewaltsam in den westpommerischen Staat einbezogen worden sein, von der Insel Wollin und dem Randow-Odergebiete dies zu behaupten, besteht kein Anlaß. Auch folgt daraus, daß Wartislaw I. den Peeneländern, in die Otto von Bamberg erst 1123, während er auf Wollin und zwischen Randow und Oder bereits 1124 wirkte, kam, 1128 das Christentum auf einem Landtage zu Usedom mit Erfolg empfehlen konnte,\* keine besonders herzliche Beziehung dieser Länder zum Landesherrn. Hätte Otto von Bamberg 1124 die Peeneländer besucht und sich erst 1128 dem Randow-Odergebiet, der Insel Wollin und dem ostoderischen Teile des Herzogtums Westpommern zugewandt, so würde vermutlich 1128 gerade umgekehrt für diese letzteren Gebiete ein Landtag einberufen worden sein, der dann aus der Christianisierung der westlichen Hälfte des Staates, wenn diese 4 Jahre zuvor geschehn gewesen wäre, die Konsequenzen gezogen haben würde, die, wie die Dinge wirklich lagen, 1128 der Landtag der Peeneländer zu Usedom umgekehrt seinerseits aus der 1124 geschehenen Bekehrung der östlichen Landeshälfte zu ziehen hatte.

<sup>741</sup> Die Nordmark ist die nördlichste der drei Marken, die sich aus Geros Mark Ende des 10. Jahrhunderts entwickelt haben; vgl. Anm. 703.

<sup>742</sup> Nachsahl Brandenburgisch-Preussische Forschungen V 423 f.

<sup>743</sup> Siehe Seite 94.

<sup>744</sup> Im Folgenden setze ich für „Westpommern“ abkürzend nur noch Pommern. Das Herzogtum Ostpommern (Pomerellen) hat bis etwa 1300 bestanden und ist dann zwischen Westpommern und dem Deutschen Orden aufgeteilt worden.

\* Über den Usedomer Landtag von 1128 siehe Herford III 3 Jaffé Monumenta Bambergensia 792 Ebo III 6 Jaffé S. 659. Daß der Landtag für die Peeneländer, nicht für ganz Westpommern ausgeschrieben war, ist nicht ausdrücklich überliefert, indessen, wie man v. Sommersfeld zugeben muß, dem Zusammenhange nach sehr wahrscheinlich.

über Pommern geben uns die älteste Nachricht Kaiser Friedrichs II. Worte in einer Urkunde von 1231: confirmamus eisdem (d. h. den Askaniern Johann I. und Otto III.) ducatum Pomeranie, prout . . quondam pater et predecessores eorum noscuntur a nostris predecessoribus tenuisse.<sup>745</sup> Diese Worte führen zur Datierung des Ursprunges der askanischen Lehnshoheit über Pommern spätestens in das Jahr 1184, denn der Plural predecessores scheint auf, abgesehen von ihrem Vater Albrecht II., mehrere Vorgänger Johanns I. und Ottos III. zu gehen und es herrschten in Brandenburg nach einander: Otto I. 1170—84, Otto II. 1184—1205, Albrecht II. 1205—20, seit 1221 Johann I. und Otto III. Andererseits kann das Lehnsverhältnis 1181 noch nicht bestanden haben, weil damals der Pommernherzog Boguslaw I. Reichsfürst wurde und dieses ausschließt, daß er damals schon Lehnsman eines anderen Reichsfürsten gewesen sein könnte.<sup>746</sup> Klempin,<sup>747</sup> Rachsahl,<sup>748</sup> v. Sommerfeld<sup>749</sup> setzen den Ursprung des brandenburgisch-pommerischen Lehnsverhältnisses erst in das Jahr 1198 (oder höchstens 1197), auf Grund der Erzählung, die Arnold von Lübeck zum Jahre 1198 gibt: Otto (II.) marcgravius de Brandenburg infestabat Kanutum regem (von Dänemark) subiciens sibi quosdam Slavos, quos rex sue ditionis esse dicebat. Unde commotus rex expeditionem contra eum ordinavit et classe terram suam intravit per aquam que Odera dicitur, que decensum habet in mare. Cui occurrerunt Rugiani sive Rani cum Polabis et Obodritis. Cumque eis marchio occurrisset in multitudine militum et Slavorum, ex utraque parte vulnerati ceciderunt.<sup>750</sup> Die quosdam Slavos sollen die Pommern sein und deren Herzöge (d. h. die Herzöge von Pommern-Demmin und Pommern-Stettin<sup>751</sup>) sollen, weil sie um 1198, was wirklich erweislich ist, von den Dänen bedrängt gewesen wären, sich Otto II., um bei ihm Schutz zu finden, freiwillig zur Lehnspflicht unterworfen haben. Mag man aber mit Rachsahl<sup>752</sup> gegen Zickermann<sup>753</sup> noch für möglich halten, daß Arnolds subiciens auf Begründung eines Unterwürfigkeitsverhältnisses der quosdam Slavos zu Otto II. unter Zustimmung der quosdam Slavos gehen könnte und nicht auf eine gewaltsame Unterwerfung der quosdam Slavos durch Otto II. gedeutet zu werden brauchte,<sup>754</sup> so muß man doch mit Passow<sup>755</sup> Arnolds Ausdruck quosdam

<sup>745</sup> Pommerscher Codex Nr. 190.

<sup>746</sup> Rachsahl Forsch. z. Brand. u. Preussischen Geschichte V 434.

<sup>747</sup> PUB I S. 101 und 220.

<sup>748</sup> Forsch. z. Brand. u. Preuß. Geschichte V 409 ff.

<sup>749</sup> Germanisierung Pommerns (1896) S. 96.

<sup>750</sup> Arnold von Lübeck VI 9 ss XXI 218.

<sup>751</sup> Vgl. über diese beiden Linien Anm. 729.

<sup>752</sup> Brand.-Preuß. Forsch. V 412.

<sup>753</sup> ibidem IV 24 Anm.

<sup>754</sup> Für diese Meinung wird geltend gemacht, daß wir in dem Kriege der Dänen gegen Otto II., der durch die Unterwerfung der quosdam Slavos durch Otto veranlaßt war, auf Ottos Seite die multitudo militum et Slavorum kämpfen sehen, indem man die Identität der Slavorum mit den quosdam Slavos voraussetzt. Indessen halte ich es für möglich, mit Buchholz (Geschichte der Churmark Brandenburg 1754 ff II 97) diese Identität zu be-

Slavos für zu vage und unbestimmt halten, als daß er von den Pommern gemeint sein könnte; vielleicht geht er, wie Passow annimmt, wirklich auf die Wenden im Barnim. Auch Krabbow ist bis vor kurzem der Meinung Passows gewesen,<sup>756</sup> neuerdings indessen von ihr abgekommen, seitdem man in die zitierte Arnoldstelle statt des Namens der Oder den der Warnow hat einsetzen wollen, welche Korrektur jedoch auch auf Widerstand gestoßen ist<sup>757</sup> und, wenn angenommen, gegen die Identität der quosdam Slavos mit den Pommern nicht weniger als gegen ihre Identität mit den Barnimern spricht. Muß Klempins, Rachsahls, v. Sommerfelds Datierung des Ursprunges des brandenburgisch-pommerischen Lehnsverhältnisses ins Jahr 1198 oder wenig früher für sehr bedenklich gelten, so stehen wir nicht an, auf Grund des Wortlautes der Urkunde Kaiser Friedrichs II. von 1231 den 8. Juli 1184 (als Todestag Markgraf Ottos I.) als terminus ante quem, wie das Jahr 1181 den terminus post quem bildet, für den Eintritt des Lehnsverhältnisses anzusehn.<sup>758</sup> Ursache der Ent-

zweifeln und in der multitudo Sclavorum wendische Einwohner der alten askanischen Gebietssteile, nicht der 1198 neu unterworfenen Gegenden zu vermuten. v. Sommerfeld in der Geschichte der Germanisierung Pommerns (1896) hält alle pommerischen Edlen des 12. und 13. Jahrhunderts, die als militis bezeichnet werden, für mit der deutschen Ritterwürde bekleidet (siehe z. B. S. 155, 157, 162; vgl. auch Spangenberg Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im M. A., Leipzig 1909, S. 238), vielleicht ist die markgräfliche multitudo militum et Sclavorum Arnolds von Lübeck als aus deutschen ritterlichen Vasallen der Askaniern und aus noch nicht dem deutschen Ritterstande angehörigen eingeborenen wendischen Adligen ihres Staates samt den beiderseitigen Gefolgsleuten gemischtes Heer zu denken. Den Ausdruck Slavi in einem und demselben Kapitel VI 9 Arnolds von Lübeck einmal auf 1198 schon lange märkische (multitudo Sclavorum), dann auf von diesen märkischen Slaven verschiedene erst 1198 neu unterworfenen Slaven (quosdam Slavos) zu beziehen, muß erlaubt sein, denn den von Arnold VI 10 gebrauchten Ausdruck tota Slavia beziehen auch Klempin und Rachsahl — zweifelsohne mit Recht — auf ein Gebiet, das mit der Heimat der von ihnen identifizierten quosdam Slavos und Sclavorum aus VI 9 nichts zu schaffen haben soll, schwankt aber Arnolds Sprachgebrauch hinsichtlich der Namen Slavi, Slavia von Kapitel zu Kapitel, dann möglicherweise auch in einem und demselben Kapitel. Mit der Identität der quosdam Slavos und der multitudo Sclavorum fällt der einzige Anlaß, dessentwegen man die Unterwerfung der quosdam Slavos unter askanische Hoheit mit Rachsahl als freiwillige denken könnte, damit dann aber auch der einzige Grund, der der erweislichen Not der Pommern um 1198 wegen für die Identität der quosdam Slavos mit den Pommern wirklich spräche.

<sup>755</sup> Brand.-Preuß. Forsch. XIV 10 Monatsblatt der Brandenburgia XII 79.

<sup>756</sup> Regesten der Brandenburger Markgrafen aus askanischem Hause, Leipzig 1910 ff S. 104 Nr. 504.

<sup>757</sup> Siehe Anm. 237.

<sup>758</sup> Klempins, Rachsahls, v. Sommerfelds Auffassung wird dem . . pater et predecessores eorum von 1231, da sie darin einen Hinweis auf, abgesehen von ihrem Vater Albrecht II., einen einzigen predecessor Johannis I. und Ottos III. sehn müssen, nur halb, unsere Auffassung wird den Worten ganz genau gerecht. Zickermanns (Brand.-Preuß. Forsch. IV 39) Meinung, die Worte . . pater et predecessores eorum seien rein rethorisch und inhaltlich gänzlich unrichtig, gestattet ihm, das brandenburgisch-pommerische Lehnsverhältnis für durch Kaiser Friedrichs II. Urkunde von 1231 zu allererst neu begründet anzusehn. Auch für mein (wie für Klempins und Rachsahls) Gefühl tragen die Worte pater et predecessores eorum indessen den von Zickermann behaupteten phrasenhaften Charakter nicht. Würde nur von predecessores gesprochen, so wäre ich zur Verwerfung der ganzen Angabe

stehung des Lehnverhältnisses war das Hineinwachsen Pommerns in das Gebiet der alten Nordmark bezugsweise der Geronischen Mark des 10. Jahrhunderts hinein. Hinsichtlich der Erwerbung des Gaues der alten Ukrer, der einst zur Nordmark, vorher zur Geronischen Mark gehört hatte, durch Pommern können wir zwei Perioden unterscheiden. Daß der östlichste Teil des Ukrergaues, das Land zwischen Randow, unterer Welse, Oder und Haff dem pommerischen Staate gleich den Stämmen der Niedermark, den Ländern an der unteren Peene bis, nach Westen zu gesehen, einschließlich Demmin hin, schon 1124 angehörte, haben wir bereits<sup>759</sup> daraus gesehen, daß die Bewohner der drei Hauptorte Stettin, Garz, Lubinum-Vybin dieses Gebietes sich damals dem von Bischof Otto von Bamberg gepredigten Christentume unterworfen und Unterwerfung unter das Christentum und Unterwerfung unter die Hoheit des Herzogs von Pommern an der unteren Oder damals eines und dasselbe waren. Stettin hat sich im Jahre 1124 nur widerwillig, aus Furcht vor dem pommerischen Herzoge und dessen mächtigen Oberherrn,<sup>760</sup> dem Herzog von Polen, in dessen Auftrag der hl. Otto nach Pommern gekommen war, und oberflächlich bekehrt, ein großer Teil der Bürgerschaft fiel, noch ehe Otto (1128) zur Vertiefung seiner Wirksamkeit von 1124 zurückkehren konnte, wieder zum Heidentume ab.<sup>761</sup> Da nun Otto auf dem flachen Lande in Pommern nirgends gepredigt hat, sondern nur in den Städten, von denen aus das Christentum sich sichtlich — etwa wenn die Landbevölkerung an den heidnischen Festtagen zu den großen städtischen Tempeln, wie sie in Wolgast und Stettin erwähnt werden, zusammenströmte und dort nur noch christliche Kirchen fände — allmählich auf das Land hinaus ausbreiten sollte, so ist aus der Lauheit des Christentums in Stettin zwischen 1124 und 28 sehr wohl verständlich, daß das flache Land zwischen Randow, Welse, Oder, Haff 1128 noch ganz heidnisch war und daß der am Haff wohnende Teil der Ukraner, obwohl schon zum pommerischen Staate gehörig, doch mit dem Hauptteile der Ukraner, der jenseits von Randow und unterer Welse wohnte, 1128 als eine und dieselbe heidnische Masse angesehen werden konnte, wie in Herbords und Ebos Berichten über Udalrichs, eines der Gefährten Ottos, Absicht, von Usedom aus zu Schiffe die heidnischen Ukraner aufzusuchen,<sup>762</sup> zu geschehen scheint. Der Versuch Udalrichs, Ukrania zu erreichen, soll nach Ebos und Herbords erkennbar und in erkennbarer Absicht übertreibender Darstellung, nachdem „die Ukraner“ durch wiederholte<sup>763</sup> Botschaft dem hl. Otto und seinen Gefährten gedroht und angekündigt gehabt hätten, daß sie sich durch ein Betreten Ukranias dem sicheren Tode ausliefern würden, unternommen worden sein. An

bereit, denn rein rethorische Berufung auf *predecessores, progenitores* usw. von Urkunden-Kontrahenten kommt wirklich vor. Siehe unten S. 181, 182.

<sup>759</sup> Siehe S. 168.

<sup>760</sup> v. Sommerfeld Germanisierung Pommerns (1896) S. 19.

<sup>761</sup> Wiesener, die Christliche Kirche in Pommern zur Wendzeit, Berlin 1899, Seite 80 f 90.

<sup>762</sup> Siehe oben S. 98 ff.

<sup>763</sup> So wenigstens Ebo.

Warnungsgesandtschaften, die etwa eine Gau- und Volksversammlung freier Ukraner an Otto abgeordnet hätte, darf man nach Analogie der gemein-slavischen Verhältnisse des 12. Jahrhunderts hierbei auf keinen Fall mehr denken, sondern nur an eine Willensäußerung ukrischer Pane. Da nun Udalrichs mißglückte Missionsfahrt von Usedom aus kurze Zeit nach Schluß des dort von Herzog Wartislaw I., wie bezeugt wird, für die edlen Herren und Stadtobrigkeiten (der westlichen, 1124 von Otto von Bamberg noch nicht besuchten Hälfte) seines Reiches abgehaltenen Landtages<sup>764</sup> erfolgt ist, vermuten wir als geschichtlichen Kern der Nachricht von mehrfachen ukranischen Warnungsgesandtschaften an Bischof Otto, daß Wartislaw zum Usedomer Landtage auch die Pane des westlich der Randow und südlich der Welse, östlich beziehungsweise nördlich deren alles Land schon sicherer pommerischer Besitz war, gelegenen Hauptteiles von Ukeras geladen, von ihnen aber eine Ablehnung den Landtag zu besuchen und eine wohl mit dem Vorwande sehr christenfeindlicher und für die Missionare gefährlicher Gesinnung der niederen Bevölkerung begründete Warnung, die Christianisierung ihres Landes nicht zu versuchen, empfangen haben wird, diese Warnung wohl, weil die Pane die Belastung ihrer Hinterlassen mit kirchlichen Abgaben und eine daraus entstehende Schmälerung ihrer eigenen Einnahmen fürchteten. Die Nachrichten Ebos und Herbords zu 1128, selbst wenn man sie wörtlich versteht — in diesem Falle, da eine Absage an Otto von Bamberg damals an der unteren Oder einer Absage an den pommerischen Herzog gleich kam — zeigen, daß Wartislaw I. den heute noch zur Uckermark gehörigen Teil Alt-Ukeras damals zwar schon zu seinem Lande rechnete, darin jedoch noch keineswegs wirklich gebot.<sup>765</sup> Die Erwerbung Alt-Ukeras, abgesehen vom Randow-Oderlande, d. h. erstens des Landes zwischen der oberen Welse (vom Wolleksee bei Angermünde ab), der Randow (und Löcknitz), einer Linie von der nördlichen (ehemals Löcknitz geheißenen) Randow über die Ucker dicht unterhalb Pasewalks hinweg zum von Südwesten her ins Haff mündenden kleinen Zarowbache, dann der heutigen uckermärkisch-neustrelitzschen Grenze, endlich der Linie Feldberg-Libbesicke-Wolleksee bei Angermünde, das, nachdem es einmal pommerisch geworden war, bis 1250 pommerisch blieb und dann im Landiner Vertrage an Brandenburg abgetreten wurde, und zweitens des von der Linie Libbesicke-Wolleksee, der ganzen Welse, der Oder zwischen Welse- und Finowmündung, der Finow von der Mündung aufwärts bis nach Steinfurth hin und der Linie Steinfurth-Libbesicke eingeschlossenen Gebietes, das nur bis etwa 1230 bei

<sup>764</sup> Über den Landtag siehe die oben Anm. 739 (Unteranmerkung) genannten Stellen bei Herbord und Ebo.

<sup>765</sup> Zu dieser Annahme im Widerspruche stehen die Nachrichten J. M. de la Pierres (Ausführliche Geschichte der Uckermark, Prenzlau 1847, S. 259), nach dem Magistratspersonen aus Prenzlau und Pasewalk am Landtag von Usedom teilgenommen haben sollen, sowie des Johann M. Mikrälius (Lüttenschwager, Sechs Bücher vom alten Pommerlande, 2. Aufl. Stettin 1723, II S. 155 § 75) und des Daniel Kramer (Großes Pommerisches Kirchen-Gronikon, Stettin 1628, I 57), die einen Missionsgefährten des hl. Otto, Stanislaus, 1128 Prenzlau und Pasewalk aufsuchen und befehlen lassen, jedoch diese Nachrichten sind legendär.

Pommern blieb, dann den Askaniern abgetreten und 1250 zu Landin ihnen nur bestätigt wurde, durch Pommern bereits 1107 geschehn sein zu lassen,<sup>766</sup> ist unmöglich, überhaupt hat die Einbeziehung Alt-Ukras, abgesehn vom Randow-Oberlande, in den pommerischen Staat wohl allmählich, indem die Herzöge einen der Pane<sup>767</sup> nach dem andern, etwa durch Verleihung ehrenvoller oder einträglicher Ämter, gewannen, nicht in einem bestimmten Jahre plötzlich, wie auch Quandt, der freilich das Welse-Finowland zu Alt-Ukera nicht rechnet, (zugunsten des Jahres 1157) annimmt,<sup>768</sup> stattgefunden. Die das alte Uckerland abgesehn vom Randow-Obergebiete betreffenden erhaltenen pommerischen, näher pommerisch-stettinschen Urkunden setzen erst 1177 ein; in diesem Jahre am 18. April erhielt das Prämonstratenserkloster Grobe auf Usedom von Herzog Bogislaw I. die Kirche in Pasewalk samt einem dieser Kirche gehörigen, also nahe Pasewalk belegen gewesenen, jetzt verschollenen Dorfe Budessina, die Bogislaw dem Kloster jüngst geschenkt hatte, bestätigt.<sup>769</sup> Im folgenden Jahre, in einer Bestätigung der Grobeschen Besitzungen durch Bischof Konrad I. von Cammin, begegnet zuerst das, da die Urkunde Bogislaws vom 18. April 1177 alle damaligen Grobeschen Besitzungen aufzählt, offenbar erst nach dem 18. April 1177 an Grobe gekommene Dorf Gramzow<sup>770</sup>, und dann tauchen in unserem Gebiete der Reihe nach in den pommerischen Urkunden auf Caruiz,<sup>771</sup> Mogle,<sup>772</sup> Prenzlau,<sup>773</sup> Vietkow,<sup>774</sup> Jarrenthin,<sup>775</sup> endlich der Ruhzer See (westlich des Fleckens Poglów), der Flecken Poglów selbst, der ukerschewolt südlich vom Ruhzer See und dem Flecken Poglów<sup>776</sup> und Suckow am Südennde des oberen Uckersees samt drei heute nicht mehr vorhandenen Dörfern Mariendorf, Karzenowe, Wernekowe, die anscheinend nahe bei Suckow lagen; alle zuletzt genannten Lokalitäten in

<sup>766</sup> So Löfener Chronik von Angermünde, 2. Aufl. besorgt von Jhlenfeld Angermünde 1893, S. 9, Ziegler Prenzlau die ehemalige Hauptstadt der Uckermark (1886) S. 10 de la Pierre S. 20 f.

<sup>767</sup> Urkundlich bekannt sind von den uckermärkischen Panen, deren unzweifelhaft sehr viele gewesen sind, nur zwei (Baltische Studien XXII 346), weil aus der Zeit vor Beendigung der Germanisierung nur wenige uckermärkische Urkunden erhalten sind. Über die Frage nach dem Verbleib und Schicksal der Panen- d. h. Adelsfamilien im Germanisationszeitalter siehe S. 175 ff.

<sup>768</sup> Balt. Stud. XXII 347.

<sup>769</sup> PUB I Nr. 72: . . in Pozdewolc ecclesiam cum villa una Budessina.

<sup>770</sup> PUB I Nr. 74

<sup>771</sup> Erste Erwähnung 1179 PUB I Nr. 79 Unbekannter Lage? oder bei Feldberg in Mecklenburg?? Vgl. Anm. 69.

<sup>772</sup> in provincia uilla Mogle a. 1183 PUB I Nr. 94 Lage unbekannt.

<sup>773</sup> a. 1188 PUB I Nr. 111.

<sup>774</sup> Südwestlich Prenzlau's a 1214 PUB I Nr. 161 als Besitz des Klosters Stolp an der Peene.

<sup>775</sup> Östlich Pasewalks als Besitz von Grobe, a. 1216 PUB I Nr. 171.

<sup>776</sup> Der Ukrische Wald, von dem, daß er südlich am Ruhzer See und an Poglów vorbeizog, durch die uns hier beschäftigende Urkunde, die ihn zuerst erwähnt, gesichert ist, bildete offenbar einen Teil des großen Waldgebiets, das noch heute den Westen, namentlich Südwesten, des Kreises Angermünde und fast den ganzen Kreis Templin einnimmt, nämlich den ins Land Ukera fallenden Teil dieses Waldes.

der Grenzbeschreibung eines in zwei Blöcken zu je 54 Hufen liegenden Gebietes, das 1239 Herzog Barnim I. dem Cisterzienserkloster Walkenried am Harze schenkte.<sup>777</sup> Vom ausgehenden 4. Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts ab und namentlich im 5. Jahrzehnte dieses Jahrhunderts lernen wir aus den Zeugenreihen pommerischer Herzogsurkunden eine Reihe im altukrischen Teile der heutigen Uckermark damals angeessener deutscher Adliger kennen. In den 30er und 40er Jahren des 13. Jahrhunderts müssen in Pommern deutsche Vornamen noch durchaus als beweiskräftig für die deutsche Nationalität ihrer Träger gelten. In fast allen Teilen Pommerns beginnen in dieser Zeit ganz plötzlich die deutschen Vornamen in den Reihen edler Zeugen, die uns die Urkunden bieten, aufzutauhen und, ohne daß noch anders als hin und wieder ganz vereinzelt und nur mehr noch für kurze Zeit ein slavischer Name neben ihnen stände, allein zu herrschen, während noch ganz kurz zuvor die Urkunden ausschließlich slavische (oder biblische und kirchliche, also national neutrale, als deren Träger indessen, da sie mit lauter slavischen Namen zusammen genannt werden, Slaven — wie von dem Augenblicke an, wo die national nicht neutralen Namen deutsch werden, Deutsche — zu vermuten sind) Zeuggennamen nennen.<sup>778</sup> Der Wechsel vom, abgesehen von den kirchlichen und biblischen Namen, ausschließlichen Vorkommen wendischer zum, mit der gleichen Einschränkung, ausschließlichen Vorkommen deutscher Vornamen ist zu unvermittelt, als daß man etwa in den ersten deutsch benannten Zeugen eine jüngere, in den letzten Zeugen mit wendischen Vornamen die älteren Generation des damaligen pommerischen eingeborenen Wendenadels vermuten dürfte, und eine Ablegung der wendischen und Annahme deutscher Vornamen durch ein und dieselbe Generation ist ebenfalls unglaublich. Der wendische Fürst Pribislaw, der zu Albrechts des Bären Zeit im Havellande herrschte, nahm in höherem Alter den deutschen Namen Heinrich an, aber dies als er von der heidnischen Religion zum Christentum übertrat.<sup>779</sup> Der wendische Adel Pommerns war schon seit den Tagen Ottos von Brandenburg christlich, die Angehörigen der um 1240 volljährigen Generation hatten also die Taufe schon als Kinder genossen, wurden nicht erst als Erwachsene um 1240 getauft, dann aber fehlte ihnen der Anlaß und selbst die Möglichkeit, sich in dieser Zeit ererbter wendischer Vornamen zugunsten deutscher zu entledigen. Das Nebeneinanderliegen einer fast ausschließlich wendischen und einer fast ausschließlich deutschen Vornamenschicht, wie es die pommerischen Urkunden beim Adel fast ganz Pommerns, namentlich aber der der Uckermark benachbarten Landesteile, mit der Grenze etwa im Jahre 1240, zeigen, ist nur zu erklären durch die Annahme einer Masseneinwanderung deutschen Adels nach Pommern hinein während dieser Zeit und durch die weitere Annahme, daß der eingewanderte deutsche Adel sofort an den beiden Herzogshöfen (von Stettin und Demmin) und im öffentlichen Leben den eingeborenen Adel —

<sup>777</sup> Pommerischer Codex Nr. 270 PUB I Nr. 362.

<sup>778</sup> v. Sommerfeld Germanisierung Pommerns (1896) S. 124 f, 154 f, 161 f, 175 f, 187, 190, 204 f.

<sup>779</sup> Curschmann Die Diözese Brandenburg, Leipzig 1906, S. 88 Anm. 3.

Angehörige von dem man nunmehr in den Trägern kirchlich-internationaler Namen nicht mehr vermuten darf — verdrängt hat. Uckermärkische Urkunden mit wendischen Vornamen führenden Adligen als Zeugen sind nur so wenige, daß wir daraus nur zwei uckermärkische wendische Adelsfamilien kennen<sup>780</sup>, und zwar diese aus verhältnismäßig früher Zeit, erhalten. Wenn nun aber auch in der Uckermark eine bis dicht an etwa das Jahr 1240 heranreichende reichliche Schicht wendischer Adels-Vornamen, von denen sich die seit etwa 1240 (neben national neutralen Namen) ausschließlich vorkommenden deutschen Namen wirkungsvoll abhoben, nicht erhalten ist, so müssen die um 1240 einsetzenden deutschen Namen in dem damals pommerschen Teile der Uckermark doch ebenso gewürdigt werden wie gleichzeitig auftauchenden Namen im übrigen damaligen Pommern. Ob der uckermärkische eingeborene Adel der ausgehenden 30er und der 40er Jahre des 13. Jahrhunderts sich dem öffentlichen Leben und dem Hofe seiner germanisierenden pommersisch-stettinschen Landesherren grollend fern gehalten hat und nur aus diesem Grunde in den uckermärkischen Urkunden dieser Zeit kein einziger wendischer Name den vielen deutschen Namen gegenübersteht oder ob er ausgewandert ist, wie Ohle<sup>781</sup> annimmt und früher v. Sommerfeld<sup>782</sup> annahm, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Doch spricht gegen die letzte Annahme, daß der damalige uckermärkische Adel schließlich überall, wohin er sich hätte wenden können, den gleichen Germanisierungsvorgang getroffen oder für eine nahe Zukunft zu erwarten gehabt hätte wie daheim. Es ist also wohl wahrscheinlicher, daß der uckermärkische Wendenadel sitzen geblieben ist und daß viele von den späteren zahlreichen uckermärkischen Adelsfamilien wendischen Ursprunges waren. Die vorstehende Erörterung gilt zunächst nur für den ehemaligen pommerschen Teil der Uckermark. Daß auch in dem von den Askaniern unmittelbar okkupierten, heute den Südwesten der Uckermark ausmachenden alten Riezianenlande der wendische Adel sitzen geblieben ist und sich germanisiert hat, ist ebenfalls wahrscheinlich, denn für andere Teile des von den Askaniern unmittelbar okkupierten Wendenlandes haben Guttman<sup>783</sup> und v. Sommerfeld<sup>784</sup> solches Verhalten des Wendenadels wahrscheinlich zu machen vermocht. Was Guttman zum Nachweis, daß der Wendenadel die Germanisierungszeit überdauert hätte, für die Uckermark bemerkt, ist freilich falsch. Kurz vor 1274 hatte das Kloster Chorin als Grundherr des wendischen Dorfes Ragösen in der Uckermark die dortigen wendischen Bauern enteignet und das Dorf in einen Wirtschaftshof verwandelt.<sup>785</sup> Der Pfarrer des benachbarten Dorfes Brix behauptete nun, die Ragöser Bauern hätten ihm eine Scheffelkorn-

<sup>780</sup> Siehe oben Anm. 767.

<sup>781</sup> Die Bestelung der Uckermark, Prenzlau 1913 als 2. Heft von Bd. V der Mitteilungen des uckermärkischen Geschichtsvereins, S. 76.

<sup>782</sup> Germanisierung Pommerns (1896) S. 162 f, anders ders. in Märkische Verfassungs- und Ständegegeschichte I (1904) S. 24 f.

<sup>783</sup> Brand.-Preuß. Forsch. IX 452 ff.

<sup>784</sup> Verfassungs- und Ständegegeschichte I 23 ff.

<sup>785</sup> Abb Kloster Chorin, Berliner Diss. 1911, S. 7.

Abgabe geschuldet, und verlangte vom Kloster Chorin Erfaß. Bischof Heinrich von Brandenburg erklärte dieses Verlangen für unberechtigt mit der Begründung: . . recognoscimus, quod in dedicatione ecclesie Briceke uillam Roghosene, quondam slavicaem, numquam subjecimus ecclesie antedictae; nec est de consuetudine approbata, propter clamorem dominorum slauicarum uillarum precipue in novellis plantationibus, quod episcopi subjicere possint hujusmodi uillas alicui ecclesie jam consecrate uel etiam in posterum consecrande.<sup>786</sup> Der Bischof spricht von einer allgemeinen Erfahrung aller Bischöfe im Kolonisationslande, nicht von einer Erfahrung, die nur er, am allerwenigsten von einer die er gerade in der Uckermark oder gar im speziellen Falle des Dorfes Ragösen gemacht hätte, so daß die Urkunde nicht sicher beweist, daß es 1274 in der Uckermark Herren slavischer Dörfer gegeben hätte. Und wenn es sie gab warum hätten es nicht deutsche Herren sein können? Guttmanns Einwand, deutsche Edle hätten im Slavenlande immer nur 4 oder 6 Hufen in einem Dorfe, nie eine ganze Feldmark von den Markgrafen erhalten,<sup>787</sup> rührt an den alten Streit um den Ursprung der Grundherrschaft in Ostdeutschland, in dem wir unten<sup>788</sup> die entgegengesetzte Partei wie er ergreifen werden, und völlig ungereimt ist die Frage: „soll man glauben, daß damals (1274) . . schon deutsche Ritter im Lande (d. h. in der Uckermark) waren?“, da dies bereits 30 bis 40 Jahre früher nachweislich der Fall war. Endlich haben die Herren slavischer Dörfer, deren Geschrei Bischof Heinrich erwähnt, gewiß nicht die christliche Kirche d. h. Taufe und Bekehrung von ihren Dörfern fernhalten wollen, wie Guttmann<sup>789</sup> meint und solches dann deutschen Edlen nicht zutrauen will, sondern nur der Belastung ihrer slavischen Hintersassen mit gewissen kirchlichen Abgaben sich widersetzt; daß aber die Slaven andere und geringere Kirchenlasten trugen als die Deutschen, war in der Kolonisationszeit überall üblich<sup>790</sup> und konnten sich wohl deutsche Grundherren slavischer Bauern ganz ebenso zunutze machen wie slavische Herren. Für andere Landschaften der Mark Brandenburg als die Uckermark hat Guttmann zum Nachweise slavischer Abkunft eines Teiles des Adels auf die im Adel im Laufe des Mittelalters üblichen Taufnamen verwiesen; das hätte auch für die Uckermark geschehen können. Im späteren Mittelalter in uckermärkischen Adelsfamilien auftauchende slavische Taufnamen dürfen, wo sie ganz vereinzelt sind, nicht ohne weiteres als Beweis slavischer Herkunft der betreffenden Familien angesehen werden, mitunter sind wohl vielmehr slavische Vornamen in deutsche Familien infolge ihrer Verschwägerung mit slavischen Familien eingedrungen, denn z. B. den Namen Zabel führt 1321<sup>791</sup> der Nachkomme eines unzweifelhaft deutschen uckermärkischen

<sup>786</sup> Riedel A XIII 217.

<sup>787</sup> Brand. Preuß. Forsch. IX 453 f.

<sup>788</sup> Vgl. Vorbemerkung XXI.

<sup>789</sup> Gegen ihn auch schon Ohle Bestiedlung der Uckermark, Mitt. d. uckerm. Museums- und Geschichtsvereins V 2 S. 82.

<sup>790</sup> Sebicht Unsere mittelalterliche Ostmarkenpolitik, Breslau 1910, S. 99, S. 103.

<sup>791</sup> Riedel B I 475.

Ritters Vrowinus de Drense, der 1240 begegnet. Aber in der Familie von Holzendorf, die zu den 8 uckermärkischen Familien gehört, die sich nicht mit anderen Adelsfamilien zu einer Wappengruppe vereinigen lassen<sup>792</sup>, ist der Vorname Zabel das ganze Mittelalter hindurch auffallend bevorzugt worden<sup>793</sup>, außerdem kommt in dieser Familie einige Male der Name Janeke (-nike, nicke) vor, der zwar mehrfach, z. B. in der uckermärkischen Familie v. Steglitz einmal nachweislich<sup>794</sup>, niederdeutsche Verkleinerungsform von Johann, namentlich aber in Mecklenburg als unzweifelhaft slavischer Name sehr häufig ist<sup>795</sup>. Für den Namen Menz, Menze, Mentze, den ebenfalls mehrere Herren v. Holzendorf geführt haben, gibt Förstemann gleich zwei verschiedene Herleitungen aus dem Deutschen<sup>796</sup>, während Witte auch diesen Namen für slavisch hält.<sup>797</sup> Beachten wir nun etwa noch die in der uckermärkischen Familie v. Ellingen<sup>798</sup> 1321, 1416, 1431 vorkommenden Namen Wolwan, Menz, Parseyne und halten wir weiter die Familie v. Ellingen — für ihre Herkunft aus der Altmark gibt es weiter keine Beweise, als daß sich noch jetzt in dieser Provinz zwei Ellingen genannte Orte befinden<sup>799</sup> — für bei uns bodenständig, nach dem uckermärkischen Orte Ellingen und nicht diesen nach ihnen benannt<sup>800</sup>, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, daß der wendische uckermärkische Adel sitzen geblieben ist. Auch in den Familien v. Holzendorf und v. Ellingen, die wir vermutungsweise für slavisch halten, überwiegen deutsche Vornamen bei weitem, andere slavische Familien mögen in der Ausmerzung der nationalen Namen noch konsequenter gewesen sein. Ist vereinzeltes Auftauchen slavischer Taufnamen kein Beweis für, so ist das Fehlen slavischer Namen noch sehr viel weniger ein Beweis gegen die slavische Abkunft einer uckermärkischen Adelsfamilie; schon in der ersten Generation nach dem Beginn der Einwanderung deutschen Adels mag bei den meisten slavischen Familien eine vollständige Anpassung an die deutsche

<sup>792</sup> Albert Graf von Schlippenbach, Die Entstehung und Entwicklung des deutschen Adels mit besonderer Berücksichtigung der in der Uckermark angehörenden Geschlechter, Prenzlaw 1900 als 5. Arbeit des uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins, S. 22.

<sup>793</sup> Heffter Namenverzeichnis zu Niedels Cod. Dipl. Brand. Bd. II S. 77 f.

<sup>794</sup> Heffter Namenverzeichnis Bd. III S. 258.

<sup>795</sup> H. Witte Slavische Vor- und Zunamen in Mecklenburg, Mecklenburgische Jahrbücher LXXI 153—290, S. 204.

<sup>796</sup> Altdeutsches Namenbuch I, 2. Aufl., Bonn 1900 ff, Spalte 1072 und 1094.

<sup>797</sup> Mecklenb. Jahrbücher LXXI 226.

<sup>798</sup> Heffter Namenverzeichnis zu Niedels Codex Bd. I S. 404.

<sup>799</sup> Nidel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1831 f, I 471 Anm. 1.

<sup>800</sup> Die Übertragung des Vornamens Ellingen in die Uckermark wäre dann nicht durch Vermittlung eines adligen Familiennamens geschehn. Übertragen, wahrscheinlich aus der Altmark übertragen, muß der Vorname gleichwohl sein, da er nicht slavisch sondern deutsch ist (Curschmann Forsch. z. Deutschen Landes- und Volkskunde 1910 S. 91) und die Annahme, er könne sich in der Uckermark aus der voroslavischen Germanenzeit Ostdeutschlands erhalten haben, was bisher nur von einem einzigen deutschen Vornamen Ostdeutschlands nachgewiesen werden konnte, überaus fern liegt. Die Übertragung des Namens Ellingen aus der Altmark, die niemals ein rein slavisches Land war, in die Uckermark muß so geschehen sein, daß die Mehrzahl der deutschen Siedler in das uckermärkische Ellingen aus einem der beiden altmärkischen Ellingen gekommen ist.

Namengebung eingetreten sein. Treffen wir indessen in dem damals pommerischen Teile der Uckermark bereits vor 1250 einen Reinke von Basedow,<sup>801</sup> Brovinus von Drense<sup>802</sup> und vielleicht einen Gerhard von Woldin,<sup>803</sup> so ist noch gewiß, daß es sich um deutsche Edle handelt. Die nähere Herkunft der genannten Herren ist freilich dunkel. Vielleicht aus der Altmark stammte der allerdings erst 1251<sup>804</sup> zuerst erwähnte Edle Friedrich von Bertikow, der in dem Dorfe Bertikow bei Prenzlau wohnte.<sup>805</sup> Den schon seit 1243<sup>806</sup> vorkommenden Dietrich von Bertikow bringe ich des Inhaltes, der Empfänger und übrigen Zeugen der Urkunden, in denen er vorkommt, wegen gegen Riedel<sup>807</sup> nicht mit dem Dorfe bei Prenzlau sondern mit dem von Quandt<sup>808</sup> genannten Dorfe östlich der Oder in Zusammenhang. Friedrich und Dietrich von Bertikow mögen beide Mitglieder der Familie, die sich in der Altmark von dem dortigen Dorfe Bertikow nannte,<sup>809</sup> gewesen, Dietrich nach Utpommern, Friedrich ins Uckerland ausgewandert und die beiden Dörfer hier nach den beiden Männern benannt worden sein. Da aber der Dorfname Bertikow slavisch ist, kann sein mehrfaches Vorkommen auch zufällig, der Dorfname in Pommern und im Uckerlande ebenso ursprünglich wie in der Altmark sein, so daß eine verwandtschaftliche Beziehung Friedrichs und Dietrichs und beider zu der altmärkischen Familie nicht gerade zu bestehen braucht. Jedenfalls aber beweist der Vorname Friedrich unseres uckermärkischen Herrn v. Bertikow im Jahre 1251 noch, daß er deutsch war, wobei deutsch nur so viel heißen soll wie: in die Uckermark eingewandert, nicht in dieser Landschaft bodenständig; ob die altmärkische Familie v. Bertikow, aus der Friedrich möglicherweise stammte, in der Altmark zu den urdeutschen oder zu den alten slavischen und früh germanisierenden Familien gehörte, lasse ich dahingestellt. Das Verfahren, deutsche Vor-

<sup>801</sup> Erste Erwähnung a 1249 PUB I Nr. 418 über den Ort Basedow siehe Fildizin Territorien der Mark Brandenburg IV 24.

<sup>802</sup> a 1243 PUB I Nr. 417 und 418. Drense liegt bei Gramzow. Über den Namen Brovinus vgl. Förstemann Altdeutsches Namenbuch I, 2. Aufl. Bonn 1900 ff, S. 518.

<sup>803</sup> a 1243 PUB I Nr. 414. Aus Woldin ist Wollin geworden. Ein Dorf dieses Namens liegt hart westlich der Randow südlich von Schmölln, ein anderes nordöstlich davon östlich der Randow. Von welchem Wollin Gerhard sich nannte, steht dahin. Hier sei bemerkt, daß die von Riedel Mark Brandenburg 1250 I 467 aufgeführten Edlen Johannes von Welsyn (a 1247) und Bartholomäus von Politz (a 1240) nicht von uckermärkischen Orten, wie Riedel meint, ihre Zunamen führten. Vgl. PUB I 353 und 616. M. E. irrig halten v. Sommerfeld Germanisierung Pommerns (1896) S. 164 und Klempin PUB I S. 603 und 635 Gerhard von Woldin seiner Stellung in der Zeugenreihe von PUB I Nr. 414 wegen und den in derselben Zeugenreihe genannten Heinrich v. Jagow nicht für Abtige, sondern für Dorfschulzen von Jagow und Wollin oder für aus diesen Orten nach Stettin eingewanderten Stettiner Bürger.

<sup>804</sup> Pommerischer Codex Nr. 462 und 469.

<sup>805</sup> Pom. Cod. S. 1043.

<sup>806</sup> PUB I Nr. 415.

<sup>807</sup> Mark Brandenburg 1250 I 468.

<sup>808</sup> Pom. Cod. S. 1013 Bemerkungen zur Urkunde Nr. 313.

<sup>809</sup> Knetzsche Neues Allgemeines deutsches Adelslexikon, Leipzig 1859 ff, I 377.

namen um 1250 als Beweis deutscher Nationalität uckermärkischer Adliger anzusehen, rechtfertigt sich an Heinrich von Schwaneberg, zuerst 1239 erwähnt<sup>810</sup>, der seinerseits bestimmt, wie Friedrich von Bertikow vielleicht, seinen Familiennamen in die Uckermark schon mitgebracht und auf das uckermärkische Dorf Schwaneberg übertragen, nicht umgekehrt seinen Familiennamen erst in der Uckermark aufgenommen hat; seine Familie und ihr Stammsitz sind im Magdeburgischen, also in kerndeutschem Gebiete, schon aus dem Anfange der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts bekannt<sup>811</sup>. Anders als die uckermärkischen Herren v. Schwaneberg und vielleicht v. Bertikow hat die Familie Heinrichs von Jagow<sup>812</sup>, gleich denen von Drense, Basedow und vielleicht Wollin, sich nach dem uckermärkischen Orte, nicht diesen nach sich benannt<sup>813</sup>. Dennoch ist für die v. Jagow wie für die v. Schwaneberg auch die engere Heimat zu bestimmen, da ihr Wappen sie als einen Zweig derer v. Wedell erweist<sup>814</sup>, welche ihrerseits zuerst im deutschen Nordelbien d. i. Westholstein und um Hamburg — von wo aus die v. Jagow freilich nicht direkt in die Uckermark gekommen zu sein brauchen — austauchen<sup>815</sup>. Alle bisher genannten Edlen, auch soweit ihre engere Heimat nicht zu bestimmen ist, werden durch ihre Taufnamen von vornherein als Deutsche gekennzeichnet. Dies ist nicht mehr bei Johannes von Boizenburg<sup>816</sup> der Fall, dessen Familie indessen schon seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts am markgräflich askanischen und am braunschweigischen Hofe bekannt und zwar durch Träger der ihre urdeutsche Herkunft dartuenden Vornamen Johann, Heinrich, Goswin<sup>817</sup> vertreten ist<sup>818</sup>. Die Familie nannte sich unzweifelhaft von dem zuerst 1171<sup>819</sup> urkundlich erwähnten Orte Boizenburg an der Elbe im mecklenburgischen Kolonisationsgebiete und der uckermärkische Herr Johannes v. Boizenburg, der erste Angehörige der Familie in Pommern überhaupt, hat den uckermärkischen Ort nach sich benannt. Wie sein Vorname so sind die Vornamen der Herren Johannes und Liborius von

<sup>810</sup> PUB I Nr. 372 Heinrich de Suaneberch. Derselbe 1243 PUB I Nr. 415 als H. de Suanebeck.

<sup>811</sup> Riedel Cod. Dipl. Brandenb. Hauptteil B Bd. I S. 15.

<sup>812</sup> Erste Erwähnung a 1243 PUB I Nr. 414.

<sup>813</sup> Knetschke Deutsches Adelslexikon, 1859 ff, II 543 v. Ledebur Adelslexikon der Preussischen Monarchie, Berlin 1855 ff, I 390. Anders Christian W. Grundmann Versuch einer uckermärkischen Adelshistorie, Prenzlau 1744 S. 43.

<sup>814</sup> v. Ledebur ibidem; Albert Graf von Schlippenbach, Die Entstehung und Entwicklung des deutschen Adels mit besonderer Berücksichtigung der in der Uckermark angehörenden Geschlechter, Prenzlau 1900 als 5. Arbeit des uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins, S. 20 f.

<sup>815</sup> Knetschke Deutsches Adelslexikon IX 498 f.

<sup>816</sup> a 1240 und 47, PUB I Nr. 377 und 470.

<sup>817</sup> Über den bei Riedel Mark Brandenburg 1250 I 469 Anm. 3 einmal in Lokwin verlesenen deutschen Namen Goswin vgl. Förstemann Altdeutsches Namenbuch, 2. Aufl., Bonn 1900 ff, I 620.

<sup>818</sup> Riedel Mark Brandenburg 1250 I 469 Anm. 3.

<sup>819</sup> Curschmann Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde 1910 S. 89.

Duchow<sup>820</sup> und Naugarten (bei Prenzlau)<sup>821</sup> national neutral, denn wie Johannes ein biblischer so ist Liborius der Name eines Heiligen. Da nun aber im Uckerlande wie in Pommern überhaupt zu der Zeit, in der wir uns befinden, alle national nicht neutralen Namen deutsch sind, wird man auch Johannes und Liborius für Deutsche halten und dann vielleicht näher westphälischen Ursprung für sie vermuten dürfen, weil nämlich die Reliquien des hl. Liborius, eines Bischofs von Le Mans aus dem 4. Jahrhundert,<sup>822</sup> 876 ins Paderborner Münster überführt worden sind<sup>823</sup> und der hl. Liborius noch heute besonders in Westphalen verehrt wird, ferner auch in anderen Teilen Pommerns als der Uckermark westphälische Edle früh auftauchen.<sup>824</sup> Derselbe Grund, der zunächst wenigstens für die deutsche Herkunft des Johannes und des Liborius spricht, muß auch den Brüdern Johannes<sup>825</sup> und Nikolaus<sup>826</sup> von Bröllin (süd-südöstlich bei Pasewalk) zugute kommen. Die bisher genannten deutschen Edlen (mit alleiniger Ausnahme des erst 1251 in einer Brandenburgischen Urkunde genannten Friedrich v. Bertikow) treffen wir in der Uckermark in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Zeugen in den pommerischen Urkunden an, außerdem waren in der Uckermark damals bereits ansässig die Herren von Blankenburg und die Herren von Greifenberg. Anselm v. Blankenburg war 1253 vasallus in castro Piritz (rechts der Oder) residens,<sup>827</sup> also offenbar ein pommerischer Adliger. Wahrscheinlich ist die pommerische Familie v. Blankenburg, in der alsbald die weiteren Vornamen Jordan, Liedemann, Johannes, Baldrian begegnen, aus dem Lüneburgischen (oder vom Harze??) nach Pommern eingewandert und hat dort in dem bis 1250 pommerischen Uckerlande das Dorf Blankenburg nach sich benannt. Die Herren v. Greifenberg kommen zuerst 1261 vor,<sup>828</sup> aber damals stifteten die Brüder Johann und Gottfried bereits dem, wie sie sagen, von ihren progenitores gegründeten Hospitale in Greifenberg zwei Mühlen. Das progenitores in Johans und Gottfrieds Urkunde, demzufolge die v. Greifenberg aller spätestens schon etwa 1220 eingewandert sein müßten, ist, da wir um 1220 weder im Uckerlande noch im benachbarten Altpommern sonst schon deutschen Adel nach-

<sup>820</sup> Vergangenes Dorf bei Prenzlau. 1781 war das Dorf noch vorhanden; vgl. Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg, Ausgabe von 1781, S. 178.

<sup>821</sup> Erste Erwähnung der Brüder PUB I Nr. 362 — Pommerischer Codex Nr. 270 a 1239.

<sup>822</sup> August Potthast Bibliotheka Historika medii aevi Bd. II, 2. Aufl. Berlin 1896, Spalte 1427.

<sup>823</sup> Stephan Weiffel Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland bis zum beginnenden 13. Jahrhundert, Freiburg i. B. 1890, S. 87.

<sup>824</sup> J. B. 1243 PUB I Nr. 419 ein Heinrich Westphal, dessen Adel sich aus seiner Stellung in der Zeugenreihe ergibt.

<sup>825</sup> a 1240 PUB I Nr. 377.

<sup>826</sup> a 1243 PUB I Nr. 411.

<sup>827</sup> Nidel Mark Brandenburg 1250 I 470 Num. 3.

<sup>828</sup> Nidel Cod. dipl. Brandenb. A XIII 215.

weisen können, vielleicht rethorische Übertreibung,<sup>829</sup> immerhin: daß die beiden Brüder Johann und Gottfried nicht erst selbst ins Land gekommen waren, sondern mindestens schon ihr Vater, wird man annehmen dürfen. Keinenfalls reicht das *progenitores* aus, um daraufhin denen v. Greifenberg slavische Abkunft zuzuschreiben,<sup>830</sup> vielmehr deutet der Name Gottfried eines großjährigen Edlen in unserem Gebiete im Jahre 1261, was er im Jahre 1281 vielleicht nicht mehr täte, noch ziemlich bestimmt auf deutsche Nationalität des Trägers.

Die bisher für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts nachgewiesenen deutschen Adligen und Spuren pommerischer Landeshoheit in der Uckermark finden sich alle in demjenigen Landesteile, der 1250 zu Landin von Pommern an die Askanier abgetreten wurde. Daß wir hier schon in pommerischer Zeit so viele deutsche Edle treffen und daß von den Städten Prenzlau, das Herzog Barnim I. 1235 zu einer deutschen Stadt umwandeln ließ,<sup>831</sup> seit mindestens 1235, vielleicht schon früher,<sup>832</sup> eine überwiegend deutsche Bevölkerung gehabt haben muß, macht wahrscheinlich, daß in dem Gebiet von 1250, bevor es askanisch wurde und schon in pommerischer Zeit, auch bereits eine starke deutsche niedere Landbevölkerung vorhanden gewesen sein wird. Die Orte Voigdenburg, Schwanenberg, Blankenburg, vielleicht auch Bertikow, die bereits vor 1250 von deutschen Edlen ihre Namen empfangen haben, werden damals auch bereits von deutschen Bauern bewohnt gewesen sein, ebenso haben die deutschen edlen Herren, die sich von den Orten Jagow, Drense, Duchow, Naugarten, Wollin und Basedow nannten, ihre Rittersitze gewiß nicht in sonst noch ganz wendischen Dörfern gehabt. Zuerst 1240 wird denn auch ein deutscher Dorfname selbständig, nicht nur als Bestandteil eines adligen Personennamens genannt: Bomgarde (Baumgarten),<sup>833</sup> und schon 1239 in der Grenzbeschreibung des Besitzes, den damals das Harzkloster Walkenried von Herzog Barnim erhielt, wird ein Wald erwähnt, der *laica* (nicht etwa *theutonica*) *lingua ukerschewolt dicitur*.<sup>834</sup> Da wir nun in dem Gebiete, das 1250 zu Landin von Pommern an Brandenburg abgetreten worden ist, noch 1289 von der Überführung einer wendischen Dorfflur in deutschen Besitz hören,<sup>835</sup> scheint der Übergang dieses

<sup>829</sup> So auch Ohle Mitteilungen des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins, V 2 S. 76.

<sup>830</sup> Diese Möglichkeit erwägt v. Sommerfeld Märkische Verfassungs- und Ständegeschichte I (1904) S. 25.

<sup>831</sup> PUB I Nr. 322.

<sup>832</sup> So Klöden über Entstehung, Alter und frühester Geschichte der Städte Berlin und Köln, Berlin 1840, S. 248 f.

<sup>833</sup> PUB I Nr. 377.

<sup>834</sup> Pomm. Cod. Nr. 270 — PUB I Nr. 362.

<sup>835</sup> Riedel Cod. Dipl. Brandenb. A XXI S. 7: . . . *Iodewicus, miles dictus de sciltberch recognosco publice protestando, quod vendidi justo emptionis pretio civibus in hardenbeke allodium sine slavica villa, que vocatur tum czabele, ut agris adjacentibus eidem villae suppleant defectum suorum agrorum in hardenbeke, qua defectum in agris paciebantur.* Die Worte *sine slavica villa* usw. in Riedels Abdruck sind verlesen aus *sive slavica villa*; letzteres steht im Originale ganz deutlich. Das Original befindet

Gebietes von Pommern an Brandenburg gerade mitten während der Zeit, in der es germanisiert wurde, geschehn zu sein. In die Abtretung von 1250 willigte Herzog Barnim I., nachdem er das Land Wolgast dem Könige Waldemar II. von Dänemark hatte zugestehen müssen und dieser die östliche Hälfte davon dem Gatten seiner Tochter Sophie, Markgraf Johann I., zur Mitgift versprochen hatte, um das östliche Wolgast, das er nun auf Waldemars Anordnung eigentlich den Askaniern hätte ausliefern müssen, doch behalten zu können.<sup>836</sup> Ob daß das halbe Land Wolgast dem Pommernherzog mehr wert war als das 1250 abgetretene Land an der Ucker außer aus der Lage Wolgasts mehr im Herzen des pommerischen Reiches durch die Annahme erklärt werden darf, schon vor 1250 habe eine gewaltsame Invasion der Askanier in das Gebiet hinein, das ihnen zu Landin dann zugestanden wurde, stattgefunden,<sup>837</sup> lasse ich dahingestellt. Die für die Annahme einer gewaltsamen askanischen Okkupation des Gebietes von 1250 schon vor 1250 heizubringenden positiven Gründe sind sehr dürftig. Eine Urkunde des Markgrafen Johanns I. und Ottos III. für das Minoritenkloster in Prenzlau vom Jahre 1223 ist der Unechtheit sehr dringend verdächtig<sup>838</sup> und die Urkunde, in der sich 1245 das Kloster Gramzow die Askanier zu Schutzherrn erwählt,<sup>839</sup> verliert fast alle Beweis kraft, da eben dies etwa zur selben Zeit auch das Kloster Colbacz, östlich der Oder, tat.<sup>840</sup> Wenn 1236 Johann I. und Otto III. dem Kloster Walkenried am Harz *stagnum quod dicitur Colpin* (= Kölpinsee östlich von Templin) et

sich in Voitzenburg im Besitze des Herrn Dietleib, Grafen von Arnim-Voitzenburg, dessen Güte es mir zugänglich gemacht hat. Vgl. Vorbemerkung XXII.

<sup>836</sup> Pomm. Codex S. 917, woselbst weitere Literatur, PUB I S. 280 v. Sommerfeld Märkische Verfassungs- und Ständegesichte I (1904) S. 108.

<sup>837</sup> So J. M. de la Pierre Ausführl. Geschichte der Uckermark (Prenzlau 1847) S. 264 ff. Passow Monatsblatt der Brandenburgia, Gesellschaft für Heimatkunde d. M. B. XII 86 ff.

<sup>838</sup> In der Urkunde bezeichnen sich Johann und Otto als *primi marchiones*, obwohl Otto der dritte Markgraf seines Namens war. Da der markgräflichen Kanzlei ein so grober Fehler nicht zugetraut werden kann, reicht das *primi* hin die Urkunde zu verwerfen. Die Urkunde selbst ist nicht mehr vorhanden, nur ein Abdruck bei Seckt Versuch einer Geschichte der uckermärkischen Hauptstadt Prenzlau, Prenzlau 1785 und 87, I 148 f vgl. auch 42 ff, 177 und eine Abschrift in Beckmanns Manuscript (siehe über dieses oben Anm. 571) S. 49b oder 171b ff. Seckt und Beckmann stimmen in *primi* überein, auch de la Pierre Gesch. d. Uckermark (1846) S. 265, der das Original noch gesehen hat, nimmt keine Abänderung vor. Im zweiten Teile seines Buches versichert zudem Seckt gegenüber Zweifeln der Rezensenten seines ersten Teiles, daß „wirklich *primi* . . . aus der Originalurkunde selbst von verschiedenen in der Diplomatie sehr erfahrenen Berlinschen Gelehrten und besonders von einem sehr großen Meister in diesem Fache“ gelesen worden sei. Der Fehler ist also nicht abzuleugnen. Über weitere Verdachtsgründe siehe Krabbo Regesten der brandenburgischen Markgrafen aus askanischem Hause, Leipzig 1912 ff als Veröff. d. B. f. d. Gesch. d. Mark Brandenburg, II Nr. 552.

<sup>839</sup> Pomm. Codex Nr. 340; vgl. über diese Urkunde auch Ohle Bestiedlung der Uckermark, Prenzlau 1913, S. 76.

<sup>840</sup> Pomm. Codex Nr. 312.

centum mansos adjacentes schenken,<sup>841</sup> am 2. August 1237 Bischof Gernand von Brandenburg den Walkenrieder Mönchen mit den Worten cum . . in nostra diocesi habere noscamini terram centum mansorum in loco, qui Culpin vulgariter appellatur, nos . . decimas ipsarum mansorum vobis . . donamus<sup>842</sup> Zehntfreiheit der 100 Hufen gewährt und Bischof Rüdiger von Brandenburg diese Zehntfreiheit 10 Jahre später als decimam in Ukera de centum mansis<sup>843</sup> bestätigt, so muß man entweder aus Rüdigers Worten in Ukera auf Lage der 100 Hufen östlich des einen Teil der Brandenburgisch-Ramminschen Diözesangrenze von 1459, die schon 1250 bestand und zugleich Südwestgrenze des damaligen Ukera war, bildenden Kölpinsees, etwa bei den heutigen Rittergütern Groß- und Alt-Kölpin, schließen, dann in Gernands Worten in nostra diocesi eine Anknüpfung an die Verhältnisse des 10. Jahrhunderts und in der Markgrafen Schenkung von 1236 wirklich eine Annäherung der Landesherrlichkeit in Ukera, das ihnen doch erst 1250 rechtmäßig zufiel, sein oder aber, wenn man annimmt, die 100 Hufen hätten am Westufer des Kölpinsees zwischen Göttschendorf und Milmersdorf gelegen,<sup>844</sup> zwar die markgräfliche Schenkung von 1236 und die Worte in nostra diocesi des Brandenburger Bischofs von 1237 nicht anstößig, indessen Bischof Rüdigers Angabe, die 100 Hufen lägen in Ukera inkorrekt finden. Für das Letztere entscheiden wir uns, denn daß man in Walkenried sich über die genauen kirchlich- und profanpolitischen Verhältnisse des Gebietes, in dem die 1236 erhaltenen 100 Hufen lagen, mindestens noch 1237 ganz im Unklaren war, geht daraus hervor, daß man nicht wußte, von welchem Bischof man eigentlich Zehntfreiheit erbitten sollte und sich deshalb um Gewährung dieser Zehntfreiheit für das von den Markgrafen erhaltene Geschenk außer an den Brandenburger auch an den Havelberger Bischof wandte,<sup>845</sup> waren die Walkenrieder Mönche 1237 noch in solcher Unkenntnis, so können sie vielleicht auch noch 1247 dem Bischof Rüdiger die am Westufer des an seinem Ostufer ukrischen Kölpinsees gelegenen 100 Hufen irrig oder ungenau als selbst ukrisch bezeichnet haben, dies um so mehr als es fast den Anschein hat, als ob sie den Besitz der 100 Hufen niemals angetreten sondern die Hufen früh veräußert hätten.<sup>846</sup>

Daß die Askanier in das Gebiet, das sie 1250 zu Landin von dem Pommernherzoge Barnim I. gegen Wolgast eintauschten, schon vor 1250 gewaltsam eingedrungen wären, ist nicht erweislich. Dagegen finden wir im südlichen

<sup>841</sup> Riedel Cod. Dipl. Brandenb. A XIII 312 Nr. IV

<sup>842</sup> Riedel A XIII 313 Nr. VI.

<sup>843</sup> Riedel A XIII 315 Nr. IX

<sup>844</sup> Fißlitz Territorien der Mark Brandenburg IV, Berlin 1864, S. 145.

<sup>845</sup> Am 13. Januar 1237 (Riedel A XIII 313 Nr. V) bestätigt Wilhelm von Havelberg fratibus de Walkenred decimam in loco, qui vocatur Colpin . . tali conditione, si eis in terminis plura eisdem accreverint bona quocumque modo, hec nostra donatio ducentorum nom excedat mansorum numerum.

<sup>846</sup> Paffow Monatsblatt der Brandenburgia XII 86 f. Die Besiedlung der Uckermark Prenglau 1913, S. 73.

Teile derjenigen Gegend der Uckermark, deren Übergang von Pommern an Brandenburg die brandenburgischen Chroniken zu etwa 1230<sup>847</sup> mit den Worten erzählen, Johann I. und Otto III. hätten die Länder Barnim, Teltow und das Land Uckermark bis zur Welse hin von Herzog Barnim I. gekauft, d. h. im südlichen Teile des Welse-Finowlandes schon lange vor 1230 eine Spur askanischer Hoheit. Johann I. und Otto III. übergeben im Jahre 1258 dem Cisterzienserkloster Mariensee, das sie damals auf einer Insel im Paarsteiner See stifteten, Hospitale . . quod situm est prope Oderberg in loco, qui dicitur Barsdin . . cum possessionibus, quae tam nostri progenitores quam et nos et ceteri Christi fideles ipsi Hospitali . . contulerunt.<sup>848</sup> Ob das Barsdiner Hospital wirklich erst 1210, wie Sello<sup>849</sup> m. E. mit Recht glaubt, gegründet ist oder aber schon viel früher bestand<sup>850</sup> — den Plural nostri progenitores in Johanns I. und Ottos III. Urkunde von 1258 sieht Sello zweifellos mit Recht als rethorische Übertreibung an, denn er würde, ernstlich verstanden, über Johanns I. und Ottos III. Vater Albrecht II. und dessen Bruder Otto II., der vor ihm regierte, hinweg bis in die Tage Markgraf Ottos I. (1170—1184) zurückführen, der also, da es sich bei den Besitzungen des Barsdiner Hospitals doch nur um dem Hospital benachbarte Ländereien handeln kann, das Land um Oderberg schon beherrscht haben müßte, was ganz unglaublich und auch noch nie geglaubt worden ist. \* Der erste Askanier, von dem, daß er in Oderberg geherrscht hat, wirklich bezeugt ist, ist Albrecht II. (1205—20), denn er edificavit . . Oderberg super Oderam contra Sclavos.<sup>851</sup> Wahrscheinlich hat Albrecht II. zur selben Zeit, als er Oderberg erbaute, sich des ganzen uckermärkischen und alt-ukrischen Landstriches hart nördlich der Finow bemächtigt, dessen in Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg geschehnde Zurechnung zum Barnim Passow glaubhaft durch die Annahme erklärt, er sei im Zusammenhange mit den Ländern Teltow und Barnim, welch letzteres Land südlich der Finow an diesen Landstrich angrenzt, erobert worden. Da es feststeht, daß die Askanier die Invasion in die Länder Teltow und Barnim hinein, anfangs der neunziger Jahre des 12. Jahrhunderts wenigstens begonnen haben<sup>852</sup> und durch die feststehende Tatsache der Erbauung Oderbergs durch Albrecht II. (1205—20) scheint gesichert zu sein, daß der ganze Teltow und Barnim und von Uckermark der hart nördlich der Finow gelegene Strich lange vor 1230 von den Askaniern erobert worden sind, wenn auch Passows Bestimmung des Jahres 1198 zum terminus ante quem für die Okkupation des Teltow und Barnim neuerdings vielleicht erschüttert ist<sup>853</sup>,

<sup>847</sup> Siehe oben Anm. 233.

<sup>848</sup> Meidel Cod. Dipl. Brand. A XIII 207.

<sup>849</sup> Brand.-Preuß. Forsch. V 290 f.

<sup>850</sup> So Abb Geschichte des Klosters Chorin, Berliner Diss. 1911, S. 8, dem indessen darin beizupflichten ist, daß kein Grund besteht, das Barsdiner Hospital als Gründung der Askanier anzusehn.

<sup>851</sup> Chronika marchionum Kap. VI — Brand.-Preuß. Forsch. I 120.

<sup>852</sup> Siehe oben Anm. 233.

<sup>853</sup> Siehe oben Anm. 237 und S. 170 f.

und daß die Angaben der Brandenburgischen Chroniken<sup>854</sup>, erst Johann I. und Otto III. hätten Barnim, Teltow und Uckeras bis zur Welse hin vom Pommernherzoge Barnim I. erkaufte, für Barnim, Teltow und das Land hart nördlich der Finow nur so verstanden werden darf, daß Barnim I. damals gegen eine Abfindungssumme einen längst tatsächlichen Zustand als zu Recht bestehend anerkannt haben wird<sup>855</sup>. Für unberechtigt halte ich es, wenn Passow<sup>856</sup> die Chronik-Nachrichten zu etwa 1230 über die damalige Erwerbung Uckeras bis zur Welse hin auch insofern verwirft, daß er von dem in Kaiser Karls IV. Landbuch nicht Barnimschen nördlichen Hauptteile des Welse-Finowlandes, während er den im Landbuch Barnimschen Teil davon schon vor 1230, nämlich als Albrecht II. Oderberg erbaute, askanisch geworden sein läßt, noch zu 1230, daß es damals askanisch geworden wäre, bestritten und annimmt, er sei erst 1250 durch den Landiner Vertrag askanisch geworden. Die Diözesanzugehörigkeit des ganzen Welse-Finowlandes zum Bistum Brandenburg von 1459 beweist die Zugehörigkeit des ganzen Welse-Finowlandes zur Diözese Brandenburg und nicht Cammin schon für 1250, denn hätte die Diözesanhohheit im Welse-Finowlande oder einem Teile davon 1250 einen Bestandteil dessen gebildet, was der Bischof von Cammin bis dahin in Uckeras an Rechten gehabt hatte, so würde sie nach der die Camminer Bischofsrechte in Uckeras ausdrücklich wählenden Klausel des Landiner Vertrages dem Bistum Cammin noch 1459 zugestanden haben, da, daß Cammin erst nach 1250 freiwillig sich bis zur Welse zurückgezogen hätte<sup>857</sup>, durch nichts wahrscheinlich zu machen ist<sup>858</sup>. Das ganze Welse-Finowland gehörte 1250 zur Diözese Brandenburg, war aber an diese infolge seiner Erwerbung durch den brandenburgischen Staat, die also vor 1250, demnach durch den von den Chroniken berichteten Vertrag von etwa 1230, geschehen sein muß, gekommen und die Abtretung Uckeras durch Herzog Barnim I. an die Askanier im Landiner Vertrage von 1250 schließt zwar das Welse-Finowland unmißverständlich ein<sup>859</sup>, hat aber für diesen Teil Uckeras nur den Charakter einer Bestätigung. Im Jahre 1231 lautet die Zeugenreihe zu der Markgrafen Johannis I. und Ottos III. Erweiterung des Hospitales in loco Barsdin prope Oderberg zu einem Prämonstratenserklöster Gottesstatt: Henricus Landgravius (=Heinrich Raspe von Thüringen, nachmaligem Gegenkönig Friedrichs II.), Conradus Comes de Regensteyn, Henricus comes de Dannenberghe, Henricus Abbas de Lenyn, Albertus et Walterus de Arnesteyn, Albertus de Spandow, Henricus de Steyndale, Gerardus Advocatus de Odelberghe (=Oderberg) et ego, Gontrammus,

<sup>854</sup> Siehe oben Anm. 233.

<sup>855</sup> Passow Brand.-Preuß. Forsch. XIV 41 Anm. 7, v. Sommerfeld Märkische Verfassung und Ständegeschichte I (1804) S. 107 Anm. 2.

<sup>856</sup> Brand.-Preuß. Forsch. XIV 3.

<sup>857</sup> Über diese Vermutung Passows siehe oben Anm. 69.

<sup>858</sup> So auch Curschmann Die Diözese Brandenburg, Leipzig 1906, S. 200.

<sup>859</sup> Siehe oben S. 67.

Notarius.<sup>860</sup> Henricus de Steyndale wird von Heffter<sup>861</sup> mit dem seit 1215 in der Altmark häufig vorkommenden Henricus de Stendale, Stendel usw. identifiziert. Für nicht fernliegend halte ich indessen den Gedanken, daß der Henricus de Steyndale der Gottesstatt-Urkunde in Stendell nord-nordwestlich von Schwedt gewohnt haben und in der Urkunde von 1241 gleich dem Bogt von Oberberg, mit dem zusammen er die eigentliche Zeugenreihe schließt, als ortskundiger Nachbar des Gebietes, auf das die Urkunde sich bezieht, genannt worden sein könnte, und ist dem so, so ergibt sich zu 1231 eine Bestätigung der Annahme, Ukerä wirklich bis zur Welse hin sei etwa 1230 askanisch geworden, da Stendell hart südlich der Welse liegt, ferner aber Zeugenmitwirkung eines pommerischen Edlen für eine innermärkische Verhältnisse betreffende Urkunde nicht wahrscheinlich ist. Wohnte der Henricus de Steyndale in Stendell an der Welse, so ist er doch als Mitglied der altmärkischen Familie von Stendal anzusehen, der den uckermärkischen Ort nach sich benannt hätte; daß nämlich der uckermärkische Dorfname Stendel nicht ursprünglich sondern irgendwie aus der Altmark übertragen ist, geht daraus hervor, daß für ihn die Varianten Stendell usw. schlechthin und Neu-Stendell usw. im Mittelalter abwechseln.<sup>862</sup> Hatte Henricus de Steyndale schon 1231 auf das Dorf Stendell in der Uckermark den Namen seiner Familie übertragen, so war das Dorf Stendell 1231 höchst wahrscheinlich schon von Deutschen bewohnt. Andernfalls hat die Gottesstatt-Urkunde von 1231 keine Bedeutung für die Frage nach dem Beginn der Germanisierung des Welse-Finowlandes, da ja das Vorhandensein eines deutschen Bogtes in der 1231 seit mehr als einem Jahrzehnt askanischen Burg Oberberg nur selbstverständlich ist. Ebenso beweist die Erwähnung von Waltherus, Herrmanus, milites in Oderberch in der Zeugenreihe der Demonstrationschenkung von 100 Hufen hart nördlich der Finow, die der Bischof von Cammin 1231 den Mönchen von Gottesstadt erwies,<sup>863</sup> nicht, daß die Germanisierung auf dem platten Lande zwischen Welse und Finow damals schon begonnen gehabt hätte. Im Jahre 1258 nun aber, in der Besitz-Ausstattung des Zisterzienserklosters, das damals auf einer Insel im Paarsteiner See gegründet wurde,<sup>864</sup> nachdem die Prämonstratenser das Kloster Gottesstatt in Barsdyn hatten eingehn lassen,<sup>865</sup> und das anderhalb Jahrzehnte später nach Chorin verlegt worden ist, begegnen schon eine Fülle deutscher Lokalnamen wie Duelse (Teufelssee), Brodewinschese (Brodewinscher See), locus qui Santvord dicitur und die Dorfnamen Buchholz und Sehusen. Alle diese Spuren deutschen Volkstums gehören, wie der Choriner Kernbesitz über-

<sup>860</sup> Niedel Cod. Dipl. Brand. A XIII 202.

<sup>861</sup> Namensverzeichnis zu Niedels Codex Bb. III S. 278.

<sup>862</sup> Heffter ibidem S. 279.

<sup>863</sup> Siehe oben S. 67.

<sup>864</sup> Niedel Cod. Dipl. Brand. A XIII 207.

<sup>865</sup> Darüber daß das Dorf Bardyn, in dem Gottesstatt gelegen hatte, verschollen ist und mit Paarstein und dem Paarsteiner See nichts zu tun hat, siehe Sello Brand.-Preuß. Forsch. V 290 Anm. 2 und G. Abb Kloster Chorin, Berliner Diff. 1911, S. 18 Anm. 4.

haupt, dem Gebiete hart nördlich der Finow an, das schon zur Zeit Albrechts II. askanisch geworden war, gewiß aber war das ganze Welse-Finowland 1258 bereits dicht von Deutschen besetzt, wie es ja auch hinsichtlich seiner Territorialzugehörigkeit damals längst ein einheitliches Gebiet bildete. Den Beginn der Germanisierung zwischen Welse und Finow wird man etwa auf 1229 oder 30 — d. h. den Zeitpunkt der Erwerbung Ukeras bis zur Welse hin durch die Askanier — ansehen dürfen,<sup>866</sup> ob sie in dem schon ein bis zwei Jahrzehnte vor 1230 durch Albrecht II. gewaltsam eroberten südlichen Landstrich früher als im übrigen Welse-Finowlande eingesetzt hat, steht dahin. Da wir im Welse-Finowlande noch 1274 von einem Falle hören, in dem Slaven von ihrer Dorfflur entfernt (amoti) worden sind,<sup>867</sup> ergibt sich für dieses Gebiet dieselbe Wahrscheinlichkeit wie für den Norden der Uckermark: daß das Jahr 1250 etwa die Mitte der Zeit der (äußeren) Germanisierung des Landes bezeichnen dürfte.

Anders als der Norden und Südosten der heutigen Uckermark, die beide auch zum alten Ukrergau gehört hatten, ist der Südwesten der heutigen Uckermark, der in wendischer Zeit von den Riezianen bewohnt war, d. h. das westlich der Cammin-Brandenburgischen Diözesangrenze Feldberg-Libbesicke von 1459 gelegene heute uckermärkische Gebiet durch die Askanier nicht von Pommern übernommen worden sondern direkt aus den Zuständen der alten Wendenzeit in askanischen Besitz übergegangen. Man glaubte früher eine Erwähnung Zehdenicks als askanischen Ortes schon zu 1211 zu besitzen,<sup>868</sup> seit indessen Sello gezeigt hat, daß das Zehdenik von 1211 mit dem uckermärkischen Zehdenik nicht identisch ist,<sup>869</sup> bilden der Markgrafen Johannis I. und Ottos III. Verleihung von 100 westlich vom Kölpinsee gelegenen Hufen an das Harz-kloster Walkenried vom Jahre 1236<sup>870</sup> die Gründung Lichens (1236) und der Kremmer Vertrag, der 1236 die Länder Stargard, Beseřik und Wustrow d. h. das heutige Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz den Askaniern auslieferte<sup>871</sup> — dieser Vertrag, weil Stargard, Beseřik und Wustrow im Falle der damaligen Noch-nicht-Zugehörigkeit der südwestlichen Uckermark zum askanischen Staate durch ihn eine askanische Halbenklave inmitten pommerischen, mecklenburgischen und noch wendischen Gebietes geworden wären — die terminos ante quos für die askanische Erwerbung der südwestlichen Uckermark. Nehmen wir mit Sello<sup>872</sup> die dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts nicht nur als terminus ante

<sup>866</sup> Aus der pommerischen Zeit des Welse-Finowlandes besitzen wir keine Urkunden. Besäßen wir solche, so würden sie vom Deutschtum aber jedenfalls doch noch keine Spur zeigen, da solches in Pommern vor 1230 erst ganz vereinzelt auftritt.

<sup>867</sup> Riedel Cod. Dipl. Brand. A XIII 207.

<sup>868</sup> So noch Ohle Bestiedlung der Uckermark, Mitt. d. Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins V 2 (1913) S. 73.

<sup>869</sup> Brand.-Preuß. Forsch. V 292, 556 f.

<sup>870</sup> Siehe oben S. 289 ff.

<sup>871</sup> Boll. Geschichte des Landes Stargard I, Neustrelitz 1846, S. 47 ff.

<sup>872</sup> Brand.-Preuß. Forschungen V 555.

quem sondern überhaupt als wahrscheinlichen Zeitpunkt für die Erwerbung der südwestlichen Uckermark und ferner, daß alsbald nach der Erwerbung des Landes die Germanisierung, deren Anfang die hier erst um 1300 reichlicher einsehenden Urkunden nicht mehr zu bestimmen erlauben, begonnen haben wird, an, so stellt sich uns die Uckermark, dieses hinsichtlich der Geschichte seiner Erwerbung durch die Askanier drei- oder gar viergeteilte und hinsichtlich seiner politischen Topographie in rein slavischer Zeit zweigeteilte Gebiet als, was die Frage nach dem Beginn der Kolonisation und Germanisierung betrifft, einheitliches Gebiet dar.

---